515/73.

Die Bildung und völkerrechtliche Stellung der französischen Fremdenlegion.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Ernst Bönniger
aus Kaldenkirchen (Rheinland).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

München
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn
1913.

Referent:

Professor Dr. Chr. Meurer.

Dem Andenken meines Vaters

gewidmet.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Die französische Fremdenlegion und das öffentliche Interesse an ihr, besonders in Deutschland 11

I. Teil:

Überblick über die Geschichte der französischen Fremdenlegion und besonders über ihre kriegerische Tätigkeit.

Kapitel I.

Die Gründung der Legion.

A. Die Umstände, die zur Gründung führten.

§ 1. Geschichtlicher Überblick über die Verwendung von Fremdentruppen in Frankreich 13

§ 2. Die Beziehungen Frankreichs zu Algier 18

§ 3. Die Situation Ludwig Philipps im Jahre 1831 20

B. Die Errichtung der Legion.

§ 4. Das Gründungsdekret und seine Würdigung 21

§ 5. Die Zusammensetzung der Legion 23

Kapitel II.

Weiterentwicklung und Schicksale der Legion bis zur vollständigen Eroberung Algiers (1858).

§ 6. Die kriegerische Tätigkeit der Legion in Afrika und Spanien 25

§ 7. Die Teilnahme an den Kämpfen im Krimkriege 28

§ 8. Das Dekret von 1856 und seine Würdigung 30

§ 9. Kämpfe mit den Kabylen und die vollständige Eroberung Algiers 33

Seite

Kapitel III.

Die weitere kriegerische Tätigkeit der Legion bis in unsere Tage.

§ 10. Die Teilnahme an dem italienischen Einheitskriege 36
§ 11. Die Legion in Mexiko 37
§ 12. Die Legion im deutsch-französischen Kriege und im Kabylenaufstande 40
§ 13. Die Eroberung Cochinchinas und Madagaskars 42
§ 14. Die Fremdenlegion in Marokko 45

Kapitel IV.

Über die Organisation der Fremdenlegion.

§ 15. Über die Zusammensetzung der Legion 47
§ 16. Über die Stärke und die Formierung der Legion 52

Kapitel V.

Die Fremdenlegion in Friedenszeiten und die Gründe für ihr Fortbestehen.

§ 17. Die kolonisatorische Tätigkeit der Fremdenlegion 56
§ 18. Das Leben in der heutigen Fremdenlegion 60
§ 19. Finanz- und militärpolitische Momente als Gründe für das Fortbestehen der Legion 65

II. Teil:

Die völkerrechtliche Stellung der französischen Fremdenlegion.

Kapitel I.

Die Fremdenlegion und die Bedeutung der Kultur für das Völkerrecht.

§ 20. Die Fremdenlegion als eine inhumane Institution, unvereinbar mit dem durch die Kultur bestimmten Wesen des Völkerrechts 69

Kapitel II.

Die rechtliche Natur des Anwerbevertrages.

§ 21. Der Inhalt des Anwerbevertrages 74
§ 22. Die rechtliche Würdigung der Anwerbung 76
§ 23. Die rechtliche Wirksamkeit des Anwerbevertrages 78

Seite

Kapitel III.

Die zur zweiten Haager Friedenskonferenz gestellten deutschen Anträge betreffend die Kriegsdienste neutraler Personen und ihre Bedeutung für die Fremdenlegion.

§ 24. Die deutschen Vorschläge betreffend die Kriegsdienste neutraler Personen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Fremdenlegion 85
§ 25. Der Inhalt des deutschen Entwurfs betreffend die Behandlung neutraler Personen im Gebiete kriegführender Staaten . . . 87
§ 26. Die Verhandlungen über die deutschen Anträge des zweiten Kapitels des Entwurfs (betreffend die von neutralen Personen geleisteten Dienste) 93
§ 27. Kritische Stellungnahme zur Frage der Kriegsdienste neutraler Personen 120

Kapitel IV.

Die Anwendung des Auslieferungsrechtes auf die Fremdenlegion.

§ 28. Die Entwicklung des Auslieferungsrechtes 139
§ 29. Die Grundsätze des Auslieferungsrechtes in ihrer Anwendung auf die Fremdenlegion 143

Anhang.

1. Auszug aus der königlichen Ordonnanz vom 10. März 1831 . . 155
2. Dekret vom 17. Januar 1855 156
3. Dekret vom 16. April 1856 156
4. Antrag der deutschen Delegation zur zweiten Haager Friedenskonferenz, betreffend die Behandlung neutraler Personen im Gebiete kriegführender Parteien 158
5. Abänderungsantrag der österreichisch-ungarischen Delegation . . 161
6. Abänderungsantrag der schweizerischen Delegation 161
7. Abänderungsantrag der niederländischen Delegation 162
8. Entwurf des Prüfungskomités 163
9. Abänderungsantrag der grossbritannischen Delegation 164
10. Abänderungsantrag der belgischen Delegation 164
11. Der der Konferenz unterbreitete Text 164
12. Endgültige Vorschläge der Kommission, betreffend die Behandlung der neutralen Personen im Gebiete kriegführender Parteien . . 167

Literatur.

A. Allgemeine Literatur.

Bögel: Unter französischer Fahne, Schilderungen und Streiflichter aus der Fremdenlegion während meiner Dienstzeit in Algier und Tonkin (1903 bis 1907). Stuttgart 1909.

Freisenhaus: Aus dem Leben eines gefangenen französischen Fremdenlegionärs. Lorch (Württemberg) 1908.

Göbel: Warnung an Germanias Söhne vor Frankreichs Fremdenlegion. Minden i. W. 1909.

Chr. Müller: Fünf Jahre Fremdenlegionär in Algier, Marokko und Tunis. Stuttgart 1911.

Reven: In der Fremdenlegion. Eine sozialpolitische, völkerrechtliche und weltpolitische Untersuchung.

Roger de Beauvoir: Légion Etrangère. Paris.

Rosen: In der Fremdenlegion. Erinnerungen und Eindrücke. Stuttgart 1909.

B. Geschichtliche Literatur.

Fieffé: Histoire des Troupes Etrangères au Service de France. Paris 1854. — Geschichte der Fremdentruppen im Dienste Frankreichs, übersetzt und fortgeführt von Symon de Carneville. München 1856.

Heim: Geschichte der Kriege in Algier. Königsberg 1861.

Helmolt: Weltgeschichte. II. Bd.: Ostasien und Oceanien. Leipzig und Wien 1902.

Oncken: Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen. Vierte Hauptabteilung, III. Bd.: Zweites Kaiserreich und Königreich Italien. Berlin 1890.

Widmann, Fischer, Felten: Illustrierte Weltgeschichte. IV. Bd.: Geschichte der neuesten Zeit.

C. Juristische Literatur.

Deuxième Conférence de la Paix. Actes et Documents I u. III. La Haye 1908.

Billot: Traité de l'extradiction. Paris 1874.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1872.

Bonfils-Grah: Lehrbuch des Völkerrechts für Studium u. Praxis. Berlin 1904.
Delius: Das Auslieferungsrecht. Hannover 1899.
Frankenbach: Die Rechtsstellung von neutralen Staatsangehörigen in kriegführenden Staaten. Aus dem staatswissenschaftl. Seminar Marburg. 1910.
Gmelin: Die Verfassungsentwicklung von Algerien. Hamburg 1911.
Granichstädten: Der internationale Strafrechtsverkehr. Wien 1892.
Grosch: Das Auslieferungsrecht und die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zum Reichsauslande. Karlsruhe 1902.
Hartmann: Institution des praktischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Berlin 1878.
Huber: „Fortbildung des Völkerrechts" im öffentlichen Recht der Gegenwart. Tübingen 1908.
Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatsverträge. Wien 1872.
Laband: „Deutsches Reichsstaatsrecht" im öffentlichen Recht der Gegenwart. Tübingen 1901.
— Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. IV. Tübingen u. Leipzig 1901.
v. Liszt: Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. Berlin 1910.
— Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1910.
von Martitz: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Leipzig 1888.
Meurer: Die Haager Friedenskonferenz. II. Bd. Das Kriegsrecht der Haager Konferenz. München 1909.
— Luftschiffahrtsrecht. München 1909.
Nippold: Der völkerrechtliche Vertrag. Bonn 1894.
— Die zweite Haager Friedenskonferenz. II. Teil. Leipzig 1911.
Piédelièvre: Précis de droit international. Paris 1893/1895.
Schildmacher: Das Auslieferungsrecht in Strafsachen und die Auslieferungsverträge. Berlin 1911.
Seydel: Bayerisches Staatsrecht. München 1896.
v. Ullmann: „Völkerrecht" im öffentlichen Recht der Gegenwart. Tübingen 1908.

Die benützten Gesetzbücher, sowie die Jahrgänge der herangezogenen Gesetzblätter und Gesetz- und Verordnungssammlungen sind an den betreffenden Stellen in einer Fussnote angegeben.

D. Zeitungen und Zeitschriften.

Augsburger Postzeitung vom 10. März 1912.
Hamburger Zeitung vom 23. November 1910.
Kölnische Zeitung vom 15. März 1911.
Le Progrès De Bel-Abbès de 20. Mai 1911.
Münchner Neueste Nachrichten vom 28. Oktober 1911.
Desgleichen vom 7. November 1911.
Österreichische Rundschau, Bd. 27.

Einleitung.

Die französische Fremdenlegion und das öffentliche Interesse an ihr, besonders in Deutschland.

Vor einiger Zeit ging durch einen Teil der Presse die Notiz, die italienische Regierung trage sich mit dem Gedanken, eine Fremdenlegion nach dem Muster der französischen zu gründen. Es wurde dabei versichert, es liege jede Absicht inhumaner Ausbeutung der Legionäre als Arbeitskräfte völlig fern. Sollte die italienische Regierung diese Idee realisieren, so wäre es allerdings nur wünschenswert, dass auch diese Versicherung in Erfüllung ginge, denn es ist keine Ehre für ein Kulturland, eine „Fremdenlegion" zu besitzen.

Seit einer Reihe von Jahren beschäftigen sich in- und ausländische Blätter hin und wieder mit der französischen Fremdenlegion. Sie schildern die bekannten inhumanen Zustände, die dort herrschen. Sie geben der Entrüstung über die Art der Anwerbung scharfen Ausdruck und richten an die französische Regierung die Aufforderung, die Berechtigung einer solchen Legion einmal ernstlich zu erwägen.

Besonders in Deutschland hat die Fremdenlegion das Interesse der öffentlichen Meinung in letzter Zeit wieder stark erregt.

Diese Truppe, die zu einem grossen Teile aus deutschen Staatsangehörigen besteht, dient in Marokko zurzeit den eigennützigen Bestrebungen Frankreichs. Dann hat aber auch das grausame, menschenunwürdige Geschick, dem nur allzu oft

schon Angehörige der Fremdenlegion anheimgefallen sind, in letzter Zeit wieder Deutsche getroffen und hier den Protest gegen diese inhumane Institution geradezu herausgefordert.

Es drängt sich die Frage auf, wie in einer kulturell schon so hochstehenden Zeit, wie es diejenige der Gründung der Fremdenlegion war, d. h. in der Zeit der französischen Julirevolution, noch möglich sein konnte, eine solch inhumane Institution ins Leben zu rufen.

I. Teil.

Überblick über die Geschichte der Fremdenlegion und besonders über ihre kriegerische Tätigkeit.

Kapitel I.

Die Gründung der Legion.

A. Die Umstände, die zur Gründung führten.

§ 1.

Geschichtlicher Überblick über die Verwendung von Fremdentruppen in Frankreich.

Will man die Gründung der Fremdenlegion als ein historisches Ereignis verstehen, so muss man sich vor allem darüber klar werden, dass die dieser Institution zugrunde liegende Idee der Verwendung fremder Truppen im Kriegsdienste keineswegs neu gewesen ist. Sie stellt vielmehr etwas historisch Überkommenes dar und ist oft in weitgehendem Masse realisiert worden.

Wenn man davon absieht, dass schon zur Zeit Karls des Dicken Schotten wegen ihrer hervorragenden Treue als königliche Leibwache in französischen Diensten standen, um den französischen Truppen zugezählt zu werden, so treten uns im Jahre 1185 die ersten Fremden im französischen Heere entgegen.

In diesem Jahre löste Philipp August die aus besoldeten Freiwilligen der Städte und Gemeinden bestehende und zum

Schutze gegen die Überhebungen des Adels von seinem Vorgänger Ludwig VI. gegründete Miliz auf und errichtete eine neue, die nicht nur Franzosen, sondern Angehörige aller Staaten aufnahm.

Wie Fieffé berichtet, ist dies der Ursprung der Söldnerheere. Dieses System der Anwerbung hat, mehr oder weniger ausgeprägt, das ganze Mittelalter hindurch und bis weit hinauf in die Neuzeit in allen Ländern gegolten. Erst die französische Revolution hat die allgemeine Wehrpflicht als eine staatsbürgerliche Pflicht anerkannt und ausgesprochen.

Schon früh finden wir Angehörige aller Staaten abwechselnd in französischen Diensten: Deutsche, Engländer, Schotten, Irländer, Portugiesen, Italiener und Schweizer; kurz, Söhne aller Nationen haben in Frankreichs Heeren gestanden.

Im folgenden sollen hiefür nur einige Beispiele geboten werden.

Die ersten Deutschen wurden von Philipp dem Kühnen im Jahre 1284 angeworben, um für seinen zweiten Sohn Karl von Valois das Königreich Aragonien zu erobern. Dies waren die Landsknechte, die auch fortan unter Frankreichs Fahnen kämpften. Wegen ihrer Tapferkeit geschätzt, wurden von den französischen Königen stets mehr Deutsche angeworben, und unter Ludwig XII. standen 8000 Deutsche in französischen Heeren.

Die Politik der deutschen Fürsten ging bekanntlich oft geradezu darauf aus, Untertanen in Sold zu verkaufen, um die Feinde ihrer Feinde zu unterstützen. So kämpften zahlreiche deutsche Truppen unter Franz I. gegen Karl V. Allein in der Zeit von 1527—1563 fochten annähernd 4000 Deutsche auf seiten Frankreichs.

Von anderen Fremdentruppen sind besonders die Schweizer bekannt. Ludwig XI. zog sie 1481 als Lehrmeister nach Frankreich, entliess die meisten nach Erledigung ihrer Aufgabe wieder und bildete aus den 100 Zurückbleibenden eine Kompagnie Garde, die 15 Jahre später „die 100 Schweizer“

hiess und sich die Jahrhunderte hindurch als eine Leibgarde des Königs erhielt.

Daneben traten auch grössere Truppenmassen von Schweizern in französische Dienste. Karl VIII., Ludwigs Nachfolger, verwendete 25000, und in den Jahren von 1537—1543 kämpften nicht weniger als 40000 in französischen Heeren. 1598 wurden die bestehenden Schweizertruppen entlassen ausser drei Kompagnien, die mit anderen Schweizern 1616 als „Schweizer-Regiment" organisiert wurden. Die Schweizertruppen waren von den französischen Königen wegen ihrer Tapferkeit und Ergebenheit hochgeschätzt, sie nahmen fast an allen Schlachten, die Frankreichs Heere schlugen, rühmlichen Anteil, und diese Fremdentruppen waren es auch, die 1792 bei der Erstürmung der Tuilerien den Thron der Bourbonen als die letzten bis in den Tod gegen den anstürmenden Pöbel verteidigten.

Die französische Revolution, welche die Menschen aus den engen, mittelalterlichen Anschauungen und Lebensgewohnheiten hinaufführte in die moderne Zeit freien Denkens und freien Schaffens, die so viele und auf das öffentliche Leben so tief einwirkende Umwälzungen brachte, rüttelte auch an dem System der Söldnertruppen. Sie proklamierte die Verteidigung des Vaterlandes durch die eigenen Bürger und berief im Augenblicke der Not alle Waffenfähigen unter die Fahnen.

Positiv schuf sie die nationale Basis für das Heer, aber sie schloss die Staatsfremden nicht aus. Dazu führte das Prinzip erst im Laufe der Zeit. Nach der negativen Seite hin zog man in der Revolution nicht die sich aus diesem Prinzip ergebenden Konsequenzen.

Es ist bekannt, dass viele Tausende von Fremden in den französischen Heeren gekämpft haben, aber gerade das lag wieder im Wesen der Revolution.

Es war ja die Zeit der Naturrechte. Freiheit und Gleichheit war das Losungswort. Die Menschen fühlten sich in der Begeisterung für die Ideale, für die Festigung und

Wahrung der menschlichen Würde als Brüder,[1]) und der nationale Gedanke trat gegen diese weltbewegenden Ideen zurück.

Wohl bedurfte man auch der Fremden; denn man wollte gegen eine Welt in Waffen die neuen Ideen durchsetzen. Wohl bot man den Fremden auch materielle Vorteile. Aber jene, die in den ersten Jahren der Republik kamen, Holländer, Belgier und die Deutschen des linken Rheinufers, sie trieb die Begeisterung für die ideale Sache in den Kampf um Menschenfreiheit und Menschenrecht.

Gewaltig hatte die grosse Bewegung die Menschen ergriffen, und zu Tausenden schlossen sie sich den französischen Truppen an. Dazu wurden Dekrete erlassen, in denen man alle Anhänger der Freiheit aufforderte, in Frankreichs Heere einzutreten, und auch sie taten ihre Wirkung.

Schon in den ersten Monaten nach diesen Verordnungen bildete sich eine „Lütticher Legion" und eine „belgische Legion".[2]) Am 1. August 1792 wurde eine „Fremdenlegion" organisiert, die hauptsächlich aus Holländern bestand, und am 5. März 1793 befahl die junge Republik die Errichtung einer „Batavischen Legion". In Brüssel wurde am 4. Dezember 1792 ein Bataillon Bayern gebildet und am 4. September 1792 eine deutsche oder germanische Legion, in der Deutsche aus den meisten Staaten, besonders Preussen dienten, ferner Holländer und auch Franzosen. Zahlreiche andere Legionsbildungen wurden vorgenommen und diese Truppen zu grösseren Fremdentruppen zusammengeschlossen, oder es verschwanden ganze Regimenter in den französischen Heeren.

Unter dem Kaiserreich war es der allgewaltige Wille des grossen Korsen, der die Söhne fremder Nationen an Frankreichs Seite zwang.

---

[1]) Schiller wurde bekanntlich Ehrenbürger Frankreichs.

[2]) Der Name „Legion" ist in der Revolutionszeit, die ja in vielen Einrichtungen und Benennungen an die römische Republik anknüpfte, gebräuchlich geworden.

Zunächst wurden im Jahre 1805 in der neugebildeten ligurischen Republik und in den italienischen Kleinstaaten Soldaten ausgehoben.

Bald gab es ganze Legionen oder Regimenter Fremdentruppen: polnische, dalmatische, spanische, portugiesische, belgische und westfälische. Überall, wo der Kaiser die Macht an sich riss, wurden Konskriptionen dekretiert. Es wurden auch sogen. „Fremd-Regimenter" gebildet, die keinen nationalen Charakter hatten. So bestand das am 30. November 1805 errichtete und am 3. August 1811 so benannte „Fremd-Regiment" aus Ungarn, Böhmen, Preussen, Schweden, Russen, Österreichern, Polen, Hannoveranern, Sachsen, Bayern, Schweizern, und Belgiern.

Nach dem Sturze Napoleons folgten ihm durch die Bewilligung des König Ludwig XVIII. 400 Mann nach der Insel Elba, und eine fast gleiche Anzahl von Italienern, Piemontesen und Polen wanderte dorthin aus, um ihrem Kaiser treu zu bleiben.

Die übrigen Fremdentruppen wurden ihren Regierungen zugestellt und nur die vier bestehenden Schweizer-Regimenter beibehalten. Die Kompagnie der 100 Schweizer wurde neu gebildet, wie ja überhaupt Ludwig XVIII. darauf ausging, alle Einrichtungen des alten Regimes zu erneuern.

Die Rückkehr Napoleons erfüllte seine alten Soldaten und Anhänger mit neuer Begeisterung. Er befahl die Errichtung von fünf Fremdenregimentern und erliess einen Aufruf an alle alten Soldaten in Belgien und auf dem linken Rheinufer. Acht Fremdenregimenter wurden aufgestellt, doch zu langsam formiert, um den Verbündeten ausserhalb Frankreichs entgegenzutreten.

Die der abermaligen Absetzung Napoleons folgende reaktionäre Regierung Ludwigs XVIII. reorganisierte zunächst die Kompagnie der 100 Schweizer und schloss mit der Schweiz am 1. Juni 1816 einen Vertrag, der die Kantone verpflichtete, Truppen für zwei Regimenter der königlichen Garde und für vier Linienregimenter zu stellen, die ersteren je 2218 und die

letzteren, die bis zum vierten Teile des Bestandes einer jeden Kompagnie auch Fremde aufnehmen konnten, je 1956 Mann stark. Die vier Schweizerregimenter hatten sich während der Herrschaft der 100 Tage aufgelöst. Die acht von Napoleon gebildeten Fremdenregimenter hatte man ohne wesentliche Umgestaltung beibehalten.

Es bestanden also an Fremdentruppen die Kompagnie der 100 Schweizer, die acht Fremdenregimenter, die beiden Regimenter königliche Garde und die vier Linienregimenter.

Während der Regierung Ludwigs XVIII. und Karls X. erfuhren diese Fremdentruppen keine nennenswerten Veränderungen.

Nachdem aber Karl X. als der letzte der Bourbonen seinen Thron verloren und am 7. August 1830 die Volksvertretung den Herzog von Orleans als Ludwig Philipp zum Könige von Frankreich erwählt hatte, wurden die Schweizertruppen am 11. August 1830 sämtlich entlassen.

Auch die acht Fremdenregimenter überdauerten die staatliche Umwälzung Frankreichs nicht. Sie wurden 1815 als königliche Fremdenlegion reorganisiert, hiessen seit 1816 „Legion Hohenlohe", so benannt nach ihrem Obersten, einem in Frankreichs Dienste übergetretenen österreichischen General. Später wurden die Soldaten dieser Legion in Frankreich naturalisiert und am 21. Januar 1831 in das 21. leichte Infanterie-Regiment aufgenommen.

§ 2.

Die Beziehungen Frankreichs zu Algier.

Wenn wir nun zusehen, was eigentlich der äussere Anlass zur Gründung der Fremdenlegion war, so kommt zunächst der Krieg Frankreichs mit Algier in Betracht.

Die Fremdenlegion sollte ja das Werk der Eroberung vollenden, das Jahrhunderte hindurch Frankreichs Ziel gewesen war.

Die Beziehungen Frankreichs zu Algier reichen weit zurück, und schon früh hatten Franzosen an der algierischen Küste wirt-

schaftliche Niederlassungen gegründet und vor allem Konzessionen zur Korallenfischerei erlangt, die eine reiche Ausbeute ermöglichten.

Mit der Erweiterung der Niederlassungen, der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Handels entstand auch ein politischer Einfluss, der so sehr wuchs, dass ein Araberstamm in eine Art Abhängigkeit geriet und der französische Konsul ihm seinen Kaid gab.

Diese Beziehungen wirtschaftlicher und politischer Natur wurden unter meist freundlichem Verhältnis zu Algier gepflegt.

Eine an sich nicht sehr bedeutungsvolle Begebenheit störte dieses gute Einvernehmen und sollte schliesslich zum Bruch zwischen Frankreich und Algier führen.

Der Gewaltsturm der Revolution durchtobte Frankreich und erschütterte den Staat in seinen Grundfesten. Durch die Sorge um die Ordnung der inneren Verhältnisse und durch die folgenden vielen Kriege der Republik und des Kaiserreiches war das öffentliche Interesse ganz in Anspruch genommen. Man hatte die Beziehungen zu Algier vernachlässigt.

Erst nach Wiederherstellung des alten Regimes fand die französische Regierung Zeit, die abgebrochenen Beziehungen wieder anzuknüpfen. Inzwischen hatten aber Engländer in Algier Konzessionen erworben und sich dort festgesetzt. England schien die Rolle Frankreichs übernehmen und dessen Erbe antreten zu wollen.

Frankreich suchte nun seine Pläne auf Algier durchzusetzen und, um zunächst seine ehemalige Stellung wieder zu erlangen, die Gunst des Dey [1]) zu erwerben. Trotz der hohen Forderung desselben gelang es zwar nach langwierigen Verhandlungen einen Vertrag abzuschliessen und England zu verdrängen. Aber die Differenzen liessen sich nicht völlig beseitigen. Frankreichs Nachgiebigkeit und vor allem seine hohen Leistungen an den Dey machten diesen in seinen Forderungen

[1]) Der Beherrscher des ehemaligen Raubstaates Algier hiess Dey. Unter ihm wurde das Land, das in Bezirke, Beyliks, eingeteilt war, von mehreren Beys verwaltet. Heim, Geschichte der Kriege in Algier. S. 44.

immer kühner und das Verhältnis blieb schliesslich doch gespannt, bis im Jahre 1827 die Beziehungen ganz abgebrochen wurden, nachdem der Dey bei einer Festlichkeit den politischen Agenten Frankreichs beleidigt hatte.

Damit war der Krieg gegeben.

Frankreich rüstete nach einigem Widerstreben seiner Generale, die vor einem so grossen Unternehmen zurückschreckten, ein Heer aus, das sich unter dem General Bourmont am 25. Mai 1830 nach Algier einschiffte. Während die Truppen hier kämpften, vollzog sich in der Heimat die staatliche Umwälzung. Am 7. August 1830 bestieg Ludwig Philipp als französischer König den Thron.

Er war es auch, der die Fremdenlegion gründete.

§ 3.

Die Situation Ludwig Philipps im Jahre 1831.

Was Ludwig Philipp zur Gründung der Fremdenlegion trieb, waren politische Momente.

Die Regierung hatte die sozialistischen und kommunistischen Forderungen der Arbeiter im Grunde genommen nicht erfüllt und dadurch die Massen der Bevölkerung enttäuscht.

Das Bestreben Ludwig Philipps, das Königtum entgegen der liberalen Richtung des Volkes, der er seinen Thron verdankte, immer stärker zu gestalten, hatte Unzufriedenheit erregt.[1])

Schliesslich steigerten auch die hohen Anforderungen, die der König an die Finanzen des Staates stellte, besonders die hohe Zivilliste den Unmut des Volkes, und immer weitere Kreise der Bourgoisie entfremdeten sich dem Monarchen.

So sah dieser sich bald grossen Schwierigkeiten und einer stets wachsenden Misstimmung gegenüber gestellt.

Es ist klar, dass er in dieser Situation jede Gelegenheit, durch Begründung eines Kolonialreiches nach aussen Erfolge

[1]) So war z. B. der Wahlzensus erhöht und dadurch das Wahlrecht verschlechtert worden.

zu erzielen und durch Siege die Stimmen der Unzufriedenheit im Innern zu beschwichtigen, gern wahrnahm.

Vergegenwärtigt man sich dazu, dass die Idee der Verwendung von Fremdentruppen nichts aussergewöhnliches war, dass erst 1830 die Schweizertruppen entlassen und erst 1831 die Angehörigen der Fremdenregimenter naturalisiert waren, so lag für Ludwig Philipp der Gedanke nahe, zur Eroberung Algiers Fremdentruppen heranzuziehen.

Frankreich musste zwar auch jetzt ein Heer aus Franzosen aufstellen, aber wenn man bedenkt, dass in kurzer Zeit für die Fremdenlegion 6000 Mann angeworben wurden, so konnte das französische Heer doch erheblich geringer gestaltet werden.

So waren es historische und politische Momente, die zur Gründung der Fremdenlegion führten. Sie können die Gründung erklären, aber keineswegs rechtfertigen.

B. Die Errichtung der Legion.

§ 4.

Das Gründungsdekret und seine Würdigung.

Einige Bedenken, denen sich die Regierung gegenüber sah, überwand man, und ein Gesetz vom 9. März 1831 gestattete die Errichtung einer Fremdenlegion in Frankreich zur Verwendung „ausserhalb des Kontinentalgebietes des Königreiches".

Durch eine Königliche Ordonnanz vom 10. März 1831 erfolgte die Gründung der Fremdenlegion.[1])

Diese Ordonnanz besteht heute noch zu Recht. Sie enthält die Grundzüge der Institution und sieht die Sonderstellung vor, welche die Legion heute tatsächlich noch einnimmt.

Art. 1 bestimmt, dass nur Fremde aufgenommen werden sollen und enthält die Namensbezeichnung „Fremdenlegion".

Nach Art. 2 soll jede Kompagnie tunlichst aus Leuten derselben Nation und derselben Sprache gebildet werden.

---

[1]) S. den Auszug aus der Ordonnanz vom 10. III. 1831: Anhang, 1.

Art. 3 sieht denselben Sold vor, wie ihn die Linienregimenter erhalten.

Art. 4 knüpft an den Eintritt die Bedingung, dass der Angeworbene vor einem Militärintendanten ein freiwilliges Engagement eingegangen hat.

Art. 5 setzt die Dienstzeit auf drei, höchstens fünf Jahre fest.

Art. 6 und 7 [1]) legen die untere Altersgrenze auf 18 und die höchste auf 40 Jahre fest.

Die folgenden Bestimmungen betreffen den Geburtsschein, das Sittenzeugnis und das Militärtauglichkeitszeugnis.

Das Gesetz gibt schon ausdrücklich als den Zweck der Legion an ihre Verwendung „ausserhalb des Kontinentalgebietes des Königreiches". Das entspricht dem Anlass, aus dem die Gründung erfolgte. Und auch die Praxis stimmt mit diesem Grundsatz überein: die Fremdenlegion hat überhaupt nur dreimal auf europäischem Boden gekämpft, nämlich in Spanien kurze Zeit nach ihrer Gründung, dann im Krimkriege und im deutsch-französischen Kriege und nur einmal, nämlich in dem letztgenannten, in Frankreich.

Nach Art. 1 soll sich die Legion aus Fremden zusammensetzen. Zwar sind die Franzosen nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber bei der Gründung und während der ersten Zeit des Bestehens nahm man nur Fremde auf.

Somit haben wir also eine Kolonial-Fremdentruppe vor uns, die insofern nicht als ein Teil des französischen Heeres erscheint und nicht an dasselbe angegliedert ist, sondern eine Sonderstellung einnimmt.

Das Charakteristische dieser Truppe ist die Rekrutierung durch Anwerbung; der Legionär geht ein „Engagement", einen Vertrag, ein, wodurch er sich persönlich zum Dienste verpflichtet.

Damit sind alle Merkmale, die heute noch dieser eigenartigen Institution anhaften, gegeben. Es liegt also keine

[1]) cfr. Köln. Ztg. vom 15. III. 1911 Nr. 289.

Entwicklung in dieser Hinsicht vor, sondern das, was die Legion heute ist, war sie vom Tage ihrer Gründung an.

Eine Söldnertruppe eigner Art wird hier noch einmal geschaffen, und als solche hat sich die Fremdenlegion bis in unsere Zeit erhalten.

Dabei entspricht der Sold keineswegs den Leistungen.

Davon ist weiter unten die Rede.

Es soll hier nur angedeutet werden, dass der Lohn der regulären Truppen, die zur Verteidigung ihres Vaterlandes dienen, keinen Masstab für die Besoldung einer Truppe bieten kann, zu der man sich anwerben lässt. Hier muss die Arbeit, ob militärischer Art oder nicht, bezahlt werden. Der Sold muss den Leistungen entsprechen. Ein Sold von 5 Cent. täglich ist aber nicht annähernd eine Vergütung für das, was die Legionäre als Soldaten und als Arbeiter leisten.

Die Bestimmungen über das Alter bestehen heute wieder zu Recht.

Sie wurden im Jahre 1910[1]) dahin abgeändert, dass jede Altersgrenze wegfiel, die Abänderung wurde aber wieder aufgehoben,[2]) und heute noch bildet das Dekret von 1831 im wesentlichen die Grundlage für die Fremdenlegion.

§ 5.

Die Zusammensetzung der Legion.

Es lag nur in den Verhältnissen der Zeit begründet, dass dieses Dekret eine grosse Wirkung hatte.

In kurzer Zeit hatten sich 6000 anwerben lassen.

Einmal waren es junge Leute, besonders Deutsche, die wegen ihrer Teilnahme an politischen Umtrieben unter dem reaktionären Regime nach Frankreich geflohen waren, als hier die Julirevolution ausbrach; in Frankreich, dem Lande der Freiheit, hofften sie eine neue Heimat zu finden.

---

[1]) Durch Erlass des Ministerrates vom 15. I. 1910.

[2]) Durch Erlass des Ministerrates vom 11. II. 1911. Vergl. hierzu Köln. Ztg. vom 15. III. 1911, Nr. 289.

Dann waren auch manche herbeigeeilt, die freiwillig aus Begeisterung für die Sache der Freiheit sich hatten anwerben lassen.

Auch lichtscheues Gesindel, das sich in der Revolution an das Licht des Tages hervorgewagt hatte, wollte mit den Waffen in der Hand seine Abenteuerlust befriedigen.

Sie alle ahnten nicht, was ihnen bevorstand. Afrika war ihnen das Land der Fantasie, eine andere Welt, die mit ihren Reizen die Abenteuerlust anregte.

Die Deutschen rekrutierten sich hauptsächlich aus den linken Rheinuferstaaten; besonders hier war in manchen die Sympathie für Frankreich, das Land der Freiheit, erwacht. Die alten Erinnerungen an gemeinsame Schlachten wurden lebendig, und das Bewusstsein ehemaliger Zusammengehörigkeit wirkte von neuem.

Neben allen diesen suchten auch viele Schutz vor der ihnen drohenden Strafe, vor allem Deserteure, die die Strenge der Militärgesetze fürchteten.

Dann waren es auch viele gemeine Verbrecher, die der Strafe zu entgehen suchten.

Jene, wie diese trieb neben der Furcht vor Strafe auch Not und Hunger in die Fremdenlegion. Ihnen bot sich auf der Flucht selten eine Verdienstmöglichkeit, und so bedeutete die Fremdenlegion für sie die letzte Rettung ihres Lebens, ihrer physischen Existenz.

Eine ganz besondere Kategorie unter den Angehörigen der Fremdenlegion stellten die Polen dar.

Die Julirevolution hatte sie mit neuen Hoffnungen für ihre Befreiung erfüllt. Einst hatte ihnen der Korse, um sie seinen grossen Plänen dienstbar zu machen, die Freiheit und ein neues Polen versprochen, und nun glaubten sie eine neue sturmbewegte Zeit gekommen, in der es möglich wäre, einen Aufstand zu entflammen und Russisch-Polen zu befreien. Aber sie wurden bei Ostrolenka niedergezwungen und mussten sich vollständig unterwerfen. Russisch-Polen, das bis dahin eine Art Verfassung und in gewisser Hinsicht seine Selbstverwaltung

gehabt hatte, wurde eine russische Provinz. Manchen erwartete eine schwere Strafe wegen Teilnahme an dieser Empörung. Flucht war die einzige Rettung, und Frankreich, wo ja die Julirevolution mit allem, was absolutistisch und reaktionär war, gebrochen zu haben schien, dünkte diesen Flüchtigen das einzige Land der Zukunft.

Kapitel II.

Weiterentwicklung und Schicksale der Legion bis zur vollständigen Eroberung Algiers (1858).

§ 6.

Die kriegerische Tätigkeit der Legion in Afrika und Spanien.

Die zur Fremdenlegion Angeworbenen schifften sich in grösseren Abteilungen von Toulon aus nach Algier ein.

Die Übersetzung erfolgte so schnell, dass die ganze Truppe erst in Algier selbst formiert und militärisch ausgerüstet werden konnte.

Auch zeigte sich die Ausscheidung mancher Elemente als nötig; denn die Grausamkeiten und die Plünderungen gingen so weit, dass die Araber die neuen Truppen die „Beduinen Frankreichs“ nannten.

Was aber die Tapferkeit der Legionäre anbetrifft, so sollten sie daran bald alle anderen Truppen übertreffen. Die Legion zeichnete sich in Afrika durch Mut und Ausdauer aus und schlug die Araber in Gefechten überall, wo sie mit ihnen zusammentraf.

Doch sollte die Verwendung im Kriege gegen Algier nicht lange dauern.

Ludwig Philipp lieh die Legion der Regentin Maria Christina von Spanien, die, um die Thronansprüche ihrer Tochter Isabella durchzusetzen, im Jahre 1833 in einen Bürgerkrieg verwickelt war gegen die Carlisten, welche die An-

sprüche des Infanten Don Carlos, eines Bruders des verstorbenen Königs Ferdinand VII., unterstützten. Die Legion erlitt hier in drei Jahren bedeutende Verluste, und von den 4000 Mann, die nach Spanien geschickt worden waren, waren alle bis auf 500 umgekommen. Dafür entschloss sich Ludwig Philipp, ein Bataillon neu anzuwerben und zur Verstärkung nach Spanien zu senden. Schliesslich waren die Christinos mit Hilfe der französischen Fremdentruppen Sieger geblieben, und viele Carlisten unter ihrem Anführer Cabrera hatten sich über die französische Grenze zurückziehen müssen.

Hier hatte man diese Unglücklichen der Fremdenlegion zugeteilt und sie nach Algier übergesetzt.

Die Kämpfe gegen die afrikanischen Stämme waren keineswegs glücklich verlaufen; ja, der tapfere Abd-el-Kader hatte den Franzosen in der Nähe von Oran eine entscheidende Niederlage und schwere Verluste beigebracht. Daher war Ludwig Philipp schon 1836 dazu übergegangen, auch in Afrika wieder Fremdentruppen zu verwenden. Noch in demselben Jahr wurde ein neuangeworbenes Bataillon auf den Kriegsschauplatz transportiert und ein weiteres im Jahre 1837. Dazu stiessen schliesslich die spanischen Flüchtlinge und Angehörige anderer Staaten, die man nach und nach angeworben hatte.

Wenn schon die Legion vorher in moralischer Hinsicht einen zweifelhaften Charakter besass, so waren die letzteren nur geeignet, diesen Charakter noch zu verstärken.

Doch dem ungeachtet oder vielleicht gerade deshalb hatten sich die Fremdentruppen in heftigen Gefechten gegen die Araber glänzend bewährt. Besonders bei der Belagerung von Constantine,[1]) einer auf einer steilen Felshöhe gelegenen Festung, verrichtete die Fremdenlegion unter dem Herzog

[1]) Hier liess sich die Fremdenlegion übrigens eine furchtbare Grausamkeit zu schulden kommen, indem sie eine Höhle, in die sich einige hundert Araber geflüchtet hatten, ausräucherte und die Unglücklichen dem Erstickungstode weihte.

von Nemours im Jahre 1837 die Hauptarbeit, und der Tag von Constantine ist ein unvergesslicher Ruhmestag in der Geschichte der Fremdenlegion.

1840 bildete man aus den vorhandenen Fremdentruppen zwei Regimenter und trennte sie, um je einen Teil der Legion zu gleicher Zeit gegen mehrere gefährliche Feinde verwenden zu können, wie wir immer die Fremdentruppen in den grössten Gefahren wiederfinden werden.

Das I. Regiment operierte zunächst erfolgreich im Süden der Provinz Oran und zwang die Stämme, die Abd-el-Kader aufgewiegelt hatte, zur Unterwerfung.

Dann wurde es im Jahre 1847 in die östliche Provinz Algier versetzt, wo es sich bei einer grossen Unternehmung auszeichnete, die der General Beaugaud gegen mehrere Araberstämme durchführte, die vereinigt hartnäckigen Widerstand leisteten.

Auch in den folgenden Jahren sah sich das Regiment fast stets dem Feinde gegenüber. Es hatte bald hier bald dort zu kämpfen, stets bedroht vom Feinde, der sich, kaum niedergeworfen, wieder erhob.

Dem I. Regiment war es dann auch vorbehalten, bei der Eroberung von Zaatscha mitzuwirken. Hier hatte Bou-Zian, ein alter Scheik des Emir Abd-el-Kader, bedeutende Truppenmassen zusammengezogen, nachdem der Emir selbst genötigt war, vor den Marokkanern, die mit Frankreich gemeinsame Sache gemacht hatten, in die Wüste zu fliehen und sich schliesslich zu ergeben. Zuerst missglückte zwar ein von Teilen der Fremdenlegion unternommener Versuch, die Feste einzunehmen. Die Fremdenlegion, die man nie schonte, wurde zu dieser gefährlichen Operation verwendet. Mit nur einem Bataillon sollte sie Zaatscha erobern; jedoch konnte sie dem Gegenangriff der Feinde nicht Stand halten und wurde durch ein mörderisches Feuer unter furchtbaren Verlusten zurückgetrieben. Man hatte den Feind unterschätzt und musste sich für eine regelrechte Belagerung einrichten, zu der

auch die Heranziehung anderer Truppen notwendig wurde. Im Verlaufe der Belagerung kam es zu zahlreichen Zusammenstössen zwischen Belagerten und Belagerer. Nach verzweifelten Kämpfen wurde Zaatscha schliesslich unter dem General Herbillon im Sturm genommen; es entspann sich ein heftiger Kampf, bei dem schliesslich die Franzosen Sieger blieben.

§ 7.

Die Teilnahme an den Kämpfen im Krimkriege.

Im nächsten Dezennium sollte die Fremdenlegion an einem grossen europäischen Kriege, nämlich am Krimkriege, teilnehmen.

Das I. Regiment schiffte sich am 27. März 1854 in Oran und das II. am 29. Juni in Stora nach Gallipoli ein, um sich im Lager von Varna mit den übrigen französischen und verbündeten Truppen zu vereinigen. Die Fremdenlegion nahm auch an den Schlachten im Krimkriege hervorragenden Anteil und konnte ihre Fahne wiederum mit neuen Lorbeeren schmücken.

Besonders in der furchtbaren Schlacht bei Inkermann zeichnete sich die Legion durch Tapferkeit und Todesverachtung aus. Wie furchtbar die Schlacht tobte, gibt am besten der Bericht des französischen Generals Bazancourt wieder[1]):

> „Es war keine Schlacht mehr, sondern ein furchtbares Schlachten, die Bataillone wurden niedergeworfen, zermalmt, zerfleischt; Lebende und Tote stürzten nebeneinander. Man mordete, ohne zu schauen, wen man traf. Die Zuaven gelangten an die Redoute, woselbst sich das feindliche Gros festgesetzt hatte und Vernichtung in die Reste der tapferen Regimenter schleuderte. Sie umzingelten die Schanze, erstürmten sie und stiessen die sich noch Wehrenden auf den Brustwehren nieder. Der Feind zog sich in regelloser Flucht zurück; unsere ergrimmten, von dem langen Gemetzel trunkenen Soldaten verfolgten ihn bis an den Steinbruch, der die äusserste Grenze des Plateaus bildet, und stürzten ihn von der

[1]) cfr. Fieffé, Geschichte der Fremdentruppen, II. S. 595.

steilen Höhe hinab in den sicheren Tod..... Der Ort, wo dieses furchtbare Blutbad, der letzte Akt des blutigen Dramas bei Inkermann, stattfand, behielt seitdem den entsetzlichen Namen »Schlachtbank«.“

Während dieser Schlacht machten auch die in Sebastopol Belagerten einen heftigen Ausfall. Aber die französischen Korps der Belagerungsarmee gingen zum Gegenangriff über, dem die Russen nicht Stand halten konnten. Auch hier kämpften einige Kompagnien der Fremdenlegion mit und legten wiederum ein Zeugnis ihrer bewährten Tapferkeit ab.

Nachdem 1855[1]) eine neue Legion angeworben und auf den Kriegsschauplatz entsandt worden war, sollte sie bald Gelegenheit zur Teilnahme am Kampfe haben.

Noch war die Entscheidung im Krimkriege nicht gefallen, noch war Sebastopol nicht erobert. Zwar waren mit wechselndem Erfolge heftige Ausfälle von seiten der Belagerten und nicht minder heftige Angriffe von seiten der Verbündeten erfolgt. Doch eine entscheidende Wendung trat erst ein, nachdem am 15. Mai 1855 General Pelissier das Kommando über die französischen Truppen übernommen hatte.

Er war zielbewusst und rasch und energisch im Handeln und wusste mit Unterstützung des Generals Niel in einem Kriegsrate am 3. September 1857 bei den Verbündeten den Beschluss durchzusetzen, Sebastopol in Sturm zu nehmen.

Den Russen standen gewaltige Streitkräfte zur Verfügung, annähernd 200000 Mann, während die Verbündeten nur wenig mehr als 60000 Mann zählten, von denen 33000 Franzosen waren.[2])

Am 8. September brach der Kampf los. Furchtbar und mit Verzweiflung schlugen sich die Russen, denn auch sie wussten, dass es sich um die Entscheidung handelte. Der Sieg schwankte lange hin und her. Schliesslich zog sich der

---

[1]) Dekret vom 17. I. 1855. S. die Übersetzung des Dekretes im Anhang, 2.

[2]) cfr. Fieffé, Geschichte der Fremdentruppen, II. S. 569 u. 615.

Kampf um den Malakoffturm, eine besonders stark befestigte Position der Russen, zusammen.

Immer neue Bataillone wurden hier geopfert, immer neue schickte man in die Gräben der Bastionen hinein. Ständig dem verheerenden Feuer der Feinde ausgesetzt, mussten die Soldaten immer wieder von neuem versuchen, vorzudringen.

Hier finden wir die Fremdenlegionen wieder. Hunderte derer, die sich in der Hoffnung auf eine Zukunft hatten anwerben lassen, fanden in dem Verzweiflungskampfe um den Malakoffturm ihren Tod. Hunderte auch von Deserteuren und flüchtigen Verbrechern, die im Bewusstsein, nichts zu verlieren als ihr elendes Leben, mit ungezügelter Kampfesgier sich dem Feinde entgegenwarfen.

Nicht zuletzt diesen Todesmutigen der Fremdenlegionen war das Vorwärtsdringen zu verdanken. Nicht zuletzt ist auch ihrem Beispiel, das alle mit fortriss und zum äussersten anspornte, die schliesslich erfolgte Einnahme des Malakoffturmes zu danken, welche die glückliche Durchführung des Sturmangriffes und damit die Eroberung Sebastopols ermöglichte. Auch bei den weiteren Operationen gegen die Russen, die sich auf andere Befestigungen zurückgezogen hatten, wirkten Teile der Fremdenlegionen mit.

§ 8.

Das Dekret von 1856 und seine Würdigung.

Die Tapferkeit, mit der sich die Legionen im Krimkriege schlugen, erregte die Aufmerksamkeit der Führer so sehr, dass die Belohnung nicht ausblieb.

Einem Antrage des Kriegsministers entsprechend, erliess der Kaiser unter dem 16. April 1856 ein Dekret,[1]) durch das beide Legionen aufgelöst wurden.

Art. 1 befiehlt die Entlassung der I. und II. Fremdenlegion.

[1]) S. die Übersetzung des Dekretes im Anhang, 3.

Nach Art. 2 können alle Angehörigen der beiden Legionen, die Fremde sind, in die französischen Regimenter übertreten, wenn sie geborene Franzosen sind, die französische Staatsangehörigkeit erworben oder darum nachgesucht oder die vom Gesetz dazu vorgeschriebenen Erklärungen abgegeben haben. Die Übertretenden müssen aber in Algier und im Oriente gekämpft haben.

Art. 3 bestimmt die einheitliche Verteilung der Aufzunehmenden unter die französischen Infanterie-Regimenter.

Art. 4 sieht die Bildung zweier neuer Fremd-Regimenter vor. Jedes Regiment soll vorerst nur zwei Bataillone zu acht Kompagnien umfassen, aber es wird in das Belieben des Kriegsministers gestellt, das dritte Bataillon zusammenzustellen.

Art. 5 enthält zwei äusserst wichtige Bestimmungen. Das neue I. Fremd-Regiment soll aus Schweizern bestehen, und in dieses Regiment sollen die Angehörigen der bisherigen zweiten Legion aufgenommen werden.

Dementsprechend besagt Art. 6, dass in das neue II. Regiment keine Schweizer aufgenommen werden dürfen. Ferner sollen die Soldaten der bisherigen ersten Legion, falls sie nicht in die französische Armee übertreten wollen, dem neuen II. Fremd-Regiment einverleibt werden.

Art. 7 bestimmt, dass die Offiziere beider Legionen, wenn sie nicht in ein Regiment des französischen Heeres eintreten wollen, mit einer Entschädigung verabschiedet werden.

Dieses Dekret enthält tatsächlich Anerkennung und Belohnung der Tapferkeit. Es gewährt die Aufnahme in das französische Heer zunächst den geborenen Franzosen und solchen, die das Indigenat bereits erworben haben. Dann ermöglicht es den Erwerb der Staatsangehörigkeit allen denen, die darum nachsuchen.

Das bedeutet Einreihung in die grosse Armee und volle Anteilnahme an ihrem durch den Krimkrieg vermehrten Waffenruhm; sicherlich erschien den Franzosen diese Aufnahme von

Fremden in die ruhmgekrönte Armee als ein grosses Geschenk, das man den Fremdenlegionären machte, mag auch objektiv nur ein wohlverdienter Lohn für geleistete Dienste darin zu erblicken sein.

Das unter Napoleon I. vielgenannte und für sein Heer so charakteristische Wort, dass jeder seinen Marschallstab im Tornister trage, war unter dem zweiten Kaiser zu neuer Bedeutung gelangt. Es ist ja bekannt, dass französische Heerführer wie Mac Mahon und Canrobert von der Pike auf gedient haben. Warum sollte ein Mensch, der wegen seiner Familienverhältnisse oder aus persönlichen Gründen in die Fremdenlegion eingetreten war, warum sollte er sich nicht emporarbeiten können, wie ein Mac Mahon oder Canrobert, wenn er die Fähigkeiten dazu hatte. Immerhin konnte der Ehrgeizige mit dieser Möglichkeit rechnen, wenn sie auch für die wenigsten etwas bedeutete.

Aber für manchen war die Aufnahme in die französische Armee eine Sicherstellung seiner Zukunft; was der Fremdenlegionär weder damals erhielt, noch heute erhält, nämlich eine Zivilversorgung, das konnte er jetzt als französischer Soldat nach mehrjähriger Dienstzeit erwerben.

Das sind die Vorteile, die das Dekret gewährt.

Doch seltsam, beide Legionen werden aufgelöst und die Angehörigen beider Legionen können in die französischen Regimenter übertreten. Aber an eine harte Voraussetzung ist diese Vergünstigung geknüpft. Die Übertretenden müssen in Algier und im Orient mitgekämpft haben. In Wirklichkeit wird also der Lohn nur der ersten Legion zuteil, nur denen, die unter der Glutsonne Afrikas ihr Leben für Frankreich zu opfern bereit waren und im Krimkriege mitgefochten haben. Die Übrigen werden wieder nach Algier transportiert.

Darin liegt eine Härte; denn für die Teilnahme am Krimkriege wäre die Aufnahme in die Armee nur eine angemessene Belohnung gewesen. Doch das System, das heute in der Fremdenlegion herrscht, dass der Soldat nur Pflichten und der

französische Staat nur Rechte hat, galt, wie man sieht, bereits damals. Die Freiheit erhält niemand wieder. Den Angehörigen der I. Legion steht der Weg in die französischen Regimenter oder zurück in die Legion offen und die Soldaten der II. Legion sind gezwungen, in Algier weiter zu dienen. Es ist nicht zu leugnen, dass darin eine Ausbeutung fremder Kräfte liegt, die durch nichts gerechtfertigt ist.

Interessant ist es, dass das neue I. Regiment aus Schweizern gebildet werden soll. Man sucht offenbar die alten unter den Bourbonen so eng geschlungenen Bande zwischen der französischen Armee und den Schweizern neu anzuknüpfen.

Doch der Unterschied zwischen diesen Schweizertruppen und jenen ist allzu klar, als dass es nötig wäre, besonders darauf hinzuweisen. Jene anerkannt und hochgeschätzt als die erste Truppe Frankreichs, angesehen als Königliche Leibwache, und diese Schweizer Söldner, die ihr Leben in die Schanze schlagen für die eigensüchtigen Pläne Frankreichs.

Schliesslich wird den Offizieren beider Legionen die Vergünstigung gewährt, dass sie, wenn sie nicht in die französische Armee übertreten wollen, abgedankt werden und eine Entschädigung erhalten.

Es braucht kaum gesagt zu werden, dass der französische Staat die gleiche Pflicht allen Soldaten gegenüber hätte erfüllen müssen. Doch wie gesagt, Ausbeutung ist das System der Fremdenlegion.

§ 9.

Kämpfe mit den Kabylen und die vollständige Eroberung Algiers.

Die neuen Truppen erhielten ihre Bestimmung nach Algier, um hier mit dem französischen Expeditionskorps den Aufstand der Kabylen niederzuwerfen.

Das Heer in Algier bestand aus drei Divisionen Infanterie und einigen Eskadronen afrikanischer Jäger und Spahis. Die

Fremdenlegion wurde der zweiten Division unter Mac Mahon zugeteilt, und ihr sollte der Hauptanteil an den Kämpfen gegen die Kabylen zufallen.

Die Kabylen bildeten zu damaliger Zeit den verbreitetsten und stärksten Volksstamm in Algier; sie zählten ca. 80 000 waffenfähige Männer und galten als die kulturell hochstehendste Bevölkerung Algiers. Sie hatten bereits die von ihnen bewohnten Gegenden in der östlichen Provinz Constantine, besonders den Dschurdschura, ein Gebirgsland, musterhaft angebaut.

Gegen sie hatte die Fremdenlegion keine grossen Schlachten wie im Krimkriege zu bestehen, sondern im Kleinkriege setzte sich der Feind zur Wehr. Einzelne Stämme unterwarfen sich bereits nach einigen Gefechten, andere wichen vor der Fremdenlegion in das innere Bergland zurück, um hier den Kampf fortzusetzen. Dies waren besonders die Stämme der Beni-Raten, der Beni-Budrar, der Beni-Wassif, der Illiten und der Ischeriden. Zwar gelang es ihnen, noch eine Zeitlang Widerstand zu leisten, und besonders die Position der Ischeriden wurde erst nach langen und heftigen Kämpfen durch die beiden Fremd-Regimenter mit Unterstützung des ersten Bataillons des 54. Linien- und des 21. Zuavenregiments erobert. Auf die Dauer waren aber die beiderseitigen Kampfesmittel zu ungleich, als dass die Kabylen einer Truppe, wie der Fremdenlegion hätten Stand halten können. Waren auch die meisten ihrer Soldaten neu angeworben, so war der Kern dieser Truppen desto kampfesgeübter. Die Legion bewährte auch hier ihre alte Tapferkeit und Unerschrockenheit.

Dies zeigte sich auch besonders bei dem Sturmangriff, in dem die beiden grössten Dörfer Kabyliens Ait-Larba und Aguemuen-Isen, wo sich die Beni-Raten festgesetzt hatten, genommen wurden. Hier kämpfte die Fremdenlegion mit solchem Erfolg, dass sich dieser Stamm, welcher der grösste und waffentüchtigste war, unterwarf. Damit befand sich der Dschurdschura in den Händen der Franzosen.

Randon, der General-Gouverneur-Marschall von Algier, sagte in seinem Erlass an die französischen Truppen[1]):

„Von den Gipfeln des Dschurdschura bis in die Schluchten des Südens flattert siegreich die französische Fahne, und der Name unseres Kaisers wird mit Hochachtung gegrüsst. Euch war es vorbehalten, diese grosse edle Aufgabe zu erfüllen. Soldaten! der Kaiser ist zufrieden mit Euch; seid stolz eine solche Anerkennung erlangt zu haben. Auch das dankbare Algier jauchzt Euren Siegen Beifall zu; findet denn in diesem Zeugnisse den Lohn für das, was Ihr seit 27 Jahren für die Wohlfahrt dieses Landes, für diese schöne Kolonie, die schönste Perle in der Krone Frankreichs, getan habt!"

Es waren nur Worte, obwohl ein Kampf unter dem Klima Algiers, unter den harten Bedingungen, wie es der Feldzug gegen die Kabylen war, eine Belohnung in höherem Sold sicherlich verdient hätte. Doch die Fremdenlegion musste ihren Lohn in diesem Zeugnisse finden, das ihr der General ausstellte.

Die nächste Zeit war wieder mehr den Werken des Friedens gewidmet und der Feldzug gegen die Kabylen war der eigentliche Abschluss der Eroberung Algiers.

Schon vorher, ja schon 1834 war es zwischen den Franzosen und Abd-el-Kader zu einem Frieden gekommen und seit dem 22. Juni 1834[2]) wurde Algier als eine französische Be-

---

[1]) cfr. Fieffé, Geschichte der Fremdentruppen, II. S. 644.

[2]) Algier wurde 1834 einem Generalgouverneur unterstellt, der unter grundsätzlichem Ausschluss des Gesetzgebungsrechtes die höchste Zivil- und Militärgewalt in seiner Hand vereinigte. Von 1858—1860 wurde das Generalgouvernement aufgehoben und die Kolonie unmittelbar vom Mutterlande aus durch ein Ministerium für Algier und die Kolonien regiert. Seit seiner Wiedererrichtung ist das Generalgouvernement mit wechselnden Machtbefugnissen bis heute beibehalten worden. Durch die 1868 beginnende Einführung der Zivilverwaltung und besonders durch die Berücksichtigung der Selbstverwaltungsbestrebungen der Kolonisten wurde die Macht des Generalgouverneurs sehr eingeschränkt. Heute untersteht Algier mit einem Generalgouverneur an der Spitze dem französischen Kolonialministerium. Aber die Kolonie hat eine ausgebaute Verfassung; seit 1900 ist sie zu einem Kommunalverband erhoben und hat unter parlamentarischer Kontrolle eine weitgehende Selbstverwaltung. Auch schickt sie Vertreter in den französischen Senat und in die Deputiertenkammer. cfr. Gmelin, besonders S. 11 u. 12, 40 u. 41, 57 ff. u. 250 ff.

sitzung betrachtet. Doch entsprach dies keineswegs den tatsächlichen Zuständen in Algier, denn, wie gezeigt, gab es noch manche Gefechte zu überstehen, und es galt noch manchen Stamm zu unterwerfen.

Diese Unterjochung Algiers ist das eigenste Werk der Fremdenlegion. Sie hat tatsächlich, wie der General Randon sagte, 27 Jahre rastlos gearbeitet für Algier und — muss man hinzufügen — für Frankreich.

In der Folgezeit hatte die Fremdenlegion nur hin und wieder Gefechte gegen unruhige Stämme zu bestehen. Besonders im Süden war die Niederwerfung keineswegs ganz durchgeführt. Wenn es hier auch nicht zu eigentlichen Aufständen der ganzen Bevölkerung kam, so sahen sich die hier in Garnison befindlichen Truppen doch stets dem Feinde gegenüber, der bald offen, bald aus dem Hinterhalte die französischen Positionen bedrängte. Auch heute noch haben die Fremdenlegionäre im Süden häufig gegen einzelne Araberstämme zu kämpfen, und die französischen Posten sind noch nicht bis an die äusserste Grenze d. h. bis an die Wüste vorgeschoben.

Kapitel III.

Die weitere kriegerische Tätigkeit der Legion bis in unsere Tage.

§ 10.

Die Teilnahme an dem italienischen Einheitskriege.

Bald nach der Niederwerfung der Kabylen ging es wieder neuen Kämpfen entgegen.

Im Jahre 1859 finden wir die Fremdenlegion in Oberitalien. Napoleon, der sich überall darin gefiel, als ein Imperator Geschichte zu machen, hatte hier längst seine Hand im Spiele. Die Idee eines geeinigten Italiens, für die er sich als Carbonari einst begeistert hatte, harrte noch ihrer Verwirklichung, die

mit französischer Hilfe durchgeführt werden sollte. Das Attentat des Grafen Orsini hatte den Kaiser an die Einlösung seines Versprechens gemahnt. Auch galt es, den Lohn für die Unterstützung zu zahlen, die Sardinien Frankreich im Krimkriege gewährt hatte.

Erscheint es nach den vorausgegangenen Ausführungen noch auffallend, da, wo es gilt, fremde Interessen durchsetzen zu müssen nach Möglichkeit Fremdentruppen heranzuziehen!

Kaum waren die Feindseligkeiten zwischen den Österreichern und den verbündeten Sardiniern und Franzosen ausgebrochen, als auch schon die Fremdenlegion unter dem General Espinasse im Felde stand.

Besonders in der ersten Schlacht bei Magenta kämpften die Fremdenlegionäre mit heldenmütiger Tapferkeit. Schien es erst als sollten die Österreicher siegen, so wandte sich nach dem Eingreifen Mac Mahons, dessen Corps auch die Fremdenlegion angehörte, bald die Schlacht zu Gunsten der Verbündeten, die auch schliesslich Sieger blieben.

An diesem Kriege nahm die Fremdenlegion allerdings nicht so entscheidend Anteil wie am Krimkriege, doch auch hier rechtfertigte sie das Urteil, das französische Generale über sie gefällt haben, dass diese fremden Söldner, die mit einer beispiellosen Todesverachtung kämpfen, „die zuverlässigste und wertvollste Truppe Frankreichs sind".

An den weiteren Operationen beteiligte sich die Fremdenlegion nicht; sie schiffte sich noch im Jahre 1859 nach Algier ein, doch auch diesmal nicht für lange Zeit.

§ 11.

Die Legion in Mexiko.

Eine besondere Tätigkeit sollte der Fremdenlegion in dem mexikanischen Abenteuer zugedacht werden, das Napoleon wider sein Erwarten sehr zum Nachteil des politischen Ansehens des zweiten Kaiserreichs inszeniert hatte.

In Mexiko folgten die Präsidenten schnell aufeinander und damit verbunden war ein häufiger Wechsel des Regierungssystems. Konservative und Liberale stritten um die endgültige Herrschaft und unter diesen Wirren kam das Volk, dessen Staatswesen ohnehin wenig konsolidiert war, zu keiner gedeihlichen Entwicklung. Der Präsident Juarez stellte die Zahlungen an die auswärtigen Gläubiger für zwei Jahre ein, um die Finanzlage des Staates zu heben.

England, Spanien und Frankreich, die davon betroffen waren, unternahmen eine Expedition gegen Mexiko.

England war von der sachlichen Absicht geleitet, seine finanziellen Interessen zu schützen. Spanien lag der Gedanke, das Staatswesen auf monarchischer Basis zu reorganisieren und einen Infanten an seine Spitze zu stellen nahe. Napoleon vollends trieb grosse Politik. Mexiko gedachte er unter dem österreichischen Erzherzoge Maximilian zu einem Kaiserreiche zu erheben und zu einem französischen Interessensphärenstaat zu machen, um einerseits ein Absatzgebiet für französische Industrieprodukte zu gewinnen und anderseits den Einfluss der romanischen Rasse in der Welt zu heben, ihn hier in Mexiko neu erstarken zu lassen und ein politisches Gegengewicht zu schaffen gegen die in der nordamerikanischen Union stets steigende Macht der germanischen Rasse.

Am 8. Dezember 1861 landete der französische General Prim in Vera-Cruz 5600 Mann, denen im Januar 1862 weitere 3300 folgten.

Als jedoch Napoleon Ernst machte mit seinen weitergehenden Absichten und entgegen den getroffenen Vereinbarungen mit seinen Verbündeten im März 1862 weitere 4600 Mann unter dem General Lorencez sich einschiffen liess, zogen sich Spanien und England nach dem Abschluss von Verträgen mit Juarez zurück.

Nachdem Lorencez bei der Eroberung von Puebla zurückgeworfen war, setzte der eigentliche Krieg erst ein.

Die französischen Truppen wurden auf 38000 Mann erhöht und auch die Fremdenlegion erhielt Befehl, nach Mexiko abzugehen.

Im Februar 1863 traf sie hier ein und schon bald nachher, am 30. April 1863, bestand ein Teil, ein Detachement von 60 Mann, unter dem Kapitän Danjou das denkwürdige Gefecht von Camaron, das den Waffen der Legion bleibenden Ruhm sicherte.

Rosen schildert das Gefecht mit folgenden Worten[1]):

„Über 2000 mexikanische Irreguläre griffen die Kompagnie in der Nähe des Dörfchens Camaron an. Das Detachement schlug sich durch die feindliche Kavallerie zu einem Landhaus durch, verbarrikadierte sich und hielt einen Tag lang gegen die erdrückende Übermacht stand. Fünfmal wurde das Häuflein aufgefordert sich zu ergeben, und fünfmal war die Antwort — Nein! Als die Mexikaner endlich das Tor des Hauses erstürmten, fanden sie, in dichten Haufen vor dem Tore zusammengeballt eine Schar von Toten. Die wenigen Überlebenden waren schwer verwundet. Wenige Stunden darauf kam Entsatz. Aber die französischen Truppen fanden nur ein Haus voll Toter. Neben der Leiche des Befehlshabers lag eine abgehauene Hand."

Die Legion traf in der Folgezeit mit irregulären Republikanern zusammen und schlug sie stets zurück.

Auch die Hauptarmee der Franzosen drang siegreich vor. General Lorencez nahm am 17. Mai 1863 Puebla ein, und unter dem Drucke der Gewalt wählte die Notabelnversammlung am 11. Juni 1863 Maximilian zum Kaiser. Als es galt dessen Bedenken gegen die Sicherheit und den Bestand der Krone, die er tragen sollte, zu beschwichtigen, dachte Napoleon der Fremdenlegion wieder eine besondere Rolle zu.

Er versprach Maximilian am 12. März 1864 die 38 000 Mann Franzosen nur allmählich mit der zunehmenden Reorganisation des Heeres und der Kosolidation des Staatswesens auf 25 000 zu reduzieren und diese vorläufig in Mexiko zu belassen. Die Fremdenlegion sollte ebenfalls hier zurückbleiben und selbst

---

[1]) cfr. Rosen, S. 147.

nach dem Abzug der anderen französischen Truppen noch weitere sechs Jahre Maximilian unterstützen.

Jedoch nahmen die Dinge eine andere Wendung. Maximilian vermochte nicht in Mexiko festen Boden zu gewinnen. Und Napoleon überliess ihn, besonders unter dem Drucke der Union und infolge der Unpopularität des kostspieligen Unternehmens in Frankreich, seinem Schicksal. Maximilian fiel nach ehrenvoller Gegenwehr am 14. Mai 1867 durch Verrat in die Hände der Feinde, die ihn schliesslich in dem Castell Queretaro vollständig eingeschlossen hatten.

Napoleon hatte Mexiko von französischen Truppen immer mehr entblösst und als es sogar zum Bruch zwischen Maximilian und ihm gekommen war, auch die Fremdenlegion abberufen, die noch als letzte französische Unterstützung Maximilian zur Seite gestanden hatte.

Welche Tätigkeit diese fremden Söldner hier entwickelt hatten und wie tapfer sie sich schlugen, ersieht man am besten aus den Verlusten. Die Anzahl der Gefallenen betrug 2246 Mann und 1589 waren infolge von Krankheit gestorben.[1])

§ 12.

Die Legion im deutsch-französischen Kriege und im Kabylenaufstande.

Wie Napoleon in fremden Ländern die Legion zur Verwirklichung seiner Pläne heranzog — und bisher hatte die Fremdenlegion ja nur in fremden Ländern gekämpft — so gedachte er, sie jetzt gegen Frankreichs natürlichen Feind zu verwenden, nicht gegen halbzivilisierte Völker oder zur Unterstützung der Verbündeten Frankreichs, sondern gegen den deutschen Erbfeind.

Dies war tatsächlich die Absicht des Kaisers; in dem heraufziehenden Kriege sollte die Legion an der Seite der übrigen französischen Truppen mitkämpfen.

[1]) S. Rosen, S. 151.

Doch man scheute vor der Ausführung dieser Absicht zurück, als sich ganz Deutschland wie ein Mann erhob.

Als aber nach dem Sturze Napoleons der Krieg mit den Volksheeren begann und alle waffenfähigen Bürger zur Verteidigung des Vaterlandes berufen wurden, da schickte man auch die Fremdenlegion auf den Kriegsschauplatz, nur die Deutschen liess man in Algier zurück. Die Legionäre kämpften zunächst bei Orleans gegen die Bayern und dann bei Coulmiers gegen die Preussen. In einem Gefechte bei Croix-Briquet gelang es sogar, vorübergehend kleine Erfolge zu erringen und einige preussische Abteilungen aus ihren Stellungen zu verdrängen. Es ist natürlich, dass diese Handvoll tapferer Kämpfer nichts auszurichten vermochte gegen das siegreiche, geschulte deutsche Heer. Im Kleinkriege bestanden die Legionäre hier und dort noch Scharmützel gegen kleine deutsche Truppenkörper mit wechselndem Glück.

Der Fremdenlegion sollte es dann überlassen bleiben, den Kommuneaufstand niederzuwerfen, mit jener nicht von nationalem Empfinden, sondern von der Verzweiflung ihres elenden Lebens erzeugten Wildheit und Tapferkeit, die ihr in allen Kämpfen seit ihrem Bestehen eigen ist. Kaum hatte sich die Legion nach Algier wieder eingeschifft, als hier ein Aufstand der Kabylen unter ihrem Kaid Si-Hamze ausbrach. Die Legion sah sich hier einem alten Feinde gegenüber, dessen zähe Tapferkeit sie kannte, an dessen Kampfesart sie aber auch gewöhnt war. Soldaten wie Führer hatten es gelernt, mit den Kabylen im Gebirgsland zu kämpfen.

Es galt zwar nur einzelne Gefechte zu bestehen, in denen sich keine grossen Truppenmassen, aber desto erbittertere Feinde gegenüberstanden. Bald hier, bald dort zeigte sich der Feind und auch der Dschurdschura war wieder der Schauplatz des Krieges.

Auch hier behielten die Legionäre schliesslich die Oberhand, sie drängten die Kabylen bis tief in das Innere des Gebirgslandes zurück, zwangen sie scharenweise zur Übergabe und Abgabe der Waffen und dezimierten die Übrigen bis auf einen ungefährlichen, kleinen Rest.

§ 13.

Die Eroberung Cochinchinas und Madagaskars.

Die nächsten zehn Jahre blieb die Fremdenlegion in Algier vorübergehend kriegerisch tätig, doch in der Hauptsache beschäftigt mit dem inneren Ausbau der Kolonie.

Dann stand ihr wieder ein Kampf in einem ferneren Weltteile bevor, nämlich in Cochinchina.

Bekanntlich suchte die dritte Republik das durch den deutsch-französischen Krieg tief gesunkene Prestige Frankreichs durch einen stärkeren Einfluss in den aussereuropäischen Ländern zu heben und das Kolonialreich, dessen Anfang Algier und dessen Erweiterung das 1881 erworbene Tunis bildeten, zu vergrössern.

In Cochinchina hatten die Franzosen schon unter dem Kaiserreich Fuss gefasst, doch erst jetzt verstärkte man die dort befindlichen Truppen, nach einem Vertragsbruche, den die Annamiten begangen hatten. Auch die Fremdenlegion wurde wieder herangezogen und Frankreich setzte auch hier mit Hilfe der Fremdentruppen seine Absichten durch, eigenes Blut nach Möglichkeit sparend und fremdes desto geringschätzender opfernd sich selbst aber den Ruhm der Siege zumessend.

Hier hatte die Fremdenlegion von 1883—1886 gegen die Annamiten und Tonkinesen zu kämpfen und vor allem gegen die gefürchteten Schwarzflaggen, chinesische Freibeuter, die ihre Nachbarn gegen die fremden Eindringlinge unterstützten. Die Legionäre bestanden im Jahre 1884 ein Gefecht bei Bac Nigue und in den nächsten Jahren die Kämpfe bei Hong Hoa und bei Loc Nam.

Hinterlistig und feig war der Feind und desto grausamer kämpften die Legionäre.

Dazu kam das furchtbare Klima, unter dem sie hier zu leiden hatten, das aber keineswegs eine Veranlassung wurde, die Anforderungen, die man an sie stellte, im geringsten herabzumindern.

Obwohl Frankreich auch einheimische Truppen in Annam und Tonking hatte — vorübergehend betrugen die gesamten

Streitkräfte 16000 Mann — so hatte die Fremdenlegion stets die äussersten Posten zu beziehen und die Kämpfe gegen den Feind in der Front, oft in allzu geringer Stärke gegen die Übermacht verwendet, zu eröffnen.

Wenn Frankreich 1886 Annam und Tonking endgültig in einem Vertrag mit China, das die Nachbarstaaten auch offiziell tatkräftig unterstützt hatte, als seine Besitzungen erwarb, so ist dieser Erfolg in allererster Linie der Tapferkeit der Fremdenlegionäre zuzuschreiben, die drei Jahre lang gegen einen erbitterten, um seine Selbständigkeit kämpfenden Feind fochten und trotz aller Mühen ungeachtet eines fast unerträglichen Klimas Sieger blieben.

Die nächsten Tage verbrachte die Fremdenlegion wieder in Algier und die nächsten kriegerischen Ereignisse, an denen sie teilnahm, spielten sich bei der Eroberung Madagaskars ab.

Im Dezember 1894 schiffte sich die Fremdenlegion nach Madagaskar ein, um die Eroberung dieser Insel zu vollenden und Frankreich wiederum eine neue Kolonie zu erwerben.

Der schon 1885 mit dem Könige Ranavabona abgeschlossene Vertrag, durch den Madagaskar unter französische Schutzherrschaft kam, wurde nicht eingehalten, und so entschloss man sich, mit den Waffen in der Hand sich der Insel zu bemächtigen.

Diese Arbeit fiel fast ausschliesslich der Fremdenlegion zu, die unter dem General Düchesne von dem an der Nordwestküste gelegenen Tamatave aus in das Innere vordrang.

Da das ganze Unternehmen langwierig zu werden schien, und man sich auch hier wie in Algier einem Feinde gegenüber sah, der sich im Kleinkriege verteidigen würde, so setzte man sich zunächst in Tamatave und Majunga fest und richtete diese Stellungen als Stützpunkte für die weiteren Unternehmungen ein.

Mit den Wilden, die vor den Franzosen stets zurückwichen und sich allmählich auf ihre Hauptstadt Antananariva zurückzogen, kam es zu mehreren Gefechten, so bei Marovoay (6. und 13. Mai), bei Marolambo (14. und 15. Mai) und bei

Androta (26. –27. Mai), überall setzte sich der Feind heftig zur Wehr. Und wenn schon die Kampfesweise der Araber und Tonkinsen und Annamiten feige und hinterlistig war, so traf dies bei den Hovas — dies ist der Volksstamm, der Madagaskar bewohnt — noch mehr zu. Viele Fremdenlegionäre fielen hier, von den Giftpfeilen der Gegner aus dem Hinterhalte getroffen. Noch schlimmer erging es denen, die während eines Gefechtes in die Hände der Feinde gerieten. An ihnen übte man furchtbare Rache, und solche Unglücklichen wurden unter den grausamsten Qualen zu Tode gemartert.

Trotz aller Schrecken des Krieges drängten die Franzosen die Wilden stets zurück.

Gerade der Umstand, dass man es hier mit Wilden zu tun hatte, erschwerte anderseits den Fortgang des Unternehmens.

Die Bewegungsfreiheit des einzelnen war sehr eingeschränkt; denn wer sich von der Truppe weiter entfernte, als ihr Schutz reichte, setzte sich der Gefahr aus, von den Feinden ergriffen zu werden und in ihren Händen eines qualvollen Todes zu sterben.

Dabei bot die Versorgung mit Wasser ausserordentliche Schwierigkeiten. Es war nicht möglich, einzelne Leute auf die Suche nach Wasserquellen zu schicken, sondern man musste ganze Abteilungen aussenden, und dadurch traten in den kriegerischen Unternehmungen und im Vorrücken oft grosse Verzögerungen ein.

Zu den Leiden des Durstes kam noch das unerträgliche Klima, das die weiten Märsche zur Qual werden liess. Der Weg von Majunga bis Antananariva beträgt 442 km.[1]) Was die Legionäre zu leiden hatten, nicht nur von den Feinden, sondern besonders unter dem Durst und der Hitze, kann man sich denken.

Wie viele Legionäre und auch wie viele Deutsche raffte hier das schreckliche Fieber hinweg. Aber trotz aller Leiden ging es vorwärts, dem endlichen Siege entgegen.

---

[1]) cfr. Roger de Beauvoir, S. 236.

Im September 1895 langte man vor der Hauptstadt an. Die Eroberung der Stadt selbst konnte den kriegsgewohnten französischen Truppen keine grossen Schwierigkeiten bieten. Die Befestigungswerke waren äusserst primitiv angelegt und die Feinde gegenüber der Fremdenlegion schlecht ausgerüstet. Nach einem Bombardement wurde die Stadt erobert, und die Feinde ergaben sich am 30. September 1895.

Abgesehen von kleineren Zusammenstössen mit den Wilden bedeutete die Einnahme von Antananariva den Schluss der Operationen auf Madagaskar und damit die Unterwerfung der Insel unter die französische Herrschaft.

Auch die Eroberung Madagaskars ist grösstenteils ein Verdienst der Fremdenlegion und Frankreich verdankt diese Kolonie, die am 8. August 1896 als solche erklärt wurde, hauptsächlich der Tüchtigkeit, mit der seine fremden Söldner sich zu schlagen gewohnt sind.

§ 14.

Die Fremdenlegion in Marokko.

In unseren Tagen kämpft die Fremdenlegion in Marokko.

Schon seit der im Jahre 1881 erfolgten Besetzung von Tunis ging das Bestreben Frankreichs darauf aus, durch die Herrschaft in Marokko sein nordafrikanisches Reich abzurunden und zu vervollständigen.

Nachdem im Jahre 1894 der Sultan Muley Hassan, der Marokko noch vor der Anarchie zu bewahren vermochte, gestorben war, riss die Unordnung immer mehr ein. Jetzt war für Frankreich die Zeit gekommen, unter dem Vorwande, die Autorität des Sultans zu schützen, seine eigensüchtigen Pläne durchzusetzen.

Es schloss mit England am 8. April 1904 ein Abkommen und mit Spanien am 3. Oktober 1904 einen Geheimvertrag ab, durch den es sich in Marokko freie Hand verschaffte.

Wegen der Beeinträchtigung der auf der Meistbegünstigungsklausel des Vertrages vom 3. Juli 1880[1]) beruhenden

[1]) R.G.Bl. 1881, S. 103.

Stellung Deutschlands kam es dann zu dem Abkommen von Algeciras vom 7. April 1906.[1]) Dieses gestand Frankreich das Recht zu, die „Polizei zu organisieren und den Waffenschmuggel zu überwachen und zu unterdrücken, und ausserdem regelte es, soweit es hier in Betracht kommt, den öffentlichen Dienst.

Der beabsichtigte Erfolg, die Ordnung in Marokko wieder herzustellen, blieb aus; vielmehr bot das Abkommen Frankreich eine Handhabe, unter Verletzung der getroffenen völkerrechtlichen Bestimmungen Marokko nach und nach militärisch zu besetzen, und die Organisation der Polizei artete in ein kriegerisches Unternehmen aus.

Bei dieser Expedition finden wir auch die Fremdenlegion wieder.

Sie erhielt schon bald nach den ersten kriegerischen Ereignissen den Befehl nach Marokko abzugehen. Zunächst geriet sie zusammen mit anderen französischen Truppen in unbedeutende Gefechte. Dann aber war sie bei den grossen Operationen tätig, die alsbald folgten. Bei der Besetzung von Udscha im März 1907 focht die Fremdenlegion mit. Im August 1907 war sie bei der Eroberung Casablancas und bei dem Blutbad beteiligt, das die französischen Truppen dort anrichteten. Im Jahre 1907 schritten die französischen Truppen dann noch zur Besetzung des Schaujagebietes und später folgte der Zug nach Fez. Auch bei diesen Unternehmungen finden wir die Fremdenlegion wieder im Kampfe gegen die Marokkaner.

Von den Gefechten, an denen die Fremdenlegion oder Teile der Legion teilnahmen, ist vor allem das Gefecht bei Alouana zu erwähnen. Hier wurde die 22. Kompagnie des I. Regimentes in einer äusserst gefährlichen Stellung in der vordersten Front verwendet, unter dem Hauptmann Labordette im Mai 1911 fast vollständig aufgerieben.[2])

---

[1]) R.G.Bl. 1906, S 891.

[2]) cfr. Le Progrès De Bel-Abbès de 20. Mai 1911.

Erst wenn die Geschichte der Marokkoaffäre geschrieben ist, wird es möglich sein, auch die Teilnahme der Fremdenlegion an diesen Kämpfen einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. Die Fremdenlegionäre haben ihre Kräfte und ihr Leben für Frankreich geopfert, um die pénétration pacifique durchzuführen, die nichts anderes war, als eine Unterjochung mit den Waffen in der Hand. Inzwischen hat dann auch das deutsch-französische Marokkoabkommen vom 4. November 1911[1]) Frankreich die politische Herrschaft in Marokko gesichert.

So haben wir gesehen, dass die Fremdenlegion nicht nur die unzivilisierten Araber und Kabylen in Algier in langen Kämpfen unterworfen und zur Ruhe gezwungen hat, sondern sie ist mit gleichem Erfolge an fast allen Kämpfen beteiligt gewesen, die Frankreich in den letzten 80 Jahren zu bestehen hatte. Sie wurde dazu verwendet, um mit ihrer Hilfe Siege zu erringen und das Kolonialreich zu vergrössern.

Als das, was die Fremdenlegion bei ihrer Gründung war, hat sie sich erhalten bis in unsere Zeit, als eine Söldnertruppe, die den Franzosen die Möglichkeit bietet, bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele das eigene Menschenleben zu schonen, als eine Fremdentruppe, die bereit ist, willig für Frankreich in die Schlacht zu ziehen.

Kapitel IV.

Über die Organisation der Fremdenlegion.

§ 15.

Über die Zusammensetzung der Legion.

Was zunächst die Zusammensetzung der Legion nach Berufen anbetrifft, so kann man fast behaupten, dass es keinen Beruf und kein Gewerbe gibt, das nicht in der Fremdenlegion vertreten wäre.

---

[1]) cfr. Münchner Neueste Nachrichten vom 7. XI. 1911.

Wie und in welchem Masse dies der Fall ist, lässt sich an Hand authentischer Berichte nicht ermitteln, doch bietet die umfangreiche neuere Literatur manchen Anhaltspunkt für die Zusammensetzung nach Berufen.

Es sind keineswegs nur die Arbeiter- resp. Handwerker- oder ähnliche Berufe hier vertreten, sondern das Geschick hat auch Leute von Bildung und Angehörige höherer Stände in die Legion getrieben.

Einige Beispiele hiefür seien hier angeführt.

Als in einem Gefechte mit Arabern im Süden Algiers eine kleine Abteilung von der Haupttruppe abgeschnitten wurde, und die vielen Schwerverwundeten nicht sofort an Ort und Stelle verbunden werden konnten, da traten auf die Nachfrage des Hauptmanns, ob keiner unter den Legionären Arzt sei, drei Ärzte vor, ein Deutscher, ein Franzose und ein Schweizer.

Ein Redakteur des Temps lernte in Sidi-bel-Abbès in einem Fremdenlegionär einen Lehrer der griechischen Sprache kennen und sofort darauf in einem anderen einen Journalisten.

So sind alle Grade der Bildung, alle Stände und alle Berufe hier vertreten. Ein buntes Gemisch von Menschen, die das Geschick zusammengewürfelt hat, und die nur durch Strenge zusammengehalten werden.

Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass die Legionäre keineswegs, wie vielfach angenommen wird, lauter verkommene Menschen oder gar Verbrecher sind. Gewiss gibt es auch solche unter ihnen, doch sie bilden nicht die Mehrzahl. Im Gegensatz zur Zeit der Gründung und des ersten Bestehens der Legion, wo ihr eben sehr viele recht zweifelhafte Elemente angehörten, ersieht man aus der neueren Literatur, dass der Durchschnittslegionär, wenigstens wenn er in die Legion eintritt, keineswegs ein für die menschliche Gesellschaft verlorener Mensch ist.

Bevor die Legionäre nicht verbittert und oft auch verroht sind durch das eintönige und rohe Leben und durch den Umgang mit ehemaligen Sträflingen, die natürlich nicht die besten Elemente in der Legion darstellen, sind die meisten Existenzen, die sich nach einem neuen Leben sehnen, aber nicht die Mög-

lichkeit haben, den Weg zu einem geordneten Leben zurückzufinden. Nach einer mehrjährigen Dienstzeit ist es allerdings oft zu spät dazu.

Anderseits stellen diejenigen, die eine überreizte Phantasie nach Afrika trieb, einen geringen Teil dar; und von diesen abgesehen, hatten sie alle einen Grund, in die Legion einzutreten.

Doch das ist meist weniger die Verletzung der Moral als des Rechtes. Heute rekrutiert sich die Legion neben anderen Delinquenten grösstenteils aus Deserteuren, die wegen zu strenger oder ungerechter Behandlung in einer momentanen Aufwallung ihres Blutes den vorschnellen Entschluss fassten, sich aus dem Heere zu entfernen, vielleicht noch dazu beeinflusst und gedrängt durch französische Werber, deren geheime Arbeit auch nicht Halt macht vor den Toren deutscher Kasernen.[1]) Oder die Legionäre sind Leute, die gar nicht mit den Gesetzen ihres Heimatstaates in Konflikt geraten sind, sondern vielleicht wegen Verfehlungen, die sie in ihrer Umgebung unmöglich machten, der Heimat den Rücken kehrten, um alle Brücken ihres bisherigen Lebens hinter sich abzubrechen.

Die Zusammensetzung nach Nationalitäten lässt sich besonders für die Jugendjahre der Fremdenlegion auf Grund glaubwürdigen Materials übersehen.

Rein historisch genommen, müsste sich diese Zusammensetzung nicht unschwer feststellen lassen, wenn die Legion noch auf der Basis des Gründungsdekretes stände. Der Art. 2 der Gründungsordonnanz stellt das Prinzip auf, jede Kompagnie aus Angehörigen der gleichen Nation und der gleichen Sprache zu bilden. Dies traf auch in den ersten Jahren — sogar hinsichtlich der Bataillone — zu. So bestanden damals von den sieben vorhandenen Bataillonen drei aus Deutschen, eines aus Spaniern, eines aus Italienern, eines aus Belgiern und Holländern und eines aus Polen.

Napoleon III. hat dieses Prinzip fallen lassen. Sein Dekret vom 17. Januar 1855, das die Neubildung einer Legion während

[1]) cfr. Reven, S. 34.

des Krimkrieges verfügt, befahl die Formierung dieser Legion nach „Art. 4, 5, 6, 7 und 8 der ausgefertigten Ordonnanz vom 10. März 1831". Der Art. 2 dieser Ordonnanz ist nicht übernommen und somit ist das Nationalitätsprinzip faktisch seit dem Krimkriege aufgegeben.

Auch ein anderes Moment ist hinsichtlich der Zusammensetzung nach Nationalitäten von Belang.

Das Dekret vom 16. April 1856, das die Aufhebung der beiden vorhandenen Legionen und die Bildung zweier neuer Regimenter verfügte, bestimmte zugleich, dass das erste neue Regiment nur aus Schweizern bestehen sollte. Auf den Zweck dieser Bestimmung und auf den Unterschied zwischen diesen und den früheren Schweizertruppen im Dienste der französischen Könige wurde oben bereits hingewiesen.

Heute ist das „Reislaufen" den Schweizern ziemlich erschwert, da die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht in der Schweiz, also praktisch ein Verbot dieselben daran hindert, in die französische Armee einzutreten.

Roger de Beauvoir[1]) gibt eine heute allerdings veraltete Statistik aus den Jahren 1882—1885, wie sich die Angehörigen der Fremdenlegion auf die einzelnen Nationen verteilen. Mangels einer neueren Statistik sei die erwähnte Tabelle auch hier zu Grunde gelegt. Ihr zufolge kommen auf 100 Legionäre

45 Elsass-Lothringer	5 Italiener
12 Deutsche	5 Spanier
7 Schweizer	4 Österreicher und Ungarn
5 Belgier	4 Holländer
5 Franzosen	5 Verschiedene[2])

Auf 100 kommen also nur sieben Schweizer, während man zur Zeit des Krimkrieges noch in der Lage war, ein ganzes Regiment aus Schweizern zu bilden.

[1]) cfr. Roger de Beauvoir, p. 211.

[2]) Rosen setzt diese Tabelle für das Jahr 1895 an. Ob dies in tendenziöser Absicht geschah, sei dahin gestellt. Jedenfalls hat sich in einem Dezennium die Zusammensetzung der Legion geändert (s. Rosen, S. 154).

Der Anteil der Deutschen beträgt nach der Tabelle mehr als die Hälfte der ganzen Legion. Neuerdings ist die Behauptung aufgestellt worden, die Fremdenlegion bestehe heutzutage zu drei Viertel aus Franzosen.[1]) Wie es mit der Richtigkeit dieser Behauptung ist, lässt sich nicht nachweisen. Man kann aber annehmen, dass schon infolge der grossen Aufklärungspropaganda, die in den letzten Jahren in Deutschland eingesetzt hat, der Prozentsatz der Deutschen geringer ist, als die Tabelle angibt.

Interessant ist die hohe Anzahl der Elsass-Lothringer. Roger de Beauvoir beklagt die Elsass-Lothringer[2]):

> «Pauvres enfents d'Alsace Lorraine, heureux d'être réfractaires d'Allemagne pour venir servir leur pays d'origine et d'affection. Ils arrivent à deux, trois, quatres, dix ne sachant dire qu'un mot. France! ils pleurent en voyant les trois couleurs que leurs pères leur ont appris à aimer.»

Man wird sehr verschiedener Ansicht darüber sein können, ob es immer die Liebe zu Frankreich ist, die diese Leute in die Legion führt, oder ob es nicht vielmehr die Werber sind, die gerade die Elsass-Lothringer zu betören suchen, indem sie ihnen das Leben in der Fremdenlegion herrlich ausmalen, im Gegensatz zu dem strengen Militärdienst im deutschen Heere.[3]) Der Anteil der Elsass-Lothringer hat aus diesem Grunde wohl am wenigsten abgenommen und er wird wohl auch heute noch grösser sein als der Anteil anderer Staaten.

Auch noch in einer anderen Hinsicht ist eine Veränderung in der Zusammensetzung seit der Gründung der Legion vor sich gegangen.

Während nach Art. 1 des Gründungsdekretes die Legion nur aus Fremden bestehen sollte, dienen auch heute franzö-

---

[1]) cfr. Österr. Rundschau, Bd. 27 S. 243.

[2]) cfr. Roger de Beauvoir, p. 212.

[3]) cfr. Glaubwürdigen Berichten zufolge unterhält Frankreich heute 72 Werbebüros, die hauptsächlich der Grenze entlang errichtet sind.

sische Soldaten in ihr.[1]) Schon das Dekret vom 16. April 1856 erwähnt in Art. 2 unter den Angehörigen der Fremdenlegion die Franzosen. Es spricht hier von den Militären aller Grade der I. Fremdenlegion, die darin als Fremde dienen; daraus ist zu entnehmen, dass schon zur Zeit des Krimkrieges auch Franzosen der Legion angehörten.

Wann die ersten Franzosen in die Fremdenlegion eingetreten oder ihr überwiesen worden sind, lässt sich nicht nachweisen.

Ihr Anteil betrug nach der Tabelle in den Jahren 1882 1885 5 %, er war also ziemlich gross und hielt sich auf der gleichen Höhe, wie derjenige der Belgier, Spanier und Italiener.

§ 16.

Über die Stärke und die Formierung der Legion.

Wie schon früher erwähnt, führte das Geschick kurz nach der Gründung der Legion 6000 Mann unter ihre Standarte. Aus diesen Truppen wurden nach dem Nationalitätsprinzip sieben Bataillone formiert.

Im spanischen Bürgerkriege sank der Bestand der Legion von 4000 auf 500. Ein Dekret vom 16. Dezember 1835 befahl die Errichtung einer neuen Legion, die aber nur aus einem Bataillon zu sechs Kompagnien bestand. Diese wurde am 1. August 1836 an Spanien übergeben.

Im Dezember desselben Jahres war man in der Lage, ein neues Bataillon aus Fremden zu bilden, das am 11. Januar 1837 nach Algier übergesetzt wurde, und am 18. August 1837 stellte man ein weiteres Bataillon zusammen. Dieses vereinigte sich mit dem ersten und bildete mit ihm zusammen ein selbständiges Korps. Schliesslich wurden aus den spanischen Flüchtlingen noch drei Bataillone aufgestellt und dem bestehenden Korps angegliedert.

Diese Fremdentruppen wurden noch andauernd durch neuangeworbene Soldaten vermehrt, so dass es bis zum Jahre 1840

[1]) cfr. Reven, S. 42 und 43

gelang, die Legion wieder auf die Stärke zur Zeit der Gründung zu bringen.

Durch Ordonnanz vom 30. Dezember 1840 trug man der günstigen Entwicklung Rechnung. Man bildete zwei Regimenter zu rund 3000 Mann mit zusammen sechs Bataillonen zu je sechs Kompagnien. Diese Ordnung blieb im wesentlichen bestehen, wenn auch die Stärke der Legion noch bedeutend zunehmen sollte.

Um zu zeigen, wie sehr der Bestand der Legion in der Folgezeit durch die vielen Kriege zu leiden hatte und durch Verstärkungen aus der Heimat wieder erhöht wurde, mag eine Übersicht über den Effektivbestand des ersten Regiments in den zehn Jahren von 1841—1851 mitgeteilt werden.[1])

Officiers.

L'effectif au 1er janvier 1841 était de	88
Reçus jusqu'au 1er janvier 1851	127
Total	215
Morts par le feu et les maladies	27
Retraités pour blessures et infirmités	8
Total	35

Troupe.

L'effectif au 1er janvier 1841 était de	2524
Reçus jusqu'au 1er janvier 1851	10547
Total	13071
Morts par le feu, les maladies, les accidents . . .	2872
Réformés pour diverses causes	709
Retraités pour blessures et infirmités	30
Total	3611

Man wird dieser Übersicht Glauben schenken dürfen, und es ist geradezu erstaunlich, dass der Effektivbestand trotz der grossen Verluste innerhalb zehn Jahren fast vervierfacht werden konnte. Er betrug am 1. Januar 1841 2524 und am 1. Januar 1851 9460 Mann.

[1]) cfr. Fieffé, Histoire des troupes étrangères, II. p. 414.

Es mag uns heute auffallen, dass ein Regiment mit 9460 Mann nicht viel hinter der Stärke einer heutigen deutschen Division zurücksteht. Wir haben keinen Anlass, anzunehmen, dass die Verstärkungen ausschliesslich dem I. Regiment zugeführt worden seien, vielmehr wird die Armeeverwaltung die Tendenz verfolgt haben, auch das II. Regiment auf gleicher Höhe zu halten; deshalb darf der Schluss berechtigt sein, dass die Fremdenlegion 1851 bis 20000 Mann stark war, immerhin eine nicht zu unterschätzende Waffe in der Hand der französischen Heerführer.

Ungeheure Verluste brachte der Krimkrieg dieser Stärke. Waren doch die Legionäre für die Leiter der Expedition ein billiges Kanonenfutter und ob ihres wilden Ansturmes gegen die gewaltigen Befestigungen der Russen von diesen doppelt gefürchtet.

Daher entschloss sich der Kaiser, der den Wert der Fremdentruppen wohl erkannt hatte, schon während des Krimkrieges, neue Verstärkungen heranzuziehen. Durch Dekret vom 17. Januar 1855[1]) wurde die Ausführung dieses Entschlusses verordnet.

Art. 1 befahl die Errichtung einer zweiten Legion.

Nach Art. 2 sollte auch diese Legion aus zwei Regimentern bestehen und jedes Regiment vorläufig zwei Bataillone umfassen. Zugleich wurde jedoch eine weitere Vermehrung dieser Legion schon jetzt vorgesehen, wenn sich hiefür ein Bedürfnis herausstellen sollte.

Auch die Umgestaltungen nach dem Krimkriege lassen auf die schweren Verluste während des Krieges schliessen. Die Soldaten der ersten Legion konnten in die französischen Regimenter übertreten und werden sicher weitgehenden Gebrauch von dieser Vergünstigung gemacht haben. Die Soldaten der zweiten Legion wurden in das neue I. Regiment eingereiht. Beide Legionen werden nicht mehr so stark gewesen sein, dass die Beibehaltung der Organisation zweier Legionen zu je zwei Regimentern tunlich erschien. Besonders auch die

[1]) S. die Übersetzung des Dekretes im Anhang, 2.

Übernahme der Soldaten der gesamten zweiten Legion in das neue I. Regiment berechtigt zu der Annahme, dass es sich hierbei nur noch um den Rest einer Legion handelte, eine Annahme, die um so überzeugender ist, als ja bekanntlich die Legionäre nie geschont, sondern stets in den heftigsten Kampf gestellt wurden.

In der Folgezeit dürfte die Legion kaum je wieder die enorme Höhe, wie vor dem Krimkriege, erreicht haben. Algier war nach der Niederwerfung der Araberstämme im Laufe der Zeit so pazifiziert, dass eine Ansammlung grösserer Truppenmassen behufs praktischer Verwendung im Felde nicht dringend nötig war.

Das Dekret von 1856 hatte die Legion wieder in zwei Regimenter zu zwei Bataillonen mit je acht Kompagnien eingeteilt.

Neuere Angaben über die Organisation der Fremdenlegion finden wir in der Broschüre eines ehemaligen Legionärs.[1]) Dieser berichtet, dass 1885, also während der Niederwerfung der Tonkinesen und Annamiten, die Legion aus einem Regiment zu sechs Bataillonen bestanden — also etwa eine Stärke von 3000 Mann aufgewiesen — habe. Sicher ist, dass mit Erweiterung des französischen Kolonialreiches die Stärke der Legion immer mehr zunahm.

1885 trat dann eine Neuorganisation ein. Es wurden zwei neue Bataillone gebildet und jetzt zwei Regimenter zu je vier Bataillonen aufgestellt.

Vor der Eroberung Madagaskars konnte der Bestand nochmals und zwar auf zwei Regimenter zu fünf Bataillonen erhöht werden.

In unserer Zeit wird die Legion auf 8—12000 Mann geschätzt.[2]) Es bestehen zwei Regimenter zu sechs Bataillonen mit je vier Kompagnien. Daneben hat jedes Regiment noch eine sogen. Depotkompagnie, in die die Rekruten aufgenommen werden, um für den Dienst in der Kompagnie ausgebildet zu werden.

---

[1]) cfr. Bögel, S. 11.

[2]) cfr. Rosen, S. 154.

Kapitel V.

Die Fremdenlegion in Friedenszeiten und die Gründe für ihr Fortbestehen.

§ 17.

Die kolonisatorische Tätigkeit der Fremdenlegion.

Neben ihrer Verwendung im Kriege haben die Fremdenlegionäre eine umfangreiche kolonisatorische Tätigkeit entwickelt. Wenn die Kompagnien von Scharmützeln oder von häufig vergeblicher Verfolgung ihres Gegners zurückgekehrt sind, so gibt es für den ermatteten Krieger gleichwohl keine Ruhepause und keine Erholung.

Es beginnt die zweite Hauptarbeit des Legionärs, die zivilisatorische Tätigkeit. Es ist kein zu kühnes Wort, dass die Fremdenlegion auch auf zivilisatorischem und kulturellem Gebiete das Kolonialreich Frankreichs erobert hat. Wir dürfen zunächst nicht verkennen, dass es unter den Legionssoldaten oft hochtalentierte Leute gegeben hat, die dem französischen Staate grosse Dienste geleistet haben. Für diese Tatsache, die oben im anderen Zusammenhange schon erwähnt wurde, seien hier noch einige Belege angeführt.

Mit dem Bau eines Forts wurden einmal zwei frühere österreichische Pionieroffiziere und ein englischer Leutnant, der Ingenieur war, beauftragt.

Als es einmal galt, ein Offizierskasino zu errichten und der Bestand der Regimentskasse zur Deckung der Unkosten nicht ausreichte, da wurden sieben Architekten, die man unter den Legionären gefunden hatte, mit der Leitung des Baues betraut. Dazu fand sich ein ehemaliger deutscher Ziegeleibesitzer, der für kurze Zeit seine frühere Tätigkeit wieder aufnahm.

General Négrier, einer der beliebtesten Führer der Legion, der mit Strenge, aber mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit verfuhr, der auch vielleicht den tiefsten Einblick in die Fremdenlegion hatte, nannte drei Vorzüge der Fremden-

gruppen: ihre Tapferkeit im Kampfe, ihre ausserordentliche Marschfähigkeit und die Tatsache, dass die Legionäre alles könnten. Er soll behauptet haben, mit einem Legionär eine Eisenbahnlokomotive bauen zu können und er soll Angehörige aller Fakultäten unter ihnen haben finden wollen und Leute, die nicht nur zu kämpfen, sondern auch die Geschichte des Krieges zu schreiben verstehen.[1])

Die Fremdenlegion ist im vollsten Sinne des Wortes für Algier alles. Sie hat unter glühender Sonnenhitze die Heerstrassen, die den nordafrikanischen Besitz Frankreichs durchziehen, gebaut und ihr Werk ist auch die mustergültige Wasserversorgung der Hauptplätze der französischen Kolonie.

Als nach langen Kämpfen die Arabeskenstaaten sich Frankreichs Willen beugen mussten, begann eine ebenso lange wie schwierige Friedensarbeit. Die Schäden der Kämpfe galt es zu beseitigen und die neue Kolonie durch geeignete Massnahmen zu heben und vor allem das Land zu bebauen. Und da haben die Fremdenlegionäre Grosses, ja Unvergängliches geleistet.

Einiger grosser Arbeiten soll hier gedacht werden.

Die Legionäre legten Strassen an und bauten Kanäle und Brücken, dämmten Flüsse ein, rodeten und machten das Land urbar.

So bauten sie 1832 und 1833 unter anderem die Strasse von der Kasbah und jene von Algier nach Mustapha, dann legten sie eine grosse Gürtelstrasse an, die von Maison-Carée nach Dely-Ibrahim führt, drei grosse Lager schufen sie und legten grosse Sümpfe trocken.

1834 vollendeten die Legionäre ein wahres Kulturwerk; die Strasse von Duera. Es ist dies eine breite Strasse, die 2 m über dem Erdboden liegt, zur Seite tiefe, breite Gräben und zwei Reihen Pappelbäume hat, und im Verlaufe der Strasse gibt es zahlreiche Brunnen. Ein Musterwerk einer Strasse in Algier, die man nach ihren Erbauern auch die

[1]) cfr. Rosen, S. 145.

„Chaussee der Fremdenlegionäre“ nennt. Hier marschiert man nicht durch den algierischen Sand, der die Soldaten sobald schon ermüden macht, sondern über eine ausgebaute Strasse, und dazu hat man Schatten und reichliche Gelegenheit, sich an frischem Wasser zu erquicken.

In den Jahren von 1837—1839 bauten die Legionäre hauptsächlich Kanäle, die den grössten Teil des Landes durchqueren. 1842 errichteten sie öffentliche Gebäude in der Nähe von Orléansville, einer heute bedeutenden Stadt, die ebenfalls von den Fremdenlegionären, und zwar im Jahre 1843, gegründet wurde.

In dem gleichen Jahre führten die Legionäre Wasserbauten bei Bel-Assel aus. 1844 arbeiteten sie zum erstenmal dort, wo später Sidi-bel-Abbès erstehen sollte, dann zu Maskara, einer ebenfalls schon vorher von der Fremdenlegion gegründeten Stadt, und am Rio-Salado.

In den Jahren von 1848—1854 dämmten sie zahlreiche Flüsse ein, gründeten Sidi-bel-Abbès und verbanden es durch eine Strasse mit Ued-el-Ali. Die neugegründete Stadt umgaben sie mit einem Umfassungswalle von 3000 Metern und führten eine Strasse von der Stadt nach den in der Nähe gelegenen Städten Maskara, Tlemsen, und Daya.

Weiterhin legten die Legionäre viele Dörfer an in der Nähe von Oran und Arzewo, siedelten hier Araber an und lehrten sie Ackerbau treiben nach der Art eines Kulturvolkes.

Zur Würdigung der Leistungen der Fremdenlegionäre bis zum Krimkriege mag ein Auszug aus dem Tagesbefehl, den der General Pelessier vor der Abreise des I. Regimentes nach der Krim ausgab, hier wiedergegeben werden.[1])

„A Sidi-bel-Abbès, vous avez fait d'un camp une ville florissante, d'une solitude un canton fertile, image de la France. Les routes carrossables, les barrages, les ponts, les canaux d'irrigation qui ont changé la face du pays, vous sont dus, et c'est à vous que

[1]) Fieffé, Histoire des troupes étrangères, II. p. 426.

le colon reconnaissant saura reporter le mérite de ces grands travaux si dignes des légions romaines.

Partez donc avec la conscience d'avoir bien accompli votre mission en Algérie."

Von den Arbeiten nach dem Krimkriege ist vor allem das Forts Napoleon zu erwähnen, das nach der Niederwerfung der Kabylen von der Fremdenlegion und anderen französischen Soldaten errichtet wurde.

Es ist dies ein bedeutendes Befestigungswerk, das auf einem Berge angelegt und durch Strassen mit den umliegenden Militärposten verbunden wurde. Diese letztere Arbeit fiel dem Geniekorps zu und schon 48 Stunden nach dem Beginn der gesamten Arbeit war eine Strasse vom Forts Napoleon bis zum nächsten Posten Tizi-Uzu bereits ausgesteckt, indem man jeder Division ein Stück von acht Wegstunden zum Bau zugewiesen hatte. Schon nach 17 Tagen war das ganze Werk vollendet und mit den benachbarten Posten und Städten verbunden.

Im übrigen entwickelte die Fremdenlegion eine gleiche Tätigkeit, wie vor dem Krimkriege.

Es ist kaum eine grössere Stadt in Algier, die der Fremdenlegion nicht ihre Gründung oder eine sonstige Arbeit verdankt. Bald sind es öffentliche Gebäude, die die Fremdenlegion bauen half, wie Gefängnisse, Krankenkäuser oder andere dem allgemeinen Wohle gewidmete Einrichtungen der schon oben genannten Art. So ist auch das Offizierskasino in Sidi-bel-Abbès von den Fremdenlegionären errichtet worden. Bald sind es Gärten, die sie angelegt haben und instand halten.

So ist Algier heute keineswegs eine Kolonie, wie man sich eine solche in Afrika zu denken gewöhnt ist, sondern die Franzosen selbst betrachten es fast als ein Stück Mutterlandes. Algier ist heute durchzogen von guten Wegen und mehreren Eisenbahnstrecken. Es hat eine Anzahl grösserer Städte, wie Algier, Oran, Saïda, Orléansville, Maskara, Tlemsen u. a., die entweder ganz oder doch in einem sogen. Viertel nach europäischer Art erbaut sind, mit Strassen und allen Einrichtungen

für Handel, Verkehr und Vergnügen versehen. Die Bevölkerung ist durchweg friedlich und arbeitsam und nährt sich hauptsächlich von Handel, Wein- und Ackerbau.

Es sei hier noch erwähnt, dass mit der Pazifizierung Algiers durch die Fremdenlegionäre Hand in Hand die Kultivierung ging. Durch die Getreideeinfuhr aus Algier wurde Frankreich in seiner Getreideversorgung nach und nach unabhängig vom Auslande.

Das alles ist nicht zum geringsten Teil der Fremdenlegion zu verdanken. 80 % aller Strassen sind, wie Rosen angibt,[1]) von den Fremdenlegionären errichtet. Sie haben die Kultur oder doch wenigstens die ersten Ansätze dazu nach Algier verpflanzt und so den Grund gelegt zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Landes.

§ 18.

Das Leben in der heutigen Fremdenlegion.

Wenn auch die eingeborenen Araber- und Kabylenstämme unterworfen sind, so ist die militärische Tätigkeit keineswegs in den Hintergrund getreten.

Zu Kämpfen kommt es — natürlich abgesehen von militärischen Operationen ausserhalb Algiers — nurmehr im Süden der Kolonie. — Dort gibt es hin und wieder Gefechte mit der auch heute noch rebellischen Bevölkerung.

Im übrigen hat also der Militärdienst den Zweck, die selten hohe Marschfähigkeit und die Kriegstüchtigkeit aufrecht zu erhalten, und dieses Ziel wird auch erreicht. Der Dauerlauf, mit dem die Tagesarbeit beginnt, das „Legionsfrühstück" dauert 30 Minuten, ein Lungentraining des Dauerlaufs, wie es Rosen nennt.[2]) Die Körperkräfte werden durch eine solche Anstrengung aufgezehrt, aber der Körper wird an Ausdauer gewöhnt. Dazu kommen die Übungsmärsche selbst, auf denen 24 km in voller Kriegsausrüstung zurückgelegt werden. Der Legionär muss erst

[1]) cfr. Rosen, S. 56.
[2]) cfr. Rosen, S. 78.

marschieren lernen; denn das Ziel sind Märsche von mindestens 40 km, die in der glühenden Hitze der algierischen Sonne mit einer Bepackung von fast 50 kg gemacht werden müssen. Oft dauern diese Märsche wochenlang, Tag für Tag wird marschiert ohne die nötigen Pausen, ohne die entsprechende Verpflegung. Das sind Leistungen, durch welche die Gesundheit geschädigt wird, Anforderungen, die weit über das Mass dessen hinausgehen, was ein Staat sonst von seinen Soldaten verlangt.

Der Dienst in der Garnison ist nicht weniger anstrengend. Nach dem Dauerlauf, mit dem er beginnt, wechseln Exerzierübungen aller Art mit gymnastischen und Felddienstübungen ab, die nicht geringere Anforderungen an den Körper stellen, als die Märsche.

Neben diese militärische Tätigkeit treten die Arbeitsleistungen. Wie gezeigt, waren es früher zum Teil grosse Kulturarbeiten, die die Legionäre ausführten. Und so sind sie auch heute noch im Süden Algiers mit Strassen-, Brücken- und Kanalbauten und ähnlichen grossen Arbeiten beschäftigt.

Im Norden aber werden heute die Legionäre neben ihrem militärischen Dienst zu Arbeiten jeglicher Art und auch zu solchen herangezogen, die man den eingeborenen Arabern nicht zuzumuten wagt. Wenn es einmal gilt, ein Forts oder ein Offizierskasino zu bauen, so werden sie Maurer. Aber sie müssen auch die Arabergefängnisse in Sidi-bel-Abbès reinigen, die Ekel erregen, weil sie vor Schmutz starren. Arbeitsdienste — corvée genannt — gehören zur täglichen Beschäftigung des Legionärs.[1])

Dabei entspricht die Behandlung in mancher Hinsicht durchaus nicht den modernen Anschauungen über Wertung und Achtung des Menschen.

In den fünf Jahren, die diese Leute dienen, werden die Kräfte, die in dem einzelnen stecken bis auf den letzten Rest herausgepresst, bis er ein unbrauchbarer Mensch ist. Man

[1]) Unter corvée versteht man Arbeit mit Hacke und Spaten, z. B. Instandhaltung öffentlicher Anlagen oder Garten- und Feldarbeiten.

weiss, dass diesen Leuten die Legion vielfach die letzte Möglichkeit bietet, sich vor dem Hungertode zu bewahren, und darum nutzt man sie aus.

Vor allem ist die Handhabung der schweren Disziplinarstrafen, die hauptsächlich den Unteroffizieren zusteht, oft unrecht, ja hart und roh. Es ist natürlich, dass einige Tausend Mann aus aller Herren Länder, darunter Deserteure und andere Delinquenten, junge halb erwachsene Burschen mit einer überreizten Phantasie, alle beseelt von dem Gedanken zu desertieren und mehr oder minder erbittert über das elende Leben, das sie führen müssen — es ist natürlich, dass sich eine solche Truppe nur mit schweren Strafen und mit einer strengen Behandlung zusammenhalten lässt. Doch es geht nicht an, für geringfügige Vergehen harte Strafen zu verhängen oder allzu hohe Anforderungen an die Legionäre zu stellen und, wenn ihre Kraft versagt, sie wegen Gehorsamsverweigerung mit Gefängnis zu bestrafen.

Mit Entrüstung erfüllt es aber jeden gerecht denkenden Menschen von jenem Strafbataillon zu lesen, das im Süden Algiers unter den denkbar ungünstigsten Bedingungen die schwersten Arbeiten verrichten muss. In der brennenden Sonnenhitze müssen die Legionäre hier Wege und Kanäle erbauen und Militärposten errichten. Sie arbeiten hier nicht nur einige Stunden, sondern den ganzen Tag ohne eine entsprechende Erholung bei ganz unzulänglicher Verpflegung und ohne jeglichen Lohn.

Dazu wird die Zeit in dem Strafbataillon nicht auf die fünfjährige Dienstzeit, zu der sich der Legionär verpflichtet, angerechnet, und oft werden durch die Missgunst eines Vorgesetzten aus diesen fünf Jahren 10 oder gar 15.

Die Behandlung der Legionäre in dem Strafbataillon wirft ein grelles Licht auf die Stellung, die der französische Staat und seine Beamte gegenüber der Fremdenlegion einnehmen. Wie die Literatur berichtet,[1]) erhöht sich der Stand dieser

[1]) cfr. Reven, S. 47.

Arbeitstruppe, wenn der Bedarf an Arbeitskräften zunimmt. Da ist der Legionär bei dem Engagement, das er eingeht, nicht mehr Vertragssubjekt, das er zu sein glaubt, sondern Vertragsobjekt.

In der Legion achtet man den Menschen nicht und ebensowenig das Menschenleben als solches.

Wer nach einem Marsche von 40 oder mehr Kilometern in der heissen Sonne Afrikas erschöpft zusammenbricht, dem nimmt man die Waffen ab und lässt ihn im Wüstensand liegen[1]) — ein Raub der Hyänen oder Schakale oder eine Beute entmenschter Araber, die mit der rohen Freude eines unkultivierten Volkes ihre Wut gegen die Fremden auslassen und ihn unter den scheusslichsten Qualen allmählich zu Tode martern. Ein Menschenleben wird hier nicht geschätzt, man weiss, dass diesen Leuten die Legion vielfach die letzte Möglichkeit bietet, ihr blosses Dasein zu fristen und ihre physische Existenz zu erhalten; man weiss, dass der „Zulauf" Dank der Tätigkeit der Werbebüros für reichlichen Ersatz sorgt.

Wer den Worten der Werber und ihrer Helfer Glauben schenkend in der Legion etwa eine Versorgungsanstalt zu finden hofft, der ist bitter enttäuscht.

Zunächst ist die Nahrung nicht den Leistungen der Legionäre angemessen.

Reven macht über die Nahrung folgende Mitteilungen[2]):

> „In der Garnison ist diese einigermassen ausreichend. Sie beginnt mit einer Tasse sehr guten Kaffees am frühen Morgen, den die Soldaten sogar im Bett nehmen dürfen; — eine für an deutschen Militärdienst Gewöhnte geradezu idyllische Einrichtung. Um 11 Uhr morgens gibt es eine Morgensuppe, um 5 Uhr nachmittags eine Abendsuppe. Beide gleichen sich vollständig: eine Brotsuppe, in der Gemüse und ein Stück Fleisch verkocht ist.
>
> Auf dem Marsche fällt das Fleischstück natürlich fort. Da gibt es auch statt des Brotes, das in der Garnison im Zwischenraum von einigen Tagen ausgeteilt wird, Schiffszwieback."

[1]) S. den Bericht über den Fall Weissrock in der Hamburger Ztg. vom 23. XI. 1910.

[2]) cfr. Reven, S. 40.

Wahrlich eine knappe Nahrung, die man bei den schweren Arbeiten und bei dem angestrengten Dienst nicht als ausreichend bezeichnen kann.

Nichts anderes als ein Missbrauch der Machtstellung des Staates gegenüber hilflosen Einzelpersonen ist auch die Entlohnung der Legionäre.

Sieben Cents. bekommt der Legionär täglich, und davon werden noch 2 Cents. zur Aufbesserung seiner Montur zurückgehalten. Der deutsche Infanterist bekommt mehr als fünfmal so viel und er genügt doch nur einer staatsbürgerlichen Pflicht, während doch der Legionär eine Bezahlung fordern kann, die seinen Militär- und Arbeitsdiensten entspricht. Bei einem so geringen Sold kann davon keine Rede sein. Es fehlt infolgedessen auch jede Möglichkeit, sich die nötige Ausspannung zu gönnen und für Erholung zu sorgen, und es ist ebensowenig möglich, sich eine geistige Anregung zu verschaffen, dem Geist eine Abwechslung zu bieten und ihn neu zu beleben.

Erwägt man dazu, wie und unter welchen klimatischen Verhältnissen die Fremdenlegionäre für den französischen Staat arbeiten müssen, so ist offenbar, dass nach einer fünfjährigen Dienstzeit die Arbeitsfähigkeit in sehr vielen Fällen sehr geschädigt ist. Aber das reiche Frankreich erfüllt auch bei der Entlassung der Legionäre nicht seine Pflicht, den Legionären die Möglichkeit einer sicheren Zukunft zu bieten oder ihnen wenigstens ihr Weiterkommen zu erleichtern.

Der Legionär kann sich nach irgend einer französischen Stadt transportieren lassen; dort angekommen, überlässt man den Mittellosen sich selbst, keine Unterstützung wird ihm gewährt für alle seine Arbeit, die er dem französischen Staat geleistet hat.[1])

So führt die Meisten, denen keine Hilfe von anderer Seite zu teil werden kann, der Weg wieder in die Legion zurück.

[1]) Der Artikel 8 des Dekretes vom 17. Januar 1855 (s. den Abdruck im Anhang) spricht von Landabtretungen, die an besonders tüchtige Soldaten verliehen werden können. Ob solche Landabtretungen in damaliger Zeit erfolgt sind, liess sich nicht feststellen. Jedenfalls weiss man heute nichts von Landabtretungen an Fremdenlegionäre.

Wieder zurück ins Elend! 5 Cents. höher ist der Sold des Legionärs jetzt, doch diese Erhöhung bedeutet nichts im Vergleich zu der Arbeit des Legionärs.

Erst wenn der Legionär zweimal den Vertrag erneuert hat, d. h. nach 15 Jahren, hat er Anspruch auf eine Rente von 500 Frs. jährlich. Welch eine Versorgung für einen Mann, der 15 Jahre lang seine Kräfte Frankreich geopfert hat, der bereit war, sein Leben für Frankreich zu lassen und dafür nichts erhielt als den notdürftigsten Unterhalt unter den kümmerlichsten Lebensbedingungen!

§ 19.

Finanz- und militärpolitische Momente als Gründe für das Fortbestehen der Legion.

Die Stellung der Fremdenlegion als ein Glied im Organismus des französischen Staates ist eine doppelte.[1])

Finanztechnisch ist die Fremdenlegion dem Kolonialministerium angegliedert. Die Ausgaben für die Legion sind in den Kolonialetat aufgenommen. Dabei ist es sehr bezeichnend für die Stellung des französischen Staates zur Fremdenlegion, dass diese Summen verschleiert im Kolonialetat stecken. Sie sind nicht spezialisiert als Ausgaben für Verpflegung, Ernährung, Bekleidung u. s. w. und auch nicht als Ausgaben für die Fremdenlegion aufgeführt, so dass es also gar nicht festzustellen ist, wie hoch die Unkosten genannter Art veranschlagt werden.

Daneben hat nun die Fremdenlegion auch eine militärtechnische Stellung im französischen Staate. Das Oberkommando liegt selbstverständlich in militärischen Händen und auch die Offiziere und Unteroffiziere, die aus dem französischen Heere zur Fremdenlegion abkommandiert werden, werden von militärischen Instanzen mit dem Dienst in der Fremdenlegion beauftragt und ihnen sind sie auch Verantwortung für ihre dienstlichen Massnahmen schuldig. Auch die Reklamation deutscher

[1]) cfr. Reven, S. 25.

Fremdenlegionäre wird, wie in einzelnen Fällen festgestellt werden konnte, durch das Kriegsministerium erledigt.

Trotz dieser Doppelstellung kann man annehmen, dass an den massgebenden Stellen die unhaltbaren Zustände, die in der Fremdenlegion herrschen, bekannt sind. Aber hier sucht man sich aus nationalem Egoismus den billigen Nutzen solange zu erhalten, als es eben möglich ist. Erst wenn einmal weite Kreise sich mit der Fremdenlegion beschäftigen, wenn die Nation sich zur Einsicht durchringt, dass diese Institution der Kultur widerspricht und das Ansehen Frankreichs im Auslande nicht hebt, wenn die Nation eine Änderung der Dinge verlangt, erst dann scheint für die Fremdenlegion eine andere Zeit oder gar das Ende gekommen zu sein.

Doch dieser Prozess beginnt sich erst durchzusetzen.

Während man bisher in Frankreich die Fremdenlegion als etwas historisch Gegebenes ansah, als etwas Einmalvorhandenes hinnahm und beibehielt und als eine tüchtige, stets siegreiche Truppe zu schätzen gewöhnt war, ohne sich mit ihren inneren Zuständen zu beschäftigen, beginnt man jetzt auch hier, die inneren Zustände kennen zu lernen und die Fremdenlegion als ein Problem aufzufassen; denn wer sich einmal mit den inneren Zuständen beschäftigt hat, der kennt die Schwierigkeiten, die sie bieten; für den ist die Fremdenlegion ein Problem. So hat der bekannte französische Sozialist Jaurès offen ausgesprochen, dass die Fremdenlegion Frankreich andauernd Schwierigkeiten machen wird.[1])

Diskutiert werden wird dieses Problem einmal, das ist sicher; denn es ist unvermeidlich. Die Legion, wie sie heute besteht, ist auf die Dauer mit den modernen Anschauungen gebildeter Völker unvereinbar.

Einstweilen scheint diese Zeit noch nicht gekommen zu sein, denn im Auslande nimmt man von einer Anregung zur Erörterung des Problems — wahrscheinlich aus politischen Gründen — Abstand, und in Frankreich schrecken diejenigen,

[1]) S. Reven, S. 315.

die sich der Schwierigkeiten des Problems bewusst sind, vor der Erörterung desselben zurück.

Wenn einmal durch Zufall, trotz aller Bemühungen, die Verhältnisse der Fremdenlegion zu verschleiern, Berichte über die abnormen Zustände in die Öffentlichkeit dringen, so ist man sehr vorsichtig bei ihrer Diskussion im französischen Parlament.[1]) Man klammert sich an den einzelnen gerade vorliegenden Fall, stellt fest, dass die Forderung des Vorgesetzten zu hoch und die Strafe für die Widersetzlichkeit zu hart war, aber vor der Erörterung des Problems macht man Halt; denn an den verantwortlichen Stellen kennt man den Vorteil, den die Legion bietet, allzugut.

Für 5 Cents. verrichtet der Legionär die härteste und niedrigste Arbeit in einem fast unerträglichen Klima, im Süden ist er der Pionier der Kultur und in den Strafbataillonen wird er ruiniert durch geradezu unmenschliche Arbeit.

Dazu ist die Legion eine tüchtige, bewährte und stets kampfbereite Truppe, die man ebenso schnell nach Mexiko, wie nach Indochina schickt.

Die Ernährung ist auf das allernotwendigste beschränkt, während sie entsprechend den Leistungen ausserordentlich kostspielig sein würde.

Unsummen müsste der französische Staat ausgeben, wenn er eine solche Truppe aus einheimischen Soldaten zusammensetzen wollte. Dazu hätte er für dieselben Leistungen eine bedeutend grössere Anzahl Menschen nötig, wollte er die einheimischen Soldaten auch als Arbeiter verwenden. Rosen[2]) hat Recht: „Die Legion ist nichts als ein Unternehmen, als ein Geschäft."

Dazu stagniert die Bevölkerungsziffer in Frankreich, so dass es kaum für die militärischen Zwecke des Heimatslandes ein genügend grosses Heer aufstellen kann, das es natürlich auf gleicher Höhe mit dem deutschen Heere halten will.

---

[1]) Vergl. die Besprechung des Falles Weissrock im französischen Parlament. Reven, S. 86.

[2]) cfr. Rosen, S. 309.

Nun soll es auch noch die Kolonialtruppe von 8 oder 12 000 Mann aus einheimischen Soldaten rekrutieren, wo es die billige Fremdenlegion hat! Und Frankreich bedarf zur Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem grossen Kolonialreich einer ständigen Kolonialtruppe, die gewöhnt ist an den Kampf mit unzivilisierten Völkern, an grosse Märsche in glühender Sonnenhitze und daneben noch zu harten Arbeitsdiensten herangezogen werden kann.

Das sind die Gründe, weshalb man das Problem der Fremdenlegion nicht diskutiert, weshalb man die Fremdenlegion beibehält, obwohl man sich offenbar an zuständiger Stelle bewusst ist, dass sie der Würde einer Kulturnation widerspricht.

So sind es finanz- und militärpolitische Momente, die die französische Regierung einstweilen noch davon abhalten, aus der Erkenntnis der Inhumanität der Institution die Konsequenz einer gründlichen Reform oder der Abschaffung zu ziehen. Die Fremdenlegion ist also durch nichts begründet, als durch die absolute Staatsgewalt, deren Anwendung aber gerade einem republikanischen Staat, wie Frankreich, doppelt fremd sein sollte.

II. Teil.

Die völkerrechtliche Stellung der französischen Fremdenlegion.

Kapitel I.

Die Fremdenlegion und die Bedeutung der Kultur für das Völkerrecht.

§ 20.

Die Fremdenlegion als eine inhumane Institution, unvereinbar mit dem durch die Kultur bestimmten Wesen des Völkerrechts.

Heute sind die zahlreichen und vielfach verzweigten und manchmal verworrenen Beziehungen der Staaten zueinander, wenn auch nicht vollkommen, so doch bis zu einem gewissen Grade, durch rechtliche Normen, durch das Völkerrecht, geregelt, und es wird auf diplomatischem Wege ein reger Verkehr zwischen den Staaten unterhalten.

Die Geschichte des Völkerrechts zeigt uns, dass dieser Zustand das Resultat einer Entwicklung auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete ist.

Die Kulturaufgaben, deren Lösung sich die Staaten im Laufe der Zeiten gegenübergestellt sahen, liessen sie allmählich eine ideale Gemeinschaft erkennen. Sie gelangten zu der Überzeugung, dass ihre „Koexistenz" nicht zu gegenseitiger feindlicher Haltung zwinge, sondern sie fühlten sich durch eine Reihe von Beziehungen miteinander verbunden.

Das ist das Prinzip der Kulturgemeinschaft.

Daneben hat die Entwicklung des Wirtschaftslebens, durch die an die Stelle des nationalen Wirtschaftssystems, des Merkantilismus, im Laufe der Zeit der internationale Warenaustausch und die Weltwirtschaft getreten sind, zu einer Interessengemeinschaft und zur Schaffung von Normen gedrängt, die diese Beziehungen ordnen.

So hat die Kultur die Staaten, indem sie ihnen gemeinsame Aufgaben stellte, zur Überzeugung menschlicher Gleichheit und Gemeinschaft geführt, so dass die rechtliche Regelung des Verhältnisses der Staaten zueinander durch Vertrag oder Herkommen als eine natürliche und folgerichtige Notwendigkeit einer kulturhistorischen Entwicklung erscheint.

Aber die Bedeutung der Kultur für das Völkerrecht geht noch weiter.

Das Völkerrecht ist ein vollverbindliches Recht, doch wird seine Anwendung sehr oft und in mancher Hinsicht von dem Kulturgrad abhängen, auf dem ein Volk steht.

Man denke z. B. an die Bestimmungen über die Behandlung von Kriegsgefangenen. Die Staaten sind beschränkt in dieser Hinsicht; das IV. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz von 1907,[1]) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs besagt in Abs. 2 des Art. 4 bezüglich der Kriegsgefangenen: „sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden."

Ob diese rechtlichen Verpflichtungen tatsächlich erfüllt werden, ist wesentlich bedingt durch die Höhe der Kultur, auf der ein Volk steht, durch die Gesittung und Menschlichkeit, die einem Staate resp. seiner Regierung eigen ist.

Oder um etwas anderes aus dem kodifizierten Völkerrecht herauszugreifen, so verbietet Art. 23 Abs. 2 des zitierten Abkommens den Kriegführenden „Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen". Dieser Artikel stellt eine Weiterentwicklung des Art. 44 der II. Konvention der I. Haager Friedenskonferenz

[1]) R.G.Bl. 1910, S. 134 ff.

dar.[1]) Nach diesem Artikel war es lediglich verboten, „die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen".

Der Art. 23 erhält noch eine offenbar auf die Fremdenlegion abzielende Erweiterung in den Worten: „dies gilt auch für den Fall, dass sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren."

Es entspricht nicht unserem modernen Rechtsempfinden und nicht den Anschauungen von Zivilisation, gegen das eigene Vaterland kämpfen zu müssen. Die Bestimmung des Art. 23 ist durchaus verbindliches Recht, aber ihre Anwendung ist durch nichts anderes verbürgt, als durch die Kultur. Manche völkerrechtliche Bestimmung gewinnt erst eine praktische Bedeutung durch die Kultur, die ihre Anwendung sichert.

Doch die Kultur ist nicht nur die Grundlage, auf der sich das Völkerrecht aufbaut, und sie wirkt nicht nur in ihm fort, sondern sie hat auch den höchsten Anteil an der Weiterentwicklung des Völkerrechts.

Die Genfer Konvention von 1864 resp. 1906 stellt geradezu Errungenschaften der Kultur dar.

Die Anregung zu dem I. Abkommen von 1864 war gegeben durch die edelsten Motive.

Dunants Buch „Un Souvenier de Solferino", das die Leiden der bei Solferino Verwundeten schilderte, war zugleich ein Appell an die Menschlichkeit, und es wurde der Anlass zu jenem bedeutungsvollen Abkommen,[2]) in dem sich die zivilisierten Staaten in Genf im Jahre 1864 über Bestimmungen „zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde" einigten. Darnach sind die Feldlazarette und das gesamte Krankenpersonal unter dem Abzeichen des roten Kreuzes durch die Neutralität geschützt, und von da an wurden für den Kriegsfall Verbände unter dem Abzeichen des Roten Kreuzes organisiert, die berufen

[1]) R.G.Bl. 1901, S. 450.

[2]) Siehe den Text der I. Genfer Konvention: Preuss. Gesetzessammlung von 1865, S. 841 ff.

waren, unter dem Schutze der Neutralität auf dem Schlachtfelde die Leiden der Verwundeten zu mildern und Hilfe zu spenden.

Die III. Konvention der Haager Konferenz von 1899 hat jene Bestimmungen von 1864 unter den entsprechenden Modifizierungen auf den Seekrieg ausgedehnt.[1]) 1906 ist jene I. Konvention selbst durch eine II. Konvention erweitert und ersetzt worden,[2]) und 1907 ist dann durch das X. Abkommen der Haager Konferenz die III. Konvention der Haager Konferenz von 1899, welche die Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg ausdehnte, umgestaltet und erweitert worden,[3]) sodass wir heute für den Land- und Seekrieg eingehende internationale d. h. völkerrechtliche Vereinbarungen haben, durch die eine menschliche und hilfreiche Behandlung und Fürsorge der Verwundeten und eine weitgehende Schonung des Krankenpersonals und der Lazaretteinrichtungen gesichert erscheint.

In diesem Zusammenhange ist darauf hinzuweisen, dass die Kodifizierung und der Ausbau des Völkerrechtes durch die Haager Konferenzen von 1899 bis 1907 eine Kulturtat im besten Sinne des Wortes bedeuten; denn der Krieg ist hier tatsächlich in mancher Hinsicht humanisiert worden, und im Sinne gegenseitiger Verständigung sind zur Vermeidung kriegerischer Verwicklungen Vereinbarungen getroffen worden.

Schon die I. Konvention der Konferenz von 1899 brachte ein Abkommen über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle.[4])

Eine internationale Untersuchungskommission, wie sie hier vorgesehen ist, deren Aufgabe hauptsächlich die Feststellung des streitigen Sachverhaltes ist, ist bereits einmal eingesetzt worden, nämlich zur Untersuchung und Feststellung des Tatbestandes in der Angelegenheit der durch die russische

[1]) R.G.Bl. 1901, S. 455 ff.
[2]) R.G.Bl. 1907, S. 279 ff.
[3]) R.G.Bl. 1910, S. 283 ff.
[4]) R.GBl. 1901 S. 393 ff.

Flotte im Jahre 1904 beschossenen englischen Fischerboote. Auf diese Weise wurde eine weitere Bedrohung des damals durch den russisch-japanischen Krieg ohnehin schon verletzten Friedens beseitigt.

Der ebenfalls durch die Haager Konferenz von 1899 eingerichtete sogen. ständige Schiedshof, erledigte unter anderem auch den deutsch-französischen Zwischenfall bei Casablanca.

Wie schon gesagt, ist auch das Kriegsrecht im Sinne der Gesittung und der Menschlichkeit festgelegt und ausgestaltet worden. Die II. Konvention von 1899[1]) trifft weitgehende Vereinbarungen in dieser Hinsicht.

Insoweit aber eine rechtliche Ordnung der Beziehungen der Staaten zueinander bisher nicht erfolgt ist, sollen doch die Grundsätze der Menschlichkeit und Gerechtigkeit massgebend sein.

So geht den 1899 und 1907 festgesetzten Bestimmungen betreffend den Landkrieg folgende Erklärung voraus[2]):

> „So lange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragsschliessenden Teile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den Bestimmungen der von Ihnen angenommenen Ordnungen nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens."

Die Lücken sollen also nach Massgabe dieser sogen. Martenschen Klausel[3]) durch das öffentliche Gewissen ausgefüllt werden, und in dem gleichen Sinne enthält das XII. Abkommen der Konferenz von 1907, betreffend die Errichtung eines internationalen Prisenhofes folgende Vereinbarung:

> „Art. 7. Ist die zu entscheidende Rechtsfrage vorgesehen in einem in Geltung befindlichen Abkommen zwischen der nehmenden

[1]) R.G.Bl. 1901 S. 423.

[2]) Der Wortlaut dieser inhaltlich in beiden Abkommen gleichen Erklärung ist dem Abkommen von 1907 entnommen.

[3]) So benannt nach dem Russischen Delegierten v. Martens, der diesen Antrag stellte. cfr. Meurer II. S. 46 und 86ff.

Kriegsmacht und der Macht, die selbst oder von der ein Angehöriger Prozesspartei ist, so richtet sich der Prisenhof nach den Bestimmungen dieses Abkommens.

In Ermangelung solcher Bestimmungen wendet der Prisenhof die Regeln des internationalen Rechtes an. Wenn allgemeine anerkannte Regeln nicht bestehen, so entscheidet das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit."

Es ist somit klar, dass die Kultur im internationalen Leben wirkt und wirken soll.

Halten wir dem die Fremdenlegion gegenüber: In der Fremdenlegion haben wir eine Institution wahrer Unkultur; sie widerspricht jeder Kulturgemeinschaft. Hier fehlt es an der Wahrung der Achtung vor anderen Staaten. Es fehlt an der Achtung vor der Menschenwürde. In der Regel der väterlichen oder vormundschaftlichen Fürsorge entronnen, ohne Vorstellung von der Tragweite ihrer Handlung, veranlasst durch falsche Vorspiegelungen oder gar im Rausch, in den sie durch Werber versetzt wurden, unterzeichnen junge Leute einen Vertrag, der sie auf Jahre unwiderruflich der Sklaverei zuführt. Die Arbeitskräfte von Staatsfremden werden ausgebeutet und die Notlage von Menschen, die Schiffbruch gelitten haben, wird ausgenützt.

Mag also auch dieser Institution nicht mit bestimmten Paragraphen des Völkerrechts beizukommen sein, mit dem durch die Kultur bestimmten Wesen des Völkerrechts ist die Fremdenlegion unvereinbar.

Kapitel II.

Die rechtliche Natur des Anwerbevertrages.

§ 21.

Der Inhalt des Anwerbevertrages.

Das Verhältnis, in das der Legionär zum französischen Staate tritt, entsteht auf Grund eines Vertrages.

Von dem Zustandekommen des Anwerbevertrages werden berührt: der Legionär, sein Heimatstaat, der französische Staat

und der betreffende Kommissär, vor dem der Vertrag abgeschlossen wird.

Dass dieser Beamte als Vertreter des französischen Staates handelt, ist ohne weiteres klar; er kommt nicht weiter in Betracht, und der Vertrag wird nach dem Gesichtspunkte der Stellvertretung unmittelbar mit Wirkung für den französischen Staat abgeschlossen.

In früheren Jahrhunderten kam es häufig vor, dass Staaten wehrfähige Angehörige anderen Staaten als Soldaten zur Verfügung stellten. Es wurden zu diesem Zwecke oft völkerrechtliche Verträge zwischen den betreffenden Staaten geschlossen, auf Grund deren der eine Staat zu Gunsten des anderen hinsichtlich einer bestimmten Anzahl von Untertanen, zwar nicht auf seine Militärhoheit im ganzen, wohl aber zum Teil, nämlich auf die Kommandogewalt, für eine gewisse Zeit verzichtete. Es waren diese vermieteten Soldaten dem fremden Staate zu Gehorsam und Kriegsdiensten verpflichtet — aber auf Grund des Vertrages, den der Heimatstaat mit dem fremden Staate geschlossen hatte, und demgemäss auf Grund seiner Zugehörigkeit zu seinem Heimatstaate.

Ganz anders ist das Verhältnis des Legionärs zum französischen Staate. Verträge jener Art sind heute zwischen Kulturstaaten wohl als ausgeschlossen zu bezeichnen.

Freilich könnte man noch daran denken, dass ein Staat auf Grund völkerrechtlichen Vertrags Frankreich gestatten würde, in seinem Gebiete Legionäre anzuwerben. Es wäre dies nichts anders als ein Verzicht auf die Militärhoheit über die Staatsangehörigen. Zu einem solchen Verzicht aber wird sich ein Staat der auf Souveränität und Selbständigkeit Anspruch erhebt, nicht herbeilassen. Verträge dieser Art gibt es denn auch nicht.

Der Heimatstaat scheidet als Vertragsbeteiligter aus. Er ist aber gleichwohl von der Erfüllung des Vertrages wesentlich berührt. Es wird durch den Abschluss des Vertrages unter Umständen seine Militärhoheit gefährdet, durch die Erfüllung seine Militärhoheit verletzt. Nach deutschem Recht wird des-

halb nicht nur der Wehrpflichtige, der seine Wehrpflicht verletzt,[1]) und der Deserteur,[2]) sondern auch schon derjenige, der einen Deutschen zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt,[3]) mit Strafe bedroht.

Der Legionär verpflichtet sich durch den Vertrag zu Dienstleistungen. Diese sind nicht genau spezialisiert, sie sind allgemeiner Natur; der Legionär ist nicht nur zu militärischen, sondern auch zu rein wirtschaftlichen Verrichtungen verpflichtet, überhaupt zu jeder Arbeitsleistung. Man kann ganz allgemein sagen, der Legionär verpflichtet sich zum Gehorsam, und zwar zum unbedingten Gehorsam.

Der französische Staat verpflichtet sich zum Unterhalt des Legionärs, zur Löhnung und zur Auszahlung einer jährlichen Rente beim Austritt aus der Legion nach Ablauf einer bestimmten Zeit.

§ 22.

Die rechtliche Würdigung der Anwerbung.

Der Vertragsbegriff ist nicht nur dem privaten, sondern auch dem öffentlichen Recht bekannt.[4]) Aus der Tatsache, dass ein Vertrag geschlossen wird, kann daher keinesfalls gefolgert werden, dass das betreffende Rechtsverhältnis dem Privatrecht angehöre. Der Vorgang der Anwerbung, die Vertragsschliessung, darf deshalb nicht ohne weiteres nach zivilrechtlichen Normen beurteilt werden.

Anderseits ist es für die rechtliche Natur des Anwerbevertrages ohne Bedeutung, dass der eine Kontrahent eine juristische Person des öffentlichen Rechts, und zwar der französische Staat, ist. Der Vertrag ist deshalb noch nicht ein öffentlich-rechtlicher. In zahlreichen Fällen ist die Anstellung

[1]) cfr. R.St.G.B. § 140.

[2]) cfr. Mil.St.G.B. §§ 64, 65, 68, 69.

[3]) cfr. R.St.G.B. § 141.

[4]) cfr. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, S. 146; Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bd. I, S. 584 ff. besonders S. 587.

von Arbeitern oder untersten Beamten durch den Staat ein rein zivilrechtlicher Dienstvertrag.

Nicht entscheidend ist endlich der Vertragsinhalt, die Art der Rechte und Pflichten, die durch den Vertrag begründet werden: die Verpflichtung zur Dienstleistung, das Recht auf einen Lohn kann ebensowohl dem öffentlichen, wie dem privaten Recht entspringen. Entscheidend für die Frage der rechtlichen Natur eines Vertrages ist, ob durch den Vertrag Rechte und Pflichten begründet werden, die im öffentlichen oder privaten Recht wurzeln.

Die Ordonnanz vom 10. März 1831, durch welche die Fremdenlegion ins Leben gerufen wurde, sowie die in der Folgezeit erlassenen, auf die Fremdenlegion bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen des französischen Staates gehören dem öffentlichen Recht an. Wie durch Militärgesetze, Wehrordnung u.s.w. das Verhältnis der Wehrpflichtigen zum Heimatstaate geregelt wird, so ist hier durch die Ordonnanz das Verhältnis des Legionärs zum französischen Staate auf dem Gebiete des Militär- und Kriegswesens normiert. Der Unterschied ist nur der, dass der Heimatstaat auf Grund der in der Personalhoheit wurzelnden Militärhoheit einseitig die Rechte und Pflichten seiner Staatsangehörigen in militärischer Beziehung rechtsverbindlich festsetzt, der französische Staat aber in den Bestimmungen über die Fremdenlegion nur den Inhalt der Rechte und Pflichten normiert, die der Legionär auf sich nimmt, die dann erst mit der Vertragsschliessung wirksam werden. Es sind diese Bestimmungen des französischen Staates vergleichbar mit dem Beamtengesetz eines Staates, in welchem der Inhalt des Anstellungsvertrages genau bestimmt wird.

Die Ordonnanz vom 10. März 1831 ist öffentlich-rechtlicher Natur; denn sie schuf die Fremdenlegion als eine Institution militärischer Art, mit militärischer Organisation, Disziplin und Verwaltung, als ein Institut, das zur Kriegsführung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zum Schutze der französischen Kolonien berufen ist, also zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben des französischen Staates. Dass die

Fremdenlegion ebenso wie das aus Staatsangehörigen gebildete Heer selbst einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat, unterliegt keinem Zweifel.

Ohne Belang ist es, dass die Legionäre auf Grund eines Vertrages und nicht auf Grund der Staatsangehörigkeit ihre Dienste leisten. Leisten doch in allen Staaten die Offiziere ebenfalls auf Grund eines Vertrages ihre Dienste, auf Grund freiwilligen Eintritts als Offizier.

Der Vertrag, durch den der Legionär in die Fremdenlegion eintritt, ist ebenso öffentlich-rechtlich, wie die Anstellung eines Beamten oder eines Offiziers im Staatsdienste.

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag kann dem inneren Staatsrecht oder dem äusseren, dem Völkerrecht, angehören. Der Anwerbevertrag gehört dem inneren französischen Staatsrecht an. Völkerrechtliche Verträge können nur Staaten untereinander, nicht aber Staaten mit einer physischen Person schliessen.[1])

§ 23.

Die rechtliche Wirksamkeit des Anwerbevertrages.

Die Unwirksamkeit eines Vertrages kann zweierlei Art sein. Der Vertrag kann von vorne herein rechtlich unwirksam, d. h. nichtig oder er kann anfechtbar sein. Wann ein Vertrag nichtig oder anfechtbar ist, ist gewöhnlich nur in den zivilrechtlichen Gesetzen nomiert.

Als allgemein gültige Fälle der Nichtigkeit eines Vertrags, die auch für das Gebiet des öffentlichen Rechts zutreffen, sind Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften und Verletzung der guten Sitten anerkannt.

Da der Anwerbevertrag auf französischem öffentlichen Recht beruht, braucht die Frage, ob der Vertrag nach dem Rechte eines anderen Staates, besonders des Heimatstaates des Legionärs, wirksam ist oder nicht, nicht untersucht zu werden.

Öffentlich-rechtliche Verträge einer physischen Person mit einem Staate haben ihrer Natur nach nur in dem Staate

[1]) cfr. Ullmann, S. 225; v. Liszt, S. 161.

Geltung und Wirksamkeit, dessen öffentlichem d. h. innerem Staatsrecht das Vertragsverhältnis angehört. Eine Ausnahme bestünde nur dann, wenn durch völkerrechtliche Verträge der betreffenden Staaten einem öffentlich-rechtlichen Vertrage zwischen einem Staate und einer physischen Person auch in dem Gebiete eines anderen, als des vertragschliessenden Staates, z. B. in dem Gebiete des Heimatstaates der betreffenden physischen Person Wirksamkeit gegeben würde; es würde übrigens in diesem Fall die Wirksamkeit des Vertrages auch in dem anderen Staate nur auf Grund dessen Staatsrechts bestehen. Für die Anwerbeverträge der Fremdenlegion besteht, wie schon oben angeführt, mit keinem Staate ein derartiger völkerrechtlicher Vertrag. Schon hienach ergibt sich, dass die Erfüllung des Vertrags nur nach französischem Staatsrecht innerhalb Frankreichs erzwungen werden kann.

Ist die vom französischen Gesetz vorgeschriebene Form, d. h. Unterzeichnung der Vertragsofferte, des Anwerbescheines, nicht eingehalten, so ist selbstverständlich keine rechtlich wirksame vertragliche Bindung zustande gekommen.

Wenn auch der Anwerbevertrag nicht dem Völkerrecht angehört, so kann doch die Frage entstehen, ob nicht der französische Staat durch den Abschluss des Anwerbevertrages das Völkerrecht verletzt.

Der Legionär kann das Völkerrecht nicht verletzen, denn das Völkerrecht ist die rechtliche Regelung des Verkehrs und der Beziehungen der Staaten untereinander und bezieht sich immer auf das Verhältnis von einem Staat zu einem andern.[1]) Es können also auch nur Staaten das Völkerrecht verletzen.

Frankreich würde das Völkerrecht verletzen, wenn es auf Grund seiner Territorialhoheit in seinem Gebiete befindliche Staatsfremde, wie Staatsangehörige zum Militärdienst zwingen würde. Die Militärhoheit ist eben nicht ein Ausfluss

[1]) cfr. v. Liszt, S. 44; Ullmann, S. 7 u. S. 86ff., besonders S. 88.

der Territorial- sondern der Personalhoheit. Das ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts.[1])

Durch den Anwerbevertrag begibt sich der Fremdenlegionär freiwillig unter die Militärhoheit Frankreichs. Ein völkerrechtlicher Verstoss ist in dem Abschluss des Vertrages nicht zu erblicken. Frankreich ist nicht verpflichtet, die Rechte und Interessen eines anderen Staates an der Person des Fremdenlegionärs wider dessen Willen zu schützen.

Frankreich zwingt niemanden zum Eintritt in die Fremdenlegion, macht also die Erfüllung der Pflichten besonders der Wehr- bezw. Militärpflicht des Fremdenlegionärs gegenüber seinem Heimatstaate nicht durch einen Zwang unmöglich. Nur in diesem Falle würde Frankreich das Völkerrecht verletzen. Dass Frankreich Staatsfremden Gelegenheit gibt, jene Pflichten gegenüber ihrem Heimatstaat zu verletzen, kann man allenfalls als eine Unfreundlichkeit, als eine Ausseracht-lassung der Rücksicht gegenüber diesen Staaten ansehen; ein Verstoss gegen das Völkerrecht ist ein solches Verhalten nicht.

Frankreich würde auch das Völkerrecht verletzen, wenn ein allgemein verbindliches oder ein entsprechendes partikularrechtliches Abkommen bestände, wonach die Aufnahme von Staatsfremden in die Militär- oder Kriegsdienste eines anderen Staates verboten ist; ein solches Abkommen besteht aber nicht.

Aus dem Artikel 23 des Landkriegsrechtsabkommens der II. Haager Konferenz[2]) folgt die Zulässigkeit der Verwendung von Staatsfremden zum Militärdienst mit deren Einwilligung. Nur dürfen sie nicht im Kriege gegen ihren Heimatsstaat Verwendung finden. Es heisst dort: „Den Kriegführenden ist es ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zu der Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen. Dies gilt auch für den Fall, dass sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren."

[1]) cfr. Ullmann, S. 366; v. Liszt, S. 76; Bluntschli, § 391; Bonfils, S. 236. Norwegen und Dänemark ziehen allerdings die auf ihrem Territorium ansässigen Ausländer zum Militärdienste heran.

[2]) R.G.Bl. v. 1910, S. 141.

Daraus folgt, dass die Anwerbung in Friedenszeiten, also die Verwendung von Saatsfremden zum Militärdienst, zu dem sie sich mit ihrer Einwilligung verpflichten, völkerrechtlich erlaubt ist. Ein Vertrag, durch den ein Staat Soldaten anwirbt und den Anspruch auf ihre Militärdienste erlangt, verstösst also nicht gegen das Völkerrecht.

Es liegt ferner kein Abkommen vor, durch das es den Staaten verboten wäre, im Falle eines Krieges Staatsfremde — also neutrale Personen[1]) — mit ihrer Einwilligung zu Kriegsdiensten heranzuziehen. Der Art. 17 des geltenden Landneutralitätsabkommens sagt[2]): „Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen, ... wenn er Handlungen zu Gunsten eines Kriegsführenden begeht, insbesondere wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.“ Die Übernahme von Kriegsdiensten durch eine neutrale Person hat wohl rechtserhebliche Folgen für diese Person, nämlich den Verlust der Eigenschaft einer neutralen Person, aber der Staat, demgegenüber die neutrale Person sich zu Kriegsdiensten verpflichtet, handelt durch die Annahme solcher Dienste nicht völkerrechtswidrig.[3]) Weder in dem Neutralitätsabkommen, noch sonstwo ist im geltenden Recht den Staaten die Verwendung von neutralen Personen zu einem von ihnen freiwillig angebotenen Kriegsdienste verboten.

Der in seiner Heimat wehrpflichtige Legionär verletzt wohl durch den Eintritt in die Fremdenlegion resp. durch die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages die Gesetze seines Heimatsstaates. Das Alter, an das der Eintritt in die Fremdenlegion nach Art. 6 und 7 der zitierten Ordonnanz vom

---

[1]) Der Ausdruck neutrale Person ist zwar gebräuchlich und auch in den Verhandlungen der Haager Konferenz und in den Abkommen angewendet worden. Jedoch hält er einer exakten Kritik nicht Stand, da vom Standpunkte des Völkerrechts aus nur die Staaten, nicht auch Personen, neutral sein können.

[2]) S. R.G.Bl. v. 1910, S. 172.

[3]) Vergl. hierzu Frankenbach, S. 76.

10. März 1831 gebunden ist, nämlich das achtzehnte und vierzigste Lebensjahr, fällt in die Zeit, während der der Deutsche wehrpflichtig ist. Es kommt aber ein solcher Gesetzesverstoss des Fremdenlegionärs für die Frage der rechtlichen Wirksamkeit des Vertrages nicht in Betracht; denn in dieser Richtung ist, wie gesagt, nur das in Frankreich geltende Recht massgebend.

Dass auch die Beobachtung der guten Sitten für die Wirksamkeit öffentlich-rechtlicher Verträge in Betracht zu ziehen ist, gilt nicht in analoger Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Privatrechts, sondern dies folgt aus der Natur allen Rechts.

So sagt z. B. Jellinek[1]) über das Prinzip der Sittlichkeit der völkerrechtlichen Abkommen:

> „Wollen kann man nur das Mögliche und zwar das physisch Mögliche, wollen darf man nur das rechtlich und sittlich Mögliche ..... Dass nur das rechtlich und sittlich Mögliche gewollt werden darf, ergibt sich vor allem aus der Erwägung, dass man durch die Zulässigkeit des rechtlich und sittlich Unmöglichen als Vertragsinhalt dem Völkerrecht den Boden unter den Füssen wegzieht ..... Was insbesondere das sittlich Mögliche anlangt, so folgt die ausschliessliche Zulässigkeit desselben als Vertragsinhalt aus dem ethischen Charakter des Rechts, welches seiner Natur nach nie das aus dem ethischen Gebiete gänzlich Ausgewiesene billigen darf. Wenn darauf hingewiesen wurde, dass die Geschichte eine Reihe erfüllter Verträge unsittlichen Inhalts kennt, so folgt daraus so wenig die Rechtsnatur solcher Verträge, als dieselbe für das Privatrecht daraus folgt, dass faktisch unzählige von der Rechtsordnung nicht anerkannte unsittliche Verträge geschlossen und gehalten werden. Es gilt vielmehr der Satz, dass unsittliche Verträge nichtig sind, im Verein mit der Rechtsungültigkeit der rechtlich unmöglichen Verträge als das zweite wichtigste Prinzip des internationalen Vertragsrechts, ja des ganzen Völkerrechts.“

Diese Ausführungen treffen ebenso auch für das innere Staatsrecht zu. Auch hier gilt das Prinzip der Sittlichkeit, auch hier ist ein Vertrag, ein Rechtsgeschäft, an die Beobachtung der guten Sitten gebunden. Die ausschliessliche Zulässig-

[1]) cfr. Jellinek, S. 59.

keit des sittlich Möglichen als Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrags folgt eben „aus dem ethischen Charakter des Rechts, welches seiner Natur nach nie das aus dem ethischen Gebiete gänzlich Ausgewiesene billigen darf", nicht erst aus der Analogie mit den zivilrechtlichen Vorschriften,[1]) die eben selbst nur ein Ausfluss des allgemeinen Prinzips der Sittlichkeit sind.

Wenn aber ein Staat etwas gesetzlich normiert, so ist wohl anzunehmen, dass der Inhalt der sittlichen Auffassung des betreffenden Volkes entspricht. Da der Anwerbevertrag für die Fremdenlegion nach französischen veröffentlichen Recht zu beurteilen ist, so ist auch für die Frage der Beobachtung des Prinzips der Sittlichkeit die sittliche Auffassung des französischen Volkes massgebend. Es gibt keine absolute Sittlichkeit, weil ein Volk für sittlich halten kann, was das andere für unsittlich hält.[2])

Das Urteil der einzelnen Völker über die Sittlichkeit eines Vertrages kann sehr verschieden sein und sich im Wechsel der Zeiten ändern. So war das Institut der Sklaverei bei den Römern auch auf ihrer höchsten Kulturstufe eine Rechtsinstitution, die nach ihrer Auffassung nicht contra bonos mores war.

Jedenfalls besteht die Präsumption, dass das, was ein Staat gesetzlich normiert, von ihm für sittlich gehalten wird; denn sonst müsste er ja das Unsittliche, also einen nichtigen Vertrag wollen und das ist unlogisch.[3]) Dass Staatsfremde überhaupt durch Vertrag angeworben und als Ausländertruppe im Dienste Frankreichs verwendet werden, die Institution der Fremdenlegion, ist nach französischer Auffassung eine durchaus zweckmässige und sittlich nicht zu beanstandende Einrichtung. Der Anwerbevertrag als solcher kann daher keinesfalls als gegen die guten Sitten verstossend und als nichtig angesehen werden.

---

[1]) cfr. c. c. Art. 1130, 1132; B.G.B. § 138, Abs. 1.

[2]) cfr. Nippold, S. 185; Ullmann, S. 269.

[3]) cfr. Jellinek, S. 35.

Ein Vertrag kann aber gleichwohl im einzelnen Falle, in concreto, durch die einzelnen Umstände gegen die guten Sitten verstossen. Die Leistungen des Legionärs, die tatsächlich von ihm verlangt werden, und die Gegenleistungen des französichen Staates stehen in einem überaus starken Missverhältnis. Allein gegen die guten Sitten verstösst ein Vertrag bei dem Leistung und Gegenleistung einander nicht entsprechen, an sich noch nicht, sondern erst dann, wenn er unter besonders verwerflichen Begleiterscheinungen abgeschlossen wird, z. B. unter Ausbeutung der Notlage (Flucht des Legionärs, Furcht vor Rückkehr in den Heimatsstaat, Mangel an Mitteln zum Unterhalt), des Leichtsinns, der Unerfahrenheit.[1]) In solchen Fällen muss zweifellos der Anwerbevertrag als unsittlich und daher als nichtig bezeichnet werden. Ob freilich eine solche Nichtigkeit praktisch mit Erfolg den französischen Behörden gegenüber geltend gemacht werden kann, ist kaum anzunehmen. Zudem treten ja auch manche in Kenntnis des Loses, das ihrer harrt, und freiwillig, aus reiner Abenteuerlust, in die Fremdenlegion ein.

Ein weiterer Nichtigkeitsgrund ist bei Verträgen dann gegeben, wenn einer der Kontrahenten bei Abschluss des Vertrages willensunfähig war. Es gilt dies für das öffentliche Recht in gleicher Weise wie für das Privatrecht. Die Willensfähigkeit, die das öffentliche Recht verlangt, ist aber eine andere, als die des Privatrechts. Weder ist zivilrechtliche Volljährigkeit zum wirksamen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich, noch steht eine zivilrechtliche Entmündigung dem entgegen. Ein Minderjähriger[2]) oder Entmündigter kann rechtswirksam den Vertrag abschliessen, wenn er nur in concreto die erforderliche Fähigkeit zur Erkenntnis

[1]) cfr. z. B. B.G.B. § 138, Abs. 2.

[2]) Der Eintritt in die Fremdenlegion ist übrigens aus Gründen militärischer Tauglichkeit — und wohl auch aus Rücksicht auf die Staaten — durch Erlass des Ministerrates vom 11. Februar 1911 in Abänderung des ministeriellen Erlasses vom 15. Januar 1910 an die unterste Altersgrenze von 18 Jahren geknüpft.

dessen besitzt, wozu er sich verpflichtet. Nichtig ist ein Anwerbevertrag, wenn der Legionär beim Abschluss infolge Geisteskrankheit oder Geistesstörung (Trunkenheit) oder allzujugendlichen Alters die erforderliche Willensfähigkeit nicht besitzt. Diese Nichtigkeitsgründe werden oft in Frage kommen, aber ob sie vor den französischen Behörden mit Erfolg geltend gemacht werden können, ist wiederum fraglich.

Wie die Nichtigkeit, so ist auch die Anfechtbarkeit eines Vertrages im Privatrecht ausdrücklich normiert. Im öffentlichen Recht gelten die gleichen Grundsätze. Danach sind Verträge anfechtbar, wenn einer der Kontrahenten durch Irrtum, arglistige Täuschung oder Bedrohung zum Abschluss des Vertrages bestimmt würde. Gerade bei Abschluss des Anwerbevertrages kommen häufig Irrtum und arglistige Täuschung vor. Dass freilich diese Anfechtungsgründe in Frankreich mit Erfolg seitens des Legionärs geltend gemacht werden können, ist auch hier kaum zu erwarten.

Kapitel III.

Die zur II. Haager Friedenskonferenz gestellten deutschen Anträge betr. die Kriegsdienste neutraler Personen und ihre Bedeutung für die Fremdenlegion.

§ 24.

Die deutschen Vorschläge betr. die Kriegsdienste neutraler Personen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Fremdenlegion.

Aus dem Art. 23 des Landkriegsrechtsabkommens[1]) ergab sich bereits oben, dass die in Friedenszeiten erfolgende Anwerbung von fremden Staatsangehörigen nicht völkerrechtswidrig ist.

Aus dem Art. 17 des Landneutralitätsabkommens aber ergibt sich, dass nach geltendem Völkerrecht auch ein Vertrag, durch den eine neutrale Person freiwillig Kriegsdienste

[1]) S. R.G.Bl. v. 1909, S. 141.

übernimmt, für diese Person wohl den Verlust ihres neutralen Charakters bedeutet; aber dass der Kriegführende, der die Dienste annimmt, das Völkerrecht verletzt, ist nicht gesagt. Der Art. 17 des Neutralitätsabkommens entspricht einem Antrag der deutschen Regierung zur zweiten Haager Konferenz, aber dieser Artikel fand sich im deutschen Vorschlag in einem Zusammenhang mit anderen, dann abgelehnten Bestimmungen, durch welche der Artikel eine ganz andere Bedeutung hatte, als er nunmehr besitzt. Deutschland wollte nämlich die Heranziehung neutraler Personen zu Kriegsdiensten selbst mit ihrer Einwilligung verboten sehen. Die deutsche Regierung hatte der Konferenz zwölf Anträge [1]) zur einheitlichen Regelung des exterritorialen Neutralitätsrechtes [2]) vorgelegt. Dieser Entwurf sah nicht nur in Art. 62 (was jetzt der Art. 17 ist) für die neutrale Person, die Kriegsdienste übernimmt, den Verlust der Neutralität vor, sondern nach dem Art. 64 sollten auch die kriegführenden Staaten selbst nicht das Recht zur Annahme [3]) solcher Kriegsdienste haben.

Die deutschen Vorschläge bezogen sich nur auf die Kriegsdienste neutraler Personen, nicht auch auf die Militärdienste von Staatsfremden im Frieden, aber sie bezogen sich auf alle Kriegsdienste neutraler Personen, auch, wie wir sehen werden, auf die Kriegsdienste derjenigen neutralen Personen, die sich bereits im Frieden zu Militärdiensten haben anwerben lassen. [4])

---

[1]) S. den deutschen Entwurf im Anhang, 4.

[2]) Unter exterritorialer Neutralität versteht man die Neutralität, „welche den Angehörigen eines Personenverbandes, nämlich eines neutralen Staates, zusteht. Diese Art Neutralität kommt nur zur Geltung ausserhalb des neutralen Territoriums, auf dem Gebiete der Kriegführenden und bedeutet eine teilweise Exemtion von der dortigen Territorial- und Kriegsgewalt". S. Huber, S. 602, 603.

[3]) Wenn im folgenden von der „Annahme" von Kriegsdiensten neutraler Personen die Rede ist, handelt es sich (in Anlehnung an Huber) immer um die Annahme der von neutralen Personen freiwillig angebotenen Kriegsdienste seitens kriegführender Staaten. S. Huber, S. 606.

[4]) S. Act. et Doc. III, S. 203 u. 206. (Die Reden von Nelidow und von den Beer Poortugael.)

Ein Verbot der Verwendung neutraler Personen zum Kriegsdienste hätte allerdings keine rechtliche Rückwirkung auf die Anwerbung von Ausländern im Frieden gehabt; diese wäre natürlich vor wie nach erlaubt gewesen, aber wahrscheinlich wäre eine Rückwirkung praktischer Art eingetreten, und die Anwerbungen wären voraussichtlich von vornherein unterblieben; denn wenn ein Staat gegen Sold Angehörige anderer Staaten für sein Heer anwirbt, so will er diese Leute auch im Kriege verwenden können. Diese Gedanken wurden auch während der Verhandlungen deutlich zum Ausdruck gebracht.[1]) Wahrscheinlich hätte die Annahme der deutschen Anträge zur Auflösung der Fremdenlegion und ähnlicher Kolonialtruppen geführt.[2])

Aber die Annahme scheiterte, und die Arbeiten der Konferenz blieben in dieser Hinsicht ohne positiven Erfolg.

§ 25.

Der Inhalt des deutschen Entwurfes betr. die Behandlung neutraler Personen im Gebiete der kriegführenden Parteien.

Der von der deutschen Reichsregierung der II. Haager Konferenz vorgelegte Entwurf „über die Behandlung der neutralen Personen im Gebiete der kriegführenden Parteien“ zerfällt in drei Kapitel.

Das erste Kapitel trägt die Überschrift: Définition de la personne neutre. Es enthält in Art. 61 eine Definition der neutralen Personen und bezeichnet als solche die Angehörigen eines an dem Kriege nichtbeteiligten Staates. Art. 62 besagt, dass die Verletzung der Neutralität den Verlust der Eigen-

[1]) S. Act. et Doc., a. a. O.

[2]) Es ist hier immerhin zu bedenken, dass Kolonialfremdentruppen auch ohne die Möglichkeit im Kriege verwendet zu werden einen doppelten Vorteil gewähren. Einmal sichern sie im Frieden die innere Ordnung und Ruhe in einer Kolonie. Sodann ist es eine durch die Geschichte erhärtete Tatsache, dass Kolonien, besonders während eines Krieges des Mutterlandes, zum Aufstand neigen (Algier 1870); durch die Belassung der Kolonialtruppen in den Kolonien werden dann desto mehr Truppen zur Verwendung auf dem Kriegsschauplatze frei. Doch sind dies keine wesentlichen Momente.

schaft einer neutralen Person nach sich zieht und bestimmt weiter in Abs. a und b, was als eine Verletzung der Neutralität anzusehen ist. Dies sind feindliche Handlungen gegen eine Kriegspartei und Handlungen zu Gunsten einer Kriegspartei, insbesondere freiwillige Dienste in der bewaffneten Macht einer solchen Partei. Art. 63 besagt dann, welche Handlungen nicht als Dienste im Sinne des Art. 62 Abs. b anzusehen sind. Dies sind Lieferungen oder Darlehen an eine Kriegspartei; jedoch dürfen diese Lieferungen oder Darlehen nicht aus dem Feind gehörigen oder von ihm besetzten Gebiete herrühren; auch die Dienste zu Zwecken der Polizei oder der Zivilverwaltung scheiden aus.

Das zweite Kapitel trägt die Überschrift: Des services rendus par des personnes neutres. Art. 64 Abs. 1 untersagt es den kriegführenden Parteien, neutrale Personen selbst mit ihrer Einwilligung zur Leistung von Kriegsdiensten zu verwenden. Nach Abs. 2 dieses Artikels sind als Kriegsdienste aber nicht nur alle Dienste militärischer Art, also nicht nur alle als Soldat, sondern auch alle als Berater und, soweit es auf Gesetzen, Verordnungen und Befehlen für die bewaffnete Macht beruht, auch in anderer Eigenschaft, z. B. als Sekretär, Handwerker oder Koch, geleisteten Dienste anzusehen. Ausgenommen sind die im Interesse der Religion oder des Sanitätswesens geleisteten Dienste. Art. 65 verpflichtet die neutralen Mächte, ihren Angehörigen die Übernahme von Kriegsdiensten bei einer Kriegspartei zu untersagen. Nach Art. 66 sollen neutrale Personen gegen ihren Willen auch nicht zur Leistung von anderen Diensten als Kriegsdiensten herangezogen werden dürfen. Jedoch ist die Heranziehung zu polizeilichen und gesundheitspolizeilichen Diensten ausserhalb des Kampfes statthaft; solche Dienste müssen dann aber sofort bezahlt oder in auszustellenden Empfangsbescheinigungen anerkannt werden.

Das dritte Kapitel ist betitelt: De la propriété des personnes neutres. Art. 67 verbietet es den kriegführenden Staaten, den neutralen Personen Kriegskontributionen aufzuerlegen und besagt weiter, dass nicht als solche anzusehen

sind laufende Steuern, und ähnliche Leistungen und Auflagen zur Verwaltung eines besetzten Gebietes.[1]) Art. 68 untersagt, abgesehen von Fällen der Kriegsnotwendigkeit, die Zerstörung, Verschlechterung und Beschädigung von neutralem Eigentum und legt den kriegführenden Parteien bei Zuwiderhandlungen die Verpflichtung auf, unter bestimmten Bedingungen Schadensersatz zu leisten. Nach Art. 69 haben die kriegführenden Parteien ebenfalls grundsätzlich für die Benützung neutralen Eigentums im Feindesland Entschädigung zu leisten. Art. 70 erlaubt den kriegführenden Staaten, in ihrem Gebiete die beweglichen neutralen Güter bei sofortiger barer Bezahlung zu Kriegszwecken zu enteignen und zu benützen. Im feindlichen Gebiet steht ihnen grundsätzlich das gleiche Recht zu. Art. 71 betrifft die Benützung und Enteignung von neutralen Schiffen und ihren Ladungen. Die Benützung und Enteignung sind ebenfalls nur bedingungsweise erlaubt. Art. 72 besagt näheres über die Entschädigung für die Zerstörung oder Verschlechterung der beweglichen neutralen Güter.

Der deutsche Entwurf zeichnet sich durch einen strengen systematischen Aufbau aus. Das erste Kapitel bildet die Voraussetzung und die Grundlage für die folgenden. Es ist der Kopf, wie der erste deutsche Vertreter sich ausdrückte, und die nachfolgenden Kapitel sind der Rumpf des Entwurfs.[2])

Das erste Kapitel stellt den Begriff der neutralen Person fest und die beiden anderen Kapitel enthalten die aus dieser Definition gezogenen praktischen Schlüsse.[3])

Der deutsche Entwurf begnügt sich aber nicht mit einer theoretischen Definition des Begriffes der neutralen Person und er kann dies auch nicht; denn ebenso, wie die territoriale

---

[1]) Eine genaue Inhaltsangabe des Art. 67 und der folgenden ist hier nicht gemacht, da es für die folgenden Ausführungen nur auf die Feststellung ankommt, dass der deutsche Entwurf in allen seinen Teilen für die Neutralen eine Sonderstellung vorsah.

[2]) S. Act. et Doc. I, S. 126.

[3]) a. a. O., S. 127.

Neutralität, ist auch die exterritoriale „keine formale Eigenschaft, die einer Person wegen ihrer Staatsangehörigkeit zukommt, sondern es müssen auch die tatsächlichen Voraussetzungen andauernd vorliegen.“[1]) Diese Voraussetzungen bestehen darin, dass sich die neutrale Person ihrerseits einer Beteiligung am Kriege enthält, andernfalls verliert sie ihren neutralen Charakter. Es musste deshalb noch bestimmt werden, welche Voraussetzungen oder Handlungen den Verlust des neutralen Charakters zur Folge haben.[2]) Dies sind Handlungen zu Ungunsten oder zu Gunsten einer Kriegspartei und in letzterem Falle insbesondere die freiwillige Übernahme von Kriegsdiensten bei einer Kriegspartei. Von den Handlungen zu Gunsten einer Kriegspartei sind in Art. 63 gewisse Handlungen ausgenommen, welche die nachteilige Wirkung für die neutralen Personen nicht haben. Zweifellos sehen wir hier einen systematischen Aufbau: zunächst als Grundlage den Begriff, dann die tatsächlichen Voraussetzungen, die gewissermassen den Begriff stützen, und schliesslich zu diesen Voraussetzungen Ausnahmen.

Der Inhalt dieses ersten Kapitels stellt keine neuen völkerrechtlichen Lehren auf, sondern er ist nur ein Kodifikationsvorschlag allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsätze.[3]) Diese 3 Artikel wurden ohne wesentliche Änderung von der Konferenz in ihrer 6. Plenarsitzung vom 21. September endgültig angenommen.[4]) Nur Artikel 62 erhielt einen Zusatz zum deutschen Entwurf. Entsprechend einem von der Schweizerischen Delegation eingebrachten und von der Konferenz genehmigten Antrag ist eine neutrale Person, die bei der Kriegspartei Kriegsdienste genommen und also die Neutralität verletzt und verloren hat, nicht schlechter zu behandeln von dem Gegner dieser Kriegspartei als ein Angehöriger dieser

[1]) S. Huber, S. 603.

[2]) S. Huber, a. a. O.

[3]) S. Frankenbach, S. 124 und Act. et Doc. III, S. 96 (die Rede des Berichterstatters Borel).

[4]) S. Act. et Doc. I, S. 154.

Kriegspartei wegen der gleichen Tat behandelt werden würde.[1])

Eine ebenso systematische Zergliederung weist das zweite Kapitel auf. Hier ist zunächst durch den Unterschied von Kriegsdiensten und anderen Diensten eine Einteilung des Stoffes vorgenommen. Art. 64 und 66 sind durch diesen Unterschied gegenübergestellt. Der Art. 65 entspricht dem Art. 64.

Dieser Artikel stellt im ersten Absatz das Verbot auf, neutrale Personen selbst mit ihrer Einwilligung zu Kriegsdiensten zu verwenden und gibt dann im Abs. 2 eine Erläuterung über den Inhalt des Verbotes, indem die Kriegsdienste näher bestimmt werden. Jedoch sind auch hier wieder in doppelter Hinsicht Ausnahmen von diesem Verbot gemacht. Nicht als Kriegsdienste sollen Dienste sanitärer und sanitätspolizeilicher Art angesehen werden. Also auch hier wieder ein Aufbau: zunächst ein Verbot, dann eine nähere Erläuterung des Inhaltes und dann die Ausnahmen.

Inhaltlich stellt Artikel 64 einen allgemeinen Grundsatz auf; er verbietet schlechthin die Verwendung neutraler Personen zu Kriegsdiensten.[2]) Verboten ist also die Verwendung solcher neutraler Personen, die sich bereits im Heere einer Kriegspartei befinden, und auch die Einstellung von neutralen Personen bei Ausbruch oder während des Krieges.[3]) Sodann hebt der Entwurf ausdrücklich hervor, dass auch die Verwendung von neutralen Personen mit ihrer Einwilligung verboten ist. Das Verbot ist also sehr weitgehend und umfasst und will umfassen alle Möglichkeiten, die in dieser Hinsicht denkbar sind, abgesehen von den am Schlusse des Artikels festgesetzten Ausnahmen.

Art. 65 enthält entsprechend dem den kriegführenden Staaten aufzuerlegenden Annahmeverbot für die neutralen

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 271, Annexe 38, siehe den Abdruck des Antrages im Anhang, 6.

[2]) S. Frankenbach, S. 65.

[3]) S. Act. et Doc. III, S. 203 u. 206 (die Reden von Nelidow und den Beer de Poortugael).

Staaten die Verpflichtung, ihren Untertanen die Übernahme von Kriegsdiensten zu untersagen. Auch diese Bestimmung hat eine weitgehende Bedeutung. Der neutrale Staat sollte Garantien bieten, dass seine Angehörigen nicht von der Neutralität abweichen. Das Strafgebot der heimatlichen Staatsgewalt sollte sie von neutralitätswidrigen Handlungen abhalten.[1]) Dieses Verbot sollte sich also nicht nur auf die im neutralen Staate befindlichen Staatsangehörigen erstrecken, die sich dort etwa in neutralitätswidriger Weise anwerben lassen, es sollte naturgemäss auch Anwendung finden auf Personen, die im Gebiete eines Kriegsführenden in Kriegsdienste eintreten; denn solche Fälle sind entschieden häufiger als diejenigen der ersten Art. In den meisten Fällen wird die strafbare Handlung erst im Auslande zustande kommen.[2])

Art. 66 verbietet darüber hinaus die zwangsweise Heranziehung neutraler Personen aber auch zu Diensten, die nicht Kriegsdienste sind, und stellt dann als Ausnahmen zwei Fälle auf, in denen die zwangsweise Verwendung gestattet ist und regelt die Vergütungsfrage. Also auch hier wieder ein Verbot, die Ausnahmen dazu und dann noch eine weitere Bestimmung zu diesen Ausnahmen.

Der Unterschied, der in der Gegenüberstellung von Art. 64 und 66 zum Ausdruck kommt, ist nicht nur etwa ein rein äusserlicher, sondern auch ein materieller. Während bei Kriegsdiensten auch die Annahme derselben verboten sein sollte, sollte die Annahme anderer Dienste grundsätzlich gestattet sein. Hier war nur das Verbot einer zwangsweisen Heranziehung vorgesehen.

Dieser Inhalt des deutschen Entwurfs bedeutet, abgesehen von dem ersten Kapitel, eine einschneidende Änderung und eine Weiterentwicklung des Völkerrechts in doppelter Hinsicht. Denn erstens war und ist — nach dem Scheitern des Entwurfes — kriegführenden Staaten die Annahme von Kriegs-

[1]) Vgl. hierzu Huber S. 604 u. 606.
[2]) S. Huber, a. a. O.

diensten neutraler Personen gestattet.[1]) Sodann besteht heute für die neutralen Staaten keine Verpflichtung, den Untertanen die Übernahme von Kriegsdiensten zu verbieten, und die Staaten sind vor allem nicht verantwortlich für die im Auslande begangenen Handlungen ihrer Angehörigen.[2]) Der deutsche Entwurf wollte also mit einem Schlage neues Völkerrecht schaffen, aber der russische Vertreter Nelidow konnte demgegenüber feststellen, dass die Entwicklung des völkerrechts ausserordentlich langsam sei.[3]) Die deutschen Anträge sahen für die neutralen Personen eine Sonderstellung vor, eine „situation spéciale", wie Marschall sagte[4]) und dies trat am markantesten gerade bei der Beratung der die Kriegsdienste betreffenden Artikel hervor.

§ 26.

Die Verhandlungen über die deutschen Anträge des II. Kapitels des Entwurfs (betr. die von den neutralen Personen geleisteten Dienste.)

In der fünften Sitzung der II. Unterkommission der II. Kommission standen die deutschen Anträge zur Beratung.[5]) Besonders bezüglich der Artikel, welche die Kriegsdienste der neutralen Personen bei einer Kriegspartei betreffen, bestanden grosse Meinungsverschiedenheiten.

Der erste deutsche Vertreter, Marschall von Bieberstein, begründete die deutschen Anträge.[6]) Er wies darauf hin, dass

---

[1]) Auch im Deutschen Reiche ist die Annahme von Nichtdeutschen in den Militärdienst des Heeres und der Marine erlaubt. (§ 21 Ziff. 4 der deutschen Wehrordnung im Neudruck von 1904 und Art. 37 Ziff. 1 der Kaiserlichen Marineordnung vom 12. November 1894. Vergl. hierzu ferner Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. IV, S. 128.)

[2]) S. Huber, S. 604.

[3]) S. Act. et Doc. III, S. 96 (die Rede des russischen Delegierten Nelidow).

[4]) S. Act. et Doc. I, S. 126.

[5]) In der Sitzung vom 26. Juli s. Act. et Doc. III, S. 191 ff.

[6]) S. Act. et Doc., a. a. O.

sich heute Tausende von Ausländern in den einzelnen Staaten befänden und hob die Notwendigkeit einer allgemein anerkannten Regelung ihrer Behandlung im Kriegsfalle hervor, da hier eine Unsicherheit bestehe, obwohl das Landkriegsrechtsabkommen und auch Sonderverträge Bestimmungen hierüber enthielten.[1]) Den neutralen Personen solle eine Sonderstellung zugebilligt werden, und vor allem sollen die neutralen Personen nicht in die Heere einer Kriegspartei aufgenommen werden können. Durch die Aufnahme von neutralen Personen in die Reihe eines Kriegführenden liege die Gefahr nahe, dass die Eintredenden meist Abenteurer seien, die eine gewissenhafte Anwendung der humanen Bestimmungen des Kriegsrechts erschweren könnten. Sodann seien solche Elemente nachteilig für die Aufrechterhaltung der Disziplin der Truppe und schliesslich könne ihre Verwendung im Kriege einen Einfluss haben auf die Regierungen des neutralen und des kriegführenden Staates, und so könne es zu ernsten Verwicklungen kommen. Über die Gründe, welche die deutsche Regierung zu einer Unterscheidung zwischen Kriegsdiensten und anderen Diensten veranlasst hatten, sprach sich der deutsche Vertreter nicht aus.

Der Bevollmächtigte Englands, Lord Reay, hielt es für unzweifelhaft, dass es gegen das Völkerrecht verstosse, neutrale Personen im Gebiete eines Kriegführenden zum Kriegsdienst zu zwingen.[2]) Er betonte aber, dass der deutsche Entwurf im übrigen eine Änderung der Dinge bezwecke, für die Neutralen eine Sonderstellung schaffen und sie günstiger behandelt wissen wolle, als die Angehörigen des kriegführenden Staates. Es erschien ihm vor einer eingehenden Diskussion wünschenswert, die Hauptfrage zu prüfen, ob man überhaupt geneigt sei, den neutralen Personen eine solche Sonderstellung

[1]) So heisst es in dem Deutsch-Japanischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. April 1896 (R.G.Bl. v. 1895, S. 715 in Art. 2): „die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile, welche in dem Gebiete des anderen wohnen, sollen von jedem Militärdienst irgendwelcher Art ... befreit sein."

[2]) S. Act. et Doc. III, S. 193.

zu gewähren. Bis jetzt sei zur Unterstützung einer solchen Doktrin kein Beweis geliefert worden. Er wies vielmehr darauf hin, dass die Neutralen in einem fremden Staate Vorteile suchen und dass ihre Anwesenheit sogar für den Aufnahmestaat eine Quelle von Verlegenheiten sein könne. Er fand in der Sonderstellung der Neutralen einen Widerspruch mit den Vorteilen, die sie in gleicher Weise geniessen, wie die Angehörigen des kriegführenden Staates.

Der amerikanische Bevollmächtigte aber unterstützte die deutschen Anträge.[1]) Ohne sich hinsichtlich der Kriegsdienste näher auszusprechen, betonte er, dass die deutschen Anträge den internationalen Handelsbeziehungen entsprächen, und er begrüsste den Entwurf als einen Fortschritt im Sinne der Humanität.

Die österreichische Regierung hatte zu dem Absatz b des Art. 64 einen Ergänzungsantrag gestellt, um die Ausnahmen von den Kriegsdiensten zu erweitern.[2]) Danach sollten nicht nur Dienste religiöser und sanitärer Art, die von neutralen Personen für eine Kriegspartei geleistet werden, nicht als Kriegsdienste anzusehen sein, sondern auch Dienste im Interesse der inneren Ordnung. Der österreichische Delegierte bezeichnete einen Antrag dieser Art für nötig und nützlich.[3])

Der militärische Vertreter Deutschlands bezeichnete jedoch mit Recht diesen Vorschlag als unnötig, weil diese Dienste reine Zivildienste seien, so dass also hier ein Zweifel von vornherein ausgeschlossen sei.[4])

Nach dieser weniger wichtigen Diskussion lenkte der französische Delegierte Renault die Debatte wieder auf den Kernpunkt der deutschen Anträge. Während Lord Reay nur das den kriegführenden Parteien aufzuerlegende Verbot zum Gegenstand seiner Erörterung gemacht hatte, wandte sich

---

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 194.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 270, Annexe 37 (s. Anhang, 5).
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 199.
[4]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.

Renault der Verpflichtung zu, welche der deutsche Entwurf für die neutralen Staaten vorsah. Nach seiner Ansicht dürfen neutrale Personen bei einer Kriegspartei Kriegsdienste nehmen, ohne dass der neutrale Staat die Aufgabe hat, seine Angehörigen daran zu hindern.[1]) Auf Grund seiner Souveränität ist er dazu berechtigt, aber eine Verpflichtung solche Dienste zu verbieten hat er nicht. Fordern kann man von ihm nur, dass er zu einer solchen Beteiligung seiner Untertanen an den kriegerischen Operationen keine Gelegenheit bietet, indem er auf seinem Territorium Bildung von Korps von Kombattanten oder die Eröffnung von Werbebureaus duldet. Aber darüber hinaus ist ein neutraler Staat nicht zu einer Kontrolle der Handlungen seiner Untertanen verpflichtet. Diese Haltung entspricht den französischen Anträgen zur Regelung der Rechte und Pflichten der neutralen Staaten.[2]) Nach Renaults Meinung kann ferner der Staat aus den Entschliessungen seiner Untertanen die in der Gesetzgebung vorgesehenen Konsequenzen ziehen und ihnen ihre Staatsangehörigkeit entziehen,[3]) aber eine weitere Verpflichtung, als die obengenannte besteht nur in der strengen Wahrung der Unparteilichkeit gegenüber beiden Kriegsparteien. Auch hält Renault eine weitere Überwachung der Staatsangehörigen für illusorisch und undurchführbar.

Der deutsche erste Delegierte erkannte an, dass der Staat nicht mit harten Strafen seinen Untertanen an der Übernahme von Kriegsdiensten hindern kann.[4]) Es handelte sich auch nicht um eine Kontrolle jeder Person, welche die Grenze passiere, aber man könne sich sehr wohl den Fall vorstellen, dass sich Tausende neutraler Personen bei einem Kriegführenden anwerben lassen; da werde der benachteiligte Gegner dem neutralen Staate einen Neutralitätsbruch vorwerfen, weil er nichts tue, um seine Untertanen von solchen Handlungen abzuhalten.

[1]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 256, Annexe 24 Art. 2.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 200.
[4]) S. Act. et Doc. III, S. 201.

Am Schlusse der Sitzung kam Bourgeois auf diese Äusserungen zurück. Er entgegnete, es sei unmöglich, dass eine solche „levée en masse" ohne Mitwissen des neutralen Staates sich vollziehe. Und dann sei dieser zum Einschreiten verpflichtet, wie bei der Bildung von Corps von Kombattanten.[1]) Ferner, so erklärte Bourgeois, unterliegen einzelne Übertritte über die Grenze einer peinlichen Kontrolle, und Massenübertritte sind ohne vorherige Organisation undurchführbar. Im übrigen begründete er die von der französischen Regierung bereits durch Renault erklärte ablehnende Haltung. Er bezeichnete das Recht der Neutralität als das ursprüngliche, welches das Recht der Kriegführenden überwiege. Nach seiner Ansicht solle man die Ruhe und die Freiheit der neutralen Staaten nach Möglichkeit schützen. Man könne ihnen nur eine Verpflichtung, nicht zu handeln auferlegen, aber nicht eine Verpflichtung zum Handeln, aus der dem Kriegführenden die Möglichkeit erwachse, einen Druck auf die neutralen Staaten auszuüben.

Auch der Vertreter Belgiens hielt die deutschen Vorschläge für nicht annehmbar.[2]) Zwar bezeichnete er die Heranziehung von neutralen Personen zum Kriegsdienste als ungerecht, aber die Forderung, dass ein Staat die ihm angebotenen Dienste nicht annehmen dürfe, gehe zu weit. Das widerspreche der Machtvollkommenheit der neutralen Staaten und der Freiheit des Individuums. Im Prinzip sprach er sich für die Freiheit des einzelnen aus und glaubte es jedem überlassen zu müssen, sich nach den Umständen zu verhalten.[3])

Borel, der Delegierte der Schweiz, betonte die Unzulänglichkeit des Art. 65, weil ein Staat, selbst wenn er wolle, seine Untertanen nicht daran hindern könne, bei einer Kriegspartei Kriegsdienste zu nehmen, zumal wenn es sich um Staatsangehörige handle, die im Gebiete einer der Kriegs-

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 203 u. 204.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 200.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 201.

parteien ihren Wohnsitz haben.[1]) Man könne auch einem Staate keine Verpflichtung in dieser Hinsicht auferlegen, weil sie ihm und seinem Ansehen nur schade, da sie sich in Wirklichkeit als unwirksam erweise. Wohl könnten die neutralen Staaten ihren Untertanen eine positive Genehmigung zur Übernahme von Kriegsdiensten bei der einen oder bei der anderen Kriegspartei verweigern. Borel sprach sich indes anderseits einigermassen für die deutschen Anträge aus. Er sagte, er habe den Art. 64 nicht bekämpft, weil man nur durch ein den kriegführenden Staaten aufzuerlegendes Annahmeverbot zur gänzlichen Verhinderung der Kriegsdienste neutraler Personen gelangen könne. Zwar sprach sich Borel nicht klar über den Art. 64 aus, doch schien er wenigstens für diesen Teil der deutschen Anträge zu sein.[2])

Lord Reay zog — anfangs in scheinbarem Gegensatz zu seinen eigenen Ausführungen — die englische Gesetzgebung heran. Er wies auf ein englisches Gesetz hin, nach dem sich jeder Engländer und sogar jeder auf englischem Territorium Wohnende durch die Übernahme von Kriegsdiensten bei einem Staat, der sich mit einem anderen Staat im Kriege befindet, mit dem England Frieden hat, strafbar macht.[3]) Obwohl, wie Reay selbst sagte, dieses Gesetz dem Art. 65 des deutschen Entwurfes korrespondiert, so sprach er sich doch gegen den Art. 65 aus, weil ein solches Gesetz immer der Ausfluss der Souveränität der einzelnen Staaten sein müsse.

Im weiteren Verlaufe der Sitzung zitierte der Vertreter Amerikas ein inhaltsgleiches Gesetz, das allerdings nur die Staatsangehörigen betrifft.[4]) Er teilte nicht die Bedenken Reay's. Obwohl das Gesetz schon fast 100 Jahre bestehe und oft angewandt worden sei, könne er nichts von Schwierigkeiten bei der Durchführung berichten, die Borel vermutet habe; auch von einer Schädigung des Ansehens des Staates,

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 201.
[2]) Vergl. hierzu Nippold, S. 44.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 202.
[4]) S. Act. et Doc. III, S. 202 u. 203.

von der ebenfalls Borel gesprochen hatte, habe er nichts bemerkt, vielmehr empfahl er der Unterkommission die Beachtung eines solchen Gesetzes, das sich als eine Stütze zur Aufrechterhaltung der Neutralität erwiesen habe. Der Gesandte Amerikas wies auch darauf hin, dass das Gesetz — entgegen der Annahme des belgischen Delegierten — bei dem jede Einengung seiner Freiheit lebhaft empfindenden amerikanischen Volke günstig aufgenommen worden sei.

Der Vertreter Hollands warf einen anderen Gedanken in die Debatte und lenkte die Aufmerksamkeit auf die Stellung derer, die sich auf Grund eines freiwilligen Engagements schon bei Eröffnung der Feindseligkeiten bei einer Kriegspartei befinden.[1])

Hierzu gab Nelidow, der Delegierte Russlands, eine Erklärung ab.[2]) Er sagte das Wort „requérir" sei hier gleich exiger gebraucht. Art. 64 Abs. 1 wolle den kriegführenden Staaten verbieten, auch solche neutrale Personen zum Kriegsdienste heranzuziehen, die sich schon bei Ausbruch des Krieges auf Grund eines Engagements im Dienste einer Kriegspartei befinden. Der Vertreter Hollands kam auf diese Frage in der nächsten Sitzung zurück.

Der Bevollmächtigte Japans glaubte sich noch nicht für oder gegen die Theorie der deutschen Vorschläge aussprechen zu können.[3]) Er bezeichnete die Aufnahme neutraler Personen als wenig wünschenswert und erkannte die von Marschall mitgeteilten Gründe an, aber er bezeichnete anderseits die zufällige Zulassung von neutralen Personen als der Erwägung wert. Eine bestimmte Stellung nahm also der Vertreter Japans ebensowenig wie Borel ein.

Ferner kam noch der Vertreter der Türkei zu Worte.[4]) Er war für eine Bestimmung, nach der die neutralen Staaten den Untertanen die Annahme von Kriegsdiensten verbieten

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 202.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 203.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 202.
[4]) S. Act. et Doc. III, S. 203.

sollen, weil es der allgemeine Zweck der Friedenskonferenz sei, den Krieg zu mindern. Aber ob die Türkei auch für die den kriegführenden Staaten aufzuerlegende Verpflichtung sei, keine Kriegsdienste von neutralen Personen selbst mit ihrer Einwilligung zu nehmen, verschwieg der Delegierte.

Schliesslich sprach sich der Vertreter Oesterreichs nochmals ausdrücklich für die deutschen Anträge aus.[1])

Während bis zum Schlusse der fünften Sitzung trotz mancher Einwendung die deutschen Anträge vollständig aufrecht erhalten worden waren, machte der erste deutsche Delegierte in der nächsten Sitzung der Unterkommission[2]) ein grosses Zugeständnis, das durch den holländischen Vertreter veranlasst war.

Der letztere fragte, was denn aus dem Recht werden solle, wenn ein Individuum, das sich von vornherein freiwilig für den Militärdienst verpflichtet habe, sich seines Dienstes entledige und sogar gezwungen werden könne, den Dienst in dem Moment zu verlassen, wo der Staat die Dienste nötig habe.[3]) Es sei unlogisch, Soldaten aufzunehmen, damit sie zur Kriegszeit ihren Dienst verlassen und ihm den Rücken zukehren. Auch aus praktischen Erwägungen sei er gegen die deutschen Anträge. Holland habe eine Kolonialtruppe, die zum Teil aus Fremden bestehe, wie dies in fast allen Staaten mit Kolonialtruppen der Fall sei. Und er fand im Gegensatz zu dem deutschen und japanischen Vertreter auch Lobesworte für diese unerschrockenen Leute, die vielfach Karriere machen wollen. Warum will man da, so fragte er, dem Staate einerseits und diesen Leuten andererseits einen Zwang auferlegen?[4]) Er lehnte es für seine Regierung ab, im Augenblicke der Gefahr Leute, die man ernährt, bezahlt und ausgebildet habe, zu entlassen, bevor ihr Kontrakt abgelaufen sei. Er empfahl daher den holländischen Antrag, wo-

[1]) S. Act. et Doc., a. a. O.

[2]) In der Sitzung vom 2. August Act. et Doc. III. S. 205 ff.

[3]) S. Act. et Doc. III, S. 206.

[4]) S. Act. et Doc. III, S. 207.

nach sich der Art. 64 des deutschen Entwurfs nicht auf diejenigen Angehörigen eines neutralen Staates beziehen soll, die sich beim Ausbruch des Krieges auf Grund eines freiwilligen Engagements im Heere einer Kriegspartei befinden.[1])

Ohne auf diese Einwendungen einzugehen erklärte der erste Vertreter Deutschlands die Worte „même consentis„ in Art. 64 zurückzuziehen.[2]) Danach wäre es also den Staaten erlaubt, neutrale Personen mit deren Einwilligung im Kriegsdienste zu verwenden; dies nicht nur, wenn die neutralen Personen vorher angeworben sind, sondern das Verbot der Annahme war damit in seinem ganzen Umfange aufgegeben.

Der norwegische Delegierte Hagerup ging noch weiter und hatte sogar Bedenken, dem Vorschlag des holländischen Vertreters zuzustimmen.[3]) Er wies auf das norwegische Recht hin, das nicht nur die Staatsangehörigen, sondern auch die auf norwegischem Gebiete ansässigen Ausländer zum Militärdienste heranzieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine andere Staatsangehörigkeit haben, als die norwegische. Ein solches Heer sei so organisiert, sagte er, dass man im Kriegsfall nicht auf die Dienste derer verzichten könne, die nicht Staatsangehörige sind.

Auf eine Anfrage des norwegischen Vertreters,[4]) ob der deutsche Entwurf auch die Fälle im Auge habe, wo die Gesetzgebung einem Staat erlaube, Ausländer zum Militärdienst heranzuziehen, und ob der Staat diese Leute beim Ausbruch eines Krieges freilassen solle, antwortet der deutsche Militärdelegierte von Gündell, der deutsche Entwurf enthalte das Verbot, Angehörige eines neutralen Staates zu Kriegsdiensten heranzuziehen, selbst für den Fall, dass sie im Gebiete eines kriegführenden Staates ansässig seien.[5])

---

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 272, Annexe 42 (s. Anhang, 7).

[2]) S. Act. et Doc. III, S. 207. Art. 64 Abs. I sollte jetzt folgendermassen lauten: »les Parties belligérantes ne pourront requérir les personnes neutres de leur rendre des services de guerre.«

[3]) S. Act. et Doc. III, S. 207.

[4]) S. Act. et Doc. III, S. 207.

[5]) S. Act. et Doc. III, S. 208.

Der italienische Delegierte erblickt den Hauptgrund für den von der Schweiz eingebrachten Antrag[1]) auf Streichung des Art. 65 in der Tatsache, dass es Personen gebe, die eine doppelte Staatsangesörigkeit haben, so dass die nötige strafrechtliche Sanktion zur wirksamen Anwendung des Art. 65 unlösbare Schwierigkeiten biete.[2]) Eine Person mit doppelter Staatsangehörigkeit komme leicht in Konflikt entweder mit dem neutralen Staat, der ihr die Übernahme von Kriegsdiensten bei einer Kriegspartei verbietet oder mit dem anderem Staat, der die Person als seinen Staatsangehörigen zum Kriegsdienste heranzieht.

Renault kam auf diese Schwierigkeit und auf die Bemerkung des norwegischen Gesandten zurück. Er teilte nicht den Standpunkt der norwegischen Delegation und billigte einem Staate nicht das Recht zu, auch Staatsfremde zum Militärdienst heranzuziehen.[3]) Hinsichtlich der Frage der doppelten Staatsangehörigkeit präzisierte er die Möglichkeit eines solches Falles und stellte sich klar und deutlich auf das Territorialitätsprinzip.[4]) Er achtete solche Personen den Angehörigen des Aufenthaltstaates resp. Wohnstaates gleich. Bei den in einem kriegführenden Staate ansässigen Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit prävaliere die Staatsangehörigkeit des kriegführenden Staates. Im übrigen sprach er sich nochmals gegen eine Stellung aus, wie sie die norwegische Gesetzgebung einnimmt, und bezeichnete hierbei als gemeines Recht die Freiheit der Staatsfremden von der Militärpflicht.

Der erste deutsche Delegierte wandte sich gegen die Streichung des Art. 65; er hielt für nützlich, die Pflichten der neutralen Staaten zu präzisieren.[5]) Wenigstens könne der Art. 65 als Grundlage für eine Diskussion im Prüfungs-

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 271, Annexe 38 (s. Anhang, 6).
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 208.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 208 u. 209.
[4]) Vergl. Huber (S. 603), der die gleiche Ansicht vertritt.
[5]) S. Act. et Doc. III, S. 209.

komité dienen. Aber nachdem der deutsche Delegierte die Worte »même consentis« zurückgezogen hatte und danach nur noch die zwangsweise Heranziehung verboten sein sollte, entfiel auch der Vorschlag des Art. 65, den neutralen Staaten die Verpflichtung aufzuerlegen, ihren Angehörigen die Übernahme von Kriegsdiensten bei einer Kriegspartei zu verbieten. Art. 65 war also hinfällig.[1]) Marschall selbst sprach sich jetzt dann auch im Sinne Bourgeois für eine obligatio ad non tolerandum aus, nicht für eine obligatio ad faciendum, die der ursprüngliche deutsche Entwurf vorsah. Schliesslich empfahl Marschall den Text der deutschen Anträge, von deren Zurückziehung er ausdrücklich absah, als Basis für die weiteren Unterhandlungen des Prüfungskomités.

Der Präsident kündigte dann die Überweisung dieser Artikel an das Prüfungskomité an.[2])

Es folgte jetzt die Diskussion des Art. 66, zu dem die Schweiz ebenfalls einen Antrag gestellt hatte.[3]) Danach sollte die Heranziehung von neutralen Personen zu Diensten sanitärer und sanitätspolizeilicher Art, nicht wie es der deutsche Entwurf vorsieht, schlechthin, sondern nur dann erlaubt sein, wenn es die Umstände gebieterisch fordern.

Borel sagte, die sanitären und sanitätspolizeilichen Dienste dauern ununterbrochen während des ganzen Krieges an.[4]) Die Mitwirkung der neutralen Personen dürfe aber nur für den Augenblick gefordert werden, weil und solange die Umstände es erfordern. Der Antrag habe seine Rechtfertigung in sich selbst. Er bedeute keinen Gegensatz zu dem deutschen Antrag, nur eine Einschränkung und Präzisierung, deren ausdrückliche Festlegung ihm nicht unnütz erscheine.

Der deutsche Militärbevollmächtigte schloss sich Borel an,[5]) weil es selbstverständlich sei, dass die Heranziehung nur im

---

[1]) Vergl. hierüber Nippold, S. 51.
[2]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.
[3]) S. Anhang, Annexe 38.
[4]) S. Act. et Doc. III, S. 210.
[5]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.

Falle absoluter Notwendigkeit eintreten solle, da es keinem militärischen Befehlshaber in den Sinn kommen könne, solche Dienste zu fordern, wenn es nicht die Umstände gebieterisch verlangen.

Von Gündell bemerkte dann noch[1]) auf eine vorangegangene entsprechende Anfrage Renaults, dass sich die deutschen Vorschläge sowohl auf das Gebiet einer kriegführenden Partei selbst, wie auch auf ein im Kriege überfallenes Land beziehe.

Die weitere Diskussion in der sechsten Sitzung der zweiten Unterkommission und ebenso die Verhandlungen in der siebten Sitzung[2]) betrafen die folgenden Artikel des deutschen Entwurfs.

In diesem Stadium der Verhandlungen über das II. Kapitel ergab sich schon ein anderes Bild, als es die deutschen Anträge schaffen wollten. Was sie beabsichtigten, war jetzt schon zum Teil aufgegeben. Der Verwendung zu freiwillig übernommenen Kriegsdiensten widersprach die deutsche Delegation nicht mehr. Der Art. 65 war damit, wenn auch nicht formell, so doch inhaltlich preisgegeben. Den neutralen Staaten soll keine Verpflichtung auferlegt werden, ihren Untertanen die Übernahme von Kriegsdiensten zu verbieten. Der deutsche Delegierte musste hier zurückweichen. Dann muss man aber auch weiter zugeben, dass der Unterschied zwischen Diensten kriegerischer Art und nichtkriegerischen Diensten, wie ihn der deutsche Entwurf in der Gegenüberstellung von Art. 64 und 66 vorgesehen hatte, belanglos ist; denn Dienste beiderlei Art können von den kriegführenden Staaten mit Einwilligung der neutralen Personen angenommen werden. Nur die zwangsweise Heranziehung ist prinzipiell verboten.

Im folgenden werden wir sehen, dass die Verhandlungen in dieser Richtung weitergehen. Aus der zweiten Unterkommission der II. Kommission gelangten die deutschen Anträge mit den dazu gestellten Anträgen an ein Prüfungs-

[1]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.

[2]) Sitzung vom 9. August, Act. et Doc. III, 219 ff.

komité.[1]) Borel legte der II. Kommission einen Bericht vor, aus dem folgendes zu entnehmen ist.[2])

In dem Prüfungskomité wurden die deutschen Anträge von verschiedenen Seiten bekämpft, ohne dass dabei neue Gründe vorgebracht worden wären; wenigstens führte Borel nur die schon oben von den einzelnen Gegnern vorgebrachten Bedenken an. Er konstatierte dann nochmals, dass die deutsche Delegation den Vorschlag, den Kriegführenden auch die Annahme von Kriegsdiensten zu verbieten zurückgezogen habe. Daraus haben sich nun die beiden bereits oben angedeuteten Konsequenzen ergeben. Man hat den Art. 65 entsprechend dem schweizerischen Antrag aufgegeben und den Unterschied zwischen Kriegsdiensten und anderen Diensten fallen lassen. Der österreichische Antrag zu Art. 65 war ebenfalls bedeutungslos geworden,[3]) und eine nähere Bezeichnung der als Kriegsdienste anzusehenden Dienste, wie sie in Art. 64 b des deutschen Entwurfs enthalten war, hat man ebenfalls weggelassen. Die in Art. 64 b des deutschen Entwurfs vorgesehenen Ausnahmen hinsichtlich der kirchlichen und der zu Gunsten von Kranken geleisteten Dienste hat man mit den im Art. 66 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen zusammengestellt, ohne jedoch die kirchlichen Dienste zu berücksichtigen. Dem österreichischen Antrag zu Art. 64 war ebenfalls nicht stattgegeben worden,[4]) aus den schon von v. Gündell angeführten Gründen. Der Abs. 2 des Art. 66, nach dem es gestattet sein sollte, neutrale Personen zwangsweise zu sanitären und sanitätspolizeilichen Diensten heranzuziehen, war mit dem Art. 64 in der von der schweize-

[1]) In dem Prüfungskomité waren durch Mitglieder der II. Unterkommission folgende Staaten vertreten: Holland 2 Vertreter, darunter der Präsident, das Deutsche Reich (1), Österreich-Ungarn (1), Belgien (2), China (1), Kuba (1), Frankreich (1), Grossbritannien (1), Japan (1), Luxemburg (1), Dänemark (1), Persien (1), Rumänien (1), die Schweiz (2), darunter der Berichterstatter. Act. et Doc. III, S. 63.

[2]) S. Act. et Doc. III, S. 65 u. 66.

[3]) S. den Antrag im Anhang, Annexe 37 Art. 65.

[4]) Siehe den Antrag im Anhang, Annexe 37.

rischen Delegation vorgeschlagenen restriktiven Fassung[1]) in den Art. 64 übernommen worden. Der Art. 64 hatte folgenden Wortlaut:

«Les Parties belligérantes ne pourront requérir de neutres des services ayant trait directement à la guerre. Sont exceptés les services sanitaires ou de police sanitaire imperieusement commandés par les circonstances. Ces services seront, autant que possible, payés au comptant; sinon, ils seront constatés par des reçus, dont le paiement sera réglé le plus tôt possible.»[2])

Die Fassung war mit Absicht restriktiv. Die Heranziehung zu nicht direkt auf den Krieg bezüglichen Diensten, also z. B. zu Diensten religiöser Art, war nicht erlaubt.

Ausser diesen Änderungen war der neue Art. 65 aufgenommen, der dem niederländischen Ergänzungsantrag zu Art. 64 entsprach.[3]) Danach war die Heranziehung solcher neutralen Personen gestattet, die sich bei Kriegsausbruch auf Grund eines freiwilligen Engagements im Heer eines Kriegführenden befinden.

Dagegen hatte man sich der Anregung Norwegens, das übrigens keinen förmlichen Antrag gestellt hatte, nicht angeschlossen, um nicht ausdrücklich die dortige Ordnung anzuerkennen. Anderseits sollte die ablehnende Haltung des Prüfungskomités keinen Eingriff in die innere Gesetzgebung eines Staates bedeuten.

Eine entscheidende neue Änderung haben die Verhandlungen im Prüfungskomité nicht gebracht; man hat entsprechend den Konsequenzen, die sich aus der Zurückziehung der Worte «même consentis» ergeben haben, neue Formulierungen aufgestellt, entsprechend dem niederländischen Antrag einen neuen Art. 65 geschaffen, dessen Inhalt aber, wie bereits erwähnt, auch schon aus der Zurückziehung der genannten Worte sich ergab.

[1]) Siehe den schweizerischen Antrag im Anhang, Annexe 38.

[2]) Siehe den von dem Prüfungskomitee aufgestellten neuen Entwurf. Act. et Doc. III, S. 282 u. 283 (s. den Wortlaut des Entwurfs im Anhang, 8: Annexe 44.)

[3]) S. Act. et Doc., a. .a. O und ebenfalls Anhang, 7).

Zugleich mit dem Bericht Borels wurden die vom Prüfungskomitè formulierten Artikel der II. Kommission zur weiteren Verhandlung vorgelegt. Zu dem Entwurf des Prüfungskomités waren aber noch zwei Anträge zu Art. 65 gestellt worden, die ebenfalls an die II. Kommission gelangten, einer von Grossbritannien und der andere von Belgien.[1]) Der englische Antrag nahm den norwegischen Vorschlag wieder auf.

In den Verhandlungen der II. Kommission[2]) begründete zunächst der englische Gesandte Lord Reay den englischen Antrag. Danach sollte es den kriegführenden Staaten auch erlaubt sein, diejenigen neutralen Personen zu Kriegsdiensten heranzuziehen, die auf Grund der Gesetzgebung des kriegführenden Staates zu dessen Heer gehören. Lord Reay erkannte zunächst die Ausnahme der neutralen Personen von jeglichem Kriegsdienst, wie es der deutsche Entwurf vorgesehen hatte, als allgemeine Regel an.[3]) In den Kolonien Englands und in gewissem Masse in allen Staaten, die eine koloniale Entwicklung aufweisen, habe man aber eine ganz andere Sachlage. Hier könne die ganze Bevölkerung ohne Unterschied der Nationalität zur Verteidigung ihres eigenen bedrohten Herdes zu den Waffen gerufen werden. Der deutsche Art. 64 und 65 widerspreche der Anwendung jeden Zwanges, selbst wenn es sich um die Wahrung der Interessen der gezwungenen Personen handle. Wenn die vorliegenden Artikel angenommen würden, so habe die neutrale Person das Recht, zuerst den Dienst im Heere zu verweigern und könne nachher für die erlittenen Verluste eine Entschädigung fordern. Es scheine ihm logisch zu sein, dass das Recht des Fremden auf Entschädigung[4]) notwendigerweise für den Staat die Aner-

---

[1]) Siehe die Anträge, Act. et Doc. III, S. 284, Annexe 45 u. 46; s. den Wortlaut der Anträge im Anhang, 9 und 10.

[2]) In der dritten Sitzung vom 30. August, Act. et Doc. III, S. 32 ff.

[3]) Act. et Doc. III, S. 41.

[4]) Hinsichtlich der Entschädigungsfrage siehe besonders Art. 67 u. 69 des vom Prüfungskomité aufgestellten Entwurfes (Act. et Doc. III, S. 283); s. den Wortlaut der Artikel im Anhang.

kennung des Rechts nach sich ziehe, die Dienste des Fremden zur Verteidigung der gemeinsamen Interessen zu fordern. Das Prüfungskomité hatte, wie Lord Reay mitteilte, die im englischen Antrag enthaltenen Worte »soit en vertu de la législation de cet Etat, soit . . .« in den Art. 65 aufgenommen, aber nachher wieder gestrichen. In dieser Fassung, sagte Lord Reay, hätte England zweifellos für den Artikel gestimmt, da die Rechte, die sich aus der Situation in den Kolonien ergeben, unangetastet geblieben wären. Der englische Gesandte schlug daher vor, die fraglichen Worte wiedereinzuführen.

Es folgte dann die Diskussion über die Art. 64 und 65.

Der dänische Gesandte machte zu Art. 64, 1, einen Vorbehalt, da er inhaltlich im Widerspruch stehe zu dem dänischen Aushebungsgesetz,[1]) das nicht nur die Staatsangehörigen, sondern auch die während einer bestimmten Zeit in Dänemark ansässigen Fremden zum Militärdienst heranziehe.

Sodann nahm der Vertreter Belgiens, van den Heuvel, zu folgender Ausführung das Wort. Zu der in Art. 65 enthaltenen Ausnahme des Art. 64 schlage Belgien noch eine weitere Ausnahme vor.[2]) Danach solle die Heranziehung neutraler Personen zu Kriegsdiensten auf Grund der Gesetzgebung eines Landes in zwei Fällen erlaubt sein; erstens, wenn der Fremde keine bestimmte Nationalität habe, und zweitens, wenn der Fremde in seinem Vaterlande nicht die militärischen Verpflichtungen erfüllt habe. In dem ersten Fall, sagte van den Heuvel, handle es sich eigentlich gar nicht um eine neutrale Person. Und in dem zweiten Falle werde man dem Fremden sagen: wähle! Entweder wirst du in deinem Vaterlande deine Wehrpflicht erfüllen, oder du wirst in das Heer deines Wohnstaates eingereiht. Die Militärpflicht wird dir als eine Anerkennung und als ein Entgelt für die Rechte, die du geniesst, auferlegt. Er führte weiter aus, dass die Schwierigkeiten nicht in der Verschiedenheit der Militärgesetze

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 44.

[2]) S. Act. et Doc. III, S. 44 u. 45.

der Staaten bestehen, sondern auch zum grossen Teil in der Verschiedenheit der bei der Bestimmung der Staatsangehörigkeit befolgten Systeme. Es gibt eine grosse Anzahl von Staaten, sagte er, wo die Gesetzgebung den Charakter der Staatsangehörigkeit schon den Einwohnern beilegt, die keine bestimmte Nationalität haben, oder die, obwohl sie in einem anderen Lande geboren sind, nicht ihre Militärpflicht gegenüber ihrem Vaterlande erfüllen.

Die Sitzung wurde hier abgebrochen; in der nächsten Sitzung[1]) nahm man den abgebrochenen Faden wieder auf. Der Berichterstatter Borel gab weitere Aufschlüsse über die Verhandlungen im Prüfungskomité.[2]) Man könnte zwei Gruppen unterscheiden. Die einen formulierten, wie Borel ausführte, Vorbehalte hinsichtlich der Forderung der Militärdienste der neutralen Personen, die auf dem Territorium des kriegführenden Staates ansässig sind. Wenn dagegen die Kommission in den Art. 65 eine neue Bestimmung aufnehme, die die Gesetzgebung der einzelnen Staaten berücksichtigt, so würden die anderen Staaten ihre Zustimmung verweigern, um nicht das vorbehaltene System der Landesgesetzgebung anzuerkennen. Borel meinte, es sei nicht die Aufgabe der Konferenz, sich für das eine oder andere System zu erklären, und man müsse mit der gleichen Achtung beiden gegenüberstehen. Bei der Annahme des vom Prüfungskomité vorgeschlagenen Textes würden die Staaten, welche die auf ihrem Territorium Ansässigen zum Militärdienst heranziehen, den Art. 64, 1 nicht ratifizieren. Man müsse sich also von einer praktischen Erwägung leiten lassen und den Text annehmen, der die wenigsten Vorbehalte errege. Wenn das Prinzip des Wohnsitzes in den meisten Staaten bestehe, so würde der englische Antrag, der den belgischen mitumfasse, darin seine Rechtfertigung finden; wenn aber die Mehrzahl der Staaten für das System der Nationalität sei, und das scheine der Fall zu sein, so sei

---

[1]) Vierte Sitzung vom 2. September, Act. et Doc. III, S. 74 ff.

[2]) S. Act. et Doc. III, S. 76 u. 77.

es einfacher, den Vorschlag des Prüfungskomités anzunehmen. Die Staaten, die auf dem Prinzip der Nationalität ständen, hätten dann einen Vorbehalt zu machen.

Der Präsident griff hier ein und wies darauf hin, dass der Kommission der englische und der belgische Antrag vorliege und dass die Kommission sich dazu zu äussern habe.[1]) Er konstatierte, dass gegen den Kerrn des Art. 65 keine Einwendungen erhoben worden seien.

Es gelangte dann auf den Vorschlag des Berichtserstatters der englische Antrag zur Abstimmung. Der Antrag wurde mit 12 gegen 9 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.[2])

Der Präsident stellte das Resultat der Abstimmung fest und betonte die grossen Abweichungen, die sich ergeben hatten, und die zahlreichen Enthaltungen.

Der Berichterstatter schlug vor, dem englischen Antrag eine andere Fassung zu geben und ihm einen besonderen Absatz zuzuweisen. Danach sollte der Art. 65 folgendermassen lauten: La disposition de l'article 64, aliéna 1er, n'est pas applicable aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant par le fait d'un engagement volontaire. Elle n'est pas applicable non plus aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant en vertu de la législation de cet Etat."[3])

Der schweizerische Delegierte machte jetzt einen ausdrücklichen Vorbehalt[4]) zum Art. 65 Abs. 2.

Es folgten dann die Verhandlungen über die übrigen Artikel.

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 77.

[2]) Für den englischen Antrag haben folgende Staaten gestimmt: Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Grossbritannien, Haïti, Japan, Norwegen, Paraguay, Niederlande, Persien, Türkei. Dagegen haben gestimmt: Deutschland, die Vereinigten Staaten, Österreich-Ungarn, Kuba, Griechenland, Italien, Panama, Schweden, Schweiz. Enthalten haben sich ihrer Stimme: Chile, China, Domingo, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Montenegro, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam. S. Act. et Doc. III, S. 77.

[3]) S. Act. et Doc. III, S. 78.

[4]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.

Während der Verhandlungen der II. Kommission hat sich also noch eine weitere Änderung des zweiten Kapitels ergeben, so dass dieses Kapitel inhaltlich allmählich gerade ins Gegenteil umgekehrt worden ist.

In der so beschlossenen Fassung[1]) standen die Artikel in der Vollkonferenz zur Beratung.[2])

Borel erstattete auch hier zunächst der Konferenz einen Bericht, der in den ersten Ausführungen vollständig mit dem Bericht an die II. Kommission übereinstimmte.[3]) Dann aber berichtete Borel über die Annahme des von dem Prüfungskomité abgelehnten englischen Vorschlages in der II. Kommission resp. von der hier beschlossenen Anfügung eines zweiten Absatzes zu Art. 65. Borel teilte mit, dass das Prüfungskomité, ohne sich in die innere Gesetzgebung eines Staates einzumischen, es für vorteilhaft gehalten habe zu der Ordnung, wie sie in Norwegen bestehe, keinen ausdrücklichen Vorbehalt zu machen, der dem Anschein nach den Charakter einer offiziellen Anerkennung haben würde. Aber auf die von Belgien und England gemachten Vorschläge hin habe die II. Kommission mit 12 gegen 9 Stimmen bei 13 Enthaltungen anders beschlossen. Die Delegation der Schweiz habe sofort einen Vorbehalt gemacht. Borel erinnerte daran, dass die Konferenz in ihrer Sitzung vom 17. August einen neuen Art. 22a der Landkriegsordnung von 1899 eingegliedert habe.[4]) Dieser Artikel schütze ausdrücklich und ohne Einschränkung die im Dienste einer fremden Macht befindlichen Personen davor, jemals zur Teilnahme an den kriegerischen Operationen gezwungen zu werden, die gegen ihr eigenes Vaterland gerichtet sind.

Nach dem Bericht Borels leitete der erste deutsche Delegierte die Diskussion mit einer längeren Ansprache ein,

---

[1]) Siehe den der Konferenz vorgelegten Entwurf. Act. et Doc. I, S. 160, Annexe G (s. den Wortlaut des Entwurfs im Anhang, 11).

[2]) In der Sitzung vom 7. September, Act. et Doc. I, S. 123 ff.

[3]) Siehe den Bericht über das II. Kapitel, Act. et Doc. I, S. 152 u. 153.

[4]) Art. 23a des Landkriegsrechtsabkommens. Acte finale, Act. et Doc. I. S. 633.

in der er nochmals den prinzipiellen Standpunkt Deutschlands nachdrücklich vertrat.[1])

Er führte in der Hauptsache folgendes aus:

„Der deutsche Entwurf ging darauf aus, die gegenwärtig herrschende Unsicherheit, die oft schon die Quelle von Differenzen zwischen den kriegführenden und den neutralen Staaten gewesen ist, zu beseitigen. Er ging von der Idee aus, dass die neutralen Personen, soviel wie möglich, ausserhalb des Krieges stehen und nicht daran teilnehmen sollen. Er wollte eine Sonderstellung für die Personen schaffen, die durch das Band des Indigenats mit einem neutralen Staat verbunden sind. Dieser Entwurf ist im Prüfungskomité einer eingehenden Prüfung unterworfen worden, die in der II. Kommission fortgesetzt worden ist. Es ist zu interessanten Diskussionen gekommen, die indessen von Anfang an eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit haben erkennen lassen. Man hat dem Prinzip der Sonderstellung das Prinzip einer Assimilation der neutralen Personen an die Angehörigen des kriegführenden Staates entgegengesetzt. Das Resultat dieser Arbeiten ist der vorliegende Entwurf, der die Billigung der Kommissionsmehrheit gefunden hat.

Sodann setzte Marschall die Gründe auseinander, weshalb er zu fast allen Artikeln des Entwurfs eine ablehnende Stimme abgeben werde.

„Den Kopf hat man beibehalten, aber es bleibt fast nichts vom Rumpf übrig.“ Das erste Kapitel hat fast seine ursprüngliche Fassung behalten. Es lehrt uns, welches die neutralen Personen sind und aus welchen Gründen sie den Charakter ihrer Neutralität verlieren. Der Entwurf des zweiten Kapitels hat wenigstens den Vorzug der Vollständigkeit. Das kann man nicht behaupten von dem dritten Kapitel, das, wie man nach dem Titel glauben sollte, die Behandlung des Eigentums der neutralen Person regelt, in der Tat aber sich nur auf Eisenbahn, Material und Schiffe bezieht.[2])

Wir haben uns daher gefragt, fuhr Marschall fort, ob das, was vom zweiten und dritten Kapitel übrig bleibt, noch die Existenz des ersten Kapitels rechtfertigen kann, das in der Definition des Merkmals der neutralen Person sozusagen die Vorrede bildet und seine Existenzberechtigung nur darin hat, dass die Rechte und

[1]) S. Act. et Doc. I, S. 126 u. 127.

[2]) Vergl. im Anhang die Art. 66 ff. des der Konferenz vorgelegten Entwurfs und das dritte Kapitel des ursprünglichen Entwurfs.

Pflichten dieser Personen in den folgenden Entwürfen enthalten sind. Auf diese Frage würden wir zustimmend geantwortet haben, wenn das Ganze des zweiten und dritten Kapitels für uns annehmbar wäre, oder wenn die Einwände nur eine Einzelheit von geringerer Bedeutung beträfen. Unglücklicherweise ist aber das Gegenteil der Fall. Ein Fundamentalprinzip unseres Vorschlages, ein Prinzip, von dem wir auch jetzt nicht ablassen können, ist dieses: die neutralen Personen können nicht zum Kriegsdienste im Heere der kriegführenden Staaten herangezogen werden. Das besagt Art. 64 des deutschen Entwurfs. Indessen besagt Art. 65 in der Neufassung, dass diese Bestimmung des Art. 64 nicht anwendbar ist auf Personen, die dem Heere eines kriegführenden Staates auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates angehören. Wir stehen also zwei Bestimmungen gegenüber; die eine besagt, dass man neutrale Personen nicht zu Militärdiensten heranziehen kann, die andere erkennt es als gesetzlich an, die Neutralen auf Grund eines Gesetzes zu den Waffen zu zwingen. Wir können die Anwendung dieses Prinzips auf einen Deutschen nicht zulassen. Wir können das Kapitel, betreffend die Dienste der neutralen Personen nicht annehmen. Ferner haben sieben Grossmächte zu Art. 67 und von diesen sechs zu Art. 68 Vorbehalte gemacht und nur der Art. 66 bleibt übrig. Unter diesen Umständen sind wir der Meinung, dass man eine Vorrede nicht aufrecht erhalten kann, die in einer Reihe von Artikeln ein Prinzip aufstellt, ohne daraus einen praktischen Schluss zu ziehen."

Schliesslich bedauerte der deutsche Delegierte, dass die Arbeit langer Wochen mit so wenig ende.

Drago, der Vertreter Argentiniens machte zu Art. 64, 66 und 68 einen Vorbehalt.[1])

Beernaert, der Präsident der II. Kommission wies auf die eingehenden Erörterungen hin, zu denen der Entwurf Anlass gegeben habe und bedauerte es, wenn alle diese Arbeit verloren sei. Der Geist der Vermittlung, von dem alle Mitglieder der Versammlung Proben gegeben hätten, lasse ihn hoffen, dass es nicht unmöglich sei, auf Kosten einiger Zugeständnisse Boden für einen Ausgleich zu finden.[2])

---

[1]) S. Act. et Doc. I, S. 127.

[2]) S. Act. et Doc, a. a. O.

Von nicht weniger als zwölf Staaten wurden aber nacheinander Vorbehalte gemacht.[1])

Der deutsche Delegierte schlug daraufhin vor, den Abs. 2 des Art. 65 an die Kommission zurückzuverweisen, und der erste Vertreter Italiens unterstützte diesen Vorschlag.

Der deutsche Vertreter glaubte offenbar, den von ihm konstatierten Widerspruch zwischen Art. 64 Abs. 1 und Art. 65 Abs. 2 beseitigen zu können. Er hoffte, die Kommission werde den letzten Absatz des Art. 65, der nur mit geringer Mehrheit angenommen war, streichen. Zweifellos wäre damit viel gewonnen gewesen. Das Prinzip des deutschen Entwurfs hätte sich aufrecht erhalten lassen. Auch in dem Versuch, Art. 65 von den nachfolgenden ebenfalls umstrittenen Artikeln zu trennen, lag ein Rettungsversuch für das deutsche Prinzip. Dieser Versuch schlug jedoch fehl. Der französische erste Delegierte Bourgeois betonte den Zusammenhang zwischen diesem Artikel und den nachfolgenden.[2]) Dieser Zusammenhang ist aber doch sehr lose; denn die ersten Artikel betreffen die Dienste der neutralen Personen und die letzteren die Benutzung von neutralem Eisenbahnmaterial und neutralen Schiffen.

Bourgeois fand für seinen Antrag die Unterstützung des ersten belgischen Vertreters.[3]) Schliesslich schlug Freiherr Marschall die Rückverweisung des ganzen Entwurfes an die Kommission vor.

Der Berichterstatter trat dagegen direkt für die Streichung des Art. 65 Abs. 2 ein, unter Hinweis auf die geringe Mehrheit, die dieser Absatz in der Kommission gefunden habe.[4]) Der erste österreichische Vertreter stellte sich auf denselben Standpunkt. Dem trat aber der belgische Vertreter van den Heuvel

---

[1]) Diese Staaten sind: Italien, Schweden, Frankreich, Russland, Griechenland, Schweiz, Kuba, Serbien, Österreich-Ungarn, Brasilien, Montenegro, Persien. S. Act. et Doc., S. 127 u. 128.

[2]) S. Act. et Doc., S. 128.

[3]) S. Act. et Doc. I, S. 128.

[4]) S. Act. et Doc., a. a. O.

aus zwei Gründen entgegen.[1]) Die Aufrechterhaltung des Abs. 2 Art. 65 rufe Vorbehalte hervor, die Streichung ebenfalls, nur im entgegengesetzten Sinne; so komme man also keinen Schritt weiter. Zweitens hätten alle den Wunsch zu Ende zu kommen, die Mittel zum Ausgleich seien nicht erschöpft, aber es sei jetzt nicht der Zeitpunkt, sie im einzelnen zu diskutieren. Van den Heuvel schloss sich dem Vorschlag des deutschen Vertreters an und hoffte im übrigen, dass man sich nicht werde auf eine Erklärung beschränken müssen. Der russische Vertreter von Martens und Lord Reay unterstützten ebenfalls den deutschen Vorschlag. Darauf zog der Berichterstatter seinen Vorschlag auf Streichung des Art. 65 Abs. 2 zurück.[2])

Nachdem Marschall auf eine betreffende Anfrage des ersten belgischen Delegierten geantwortet hatte, dass er die Rückverweisung des ganzen Entwurfes vorgeschlagen habe, liess der Präsident über den Vorschlag abstimmen.

Alle Delegationen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Brasilien und Kuba waren für die Rückverweisung an die Kommission.[3])

Hier eröffnete der Präsident die Verhandlung[4]) mit einer längeren Ansprache, die ermunternd und ausgleichend wirken sollte.[5]) Er sagte:

> Dass man bisher nicht einig geworden sei über die Lage der neutralen Personen, sei nicht erstaunlich, wenn man bedenke, dass eine internationale Versammlung es zum erstenmal unternehme, diesen Gegenstand zu ordnen, und dass die Urheber in mehr als einem Punkte uneinig seien. Das Prüfungskomité habe mit geringer Mehrheit das eine System angenommen und mit kaum grösserer Mehrheit die II. Kommission das andere. In einer Plenarsitzung habe die Konferenz die umstrittenen Artikel zurückverwiesen und eine neue Prüfung durch die Kommission gefordert,

---

[1]) S. Act. et Doc. I, S. 128 u. 129.
[2]) S. Act. et Doc. I, S. 129.
[3]) S. Act. et Doc. I, a. a. O.
[4]) Sechste Sitzung v. 9. September, Act. et Doc. III, S. 90 ff.
[5]) S. Act. et Doc., a. a. O.

während der Berichterstatter, entmutigt, als Ausgleich die Streichung der Artikel vorgeschlagen habe, über die man nicht habe einig werden können. Er selbst dagegen glaube, dass die Kommission es für eine Ehrensache halte, einig zu werden, und nach den Unterhaltungen, die er mit mehreren Kommissionsmitgliedern gehabt habe, halte er eine Einigung nicht für unmöglich. Was die Schwierigkeit der militärischen Leistungen anbetreffe, so scheine es ihm, dass es mehrere Lösungen gebe, die keine Streitigkeit zulassen. Zunächst gebe es gerade hier Staatsverträge, und wenn die Materie so geregelt sei, so brauche man sich nicht mehr auf eine allgemeine Konvention zu berufen. Sodann könne kein im Ausland ansässiger Staatsbürger zum Kampfe gegen sein eigenes Vaterland gezwungen werden. Das sei ein Prinzip von hohem politischem Werte, das bereits bestätigt sei. Er schliesse sich dem an, was der Berichterstatter Borel mit Recht gesagt habe, dass das Prinzip hier wie überall seine Anwendung finden müsse. Vielleicht könne der Text ausdrücklich daran erinnern. Schliesslich könne man von einem Momente des von dem belgischen Delegierten van den Heuvel gemachten Vorschlages sich leiten lasse. Man schulde den Militärdienst nur einmal, und es sei wenig vernünftig, wenn man ihn von denjenigen fordere, die ihr Vaterland nach der Erfüllung der militärischen Verpflichtungen verlassen haben. Der englische Vorschlag sei absolut und lasse sich kaum mit einem der vorhergegangenen Bestimmungen vereinbaren. Mit Bezug auf den belgischen Vorschlag mache er darauf aufmerksam, dass eine solche Einigung eine weniger bedeutende Kategorie von Menschen treffe: die Feigen und die Egoisten, die ihr Vaterland verlassen, um sich der Militärpflicht zu entziehen, und diejenigen, die selber nicht wissen, was sie sind und die sich ihrer Militärpflicht am Aufenthaltsorte nur entziehen können, indem sie gegen eine fremde Staatsangehörigkeit den Einwand erheben, dass sie ihnen nicht auferlegt werden könne. Der belgische Delegierte habe schon folgenden Wortlaut zum zweiten Absatz des Art. 65 übergeben: «Elle (la disposition de l'article 64) n'est pas applicable non plus aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant en vertu de dispositions législatives astraignant au service militaire les étrangers résidants qui ne satisfont pas aux obligations militaires de leur pays.»

Der russische militärische Delegierte zeigte dagegen einen anderen Weg, der zu einer Einigung führen könne.[1]) Er setzte

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 92.

nochmals die Sachlage auseinander und sagte dann, man müsse sich über die Prinzipien klar werden, bevor man den Text Artikel für Artikel berate. Welchem Prinzip, so fragt er, solle man die neutralen Personen sowohl in einem überfallenen als in einem nicht überfallenen Lande unterwerfen, dem gleichen Prinzip, dem die Staatangehörigen unterliegen oder einem davon verschiedenen, günstigeren? Der Neutrale in einem überfallenen Lande sei den Staatsangehörigen dieses Landes gleichzuachten. Der Neutrale in einem von einem Kriegführenden nicht überfallenen Staate sei im allgemeinen, abgesehen von Sonderverträgen, den Nationalen gleichzustellen; jedoch sei hinsichtlich der Kriegsdienste auf Grund der Tatsache, dass er Fremder sei, eine andere Behandlung angebracht, wie für die Staatsangehörigen. Er glaube, dass der Standpunkt, von dem aus er die Situation erfasse, in der Tat nicht weit von den beiden sich entgegenstehenden Doktrinen entfernt sei, weil er in seinen Vorschlag den Begriff der Einzelverträge eingeführt habe, deren Existenz nach seiner Ansicht ein Hindernis für die Annahme einer Doktrin sei.

Der Vertreter Russlands hatte offenbar mehr die allgemeine Stellung der neutralen Personen im Auge; hinsichtlich der Kriegsdienste war er Gegner einer Gleichstellung der Neutralen mit den Angehörigen des kriegführenden Staates, wenn es sich um das von einer kriegführenden Macht nicht besetzte Gebiet handelt.

Sodann nahm der Berichterstatter das Wort.[1]) Er sprach sich zunächst gegen die von Marschall geäusserte Absicht aus, den ganzen Entwurf zurückzuziehen, wenn nicht das zweite und dritte Kapitel angenommen würden. Er musste aber anerkennen, dass der von Marschall konstatierte Widerspruch vorliege. Er war aber nicht für eine Streichung des Art. 65, die er früher vorgeschlagen hatte. Er war auch jetzt noch der Ansicht, dass man auf diesem Wege wegen der zu erwartenden zahlreichen Vorbehalte nicht weiterkomme. Ein

[1]) S. Act. et Doc. I, S. 93 u. 94.

neues Mittel zu einer Einigung zu suchen, erschien ihm unmöglich, da sich die beiden Systeme direkt gegenüber ständen. Er hielt einen Verzicht auf alle umstrittenen Artikel für das richtigste.[1]) Zum Schlusse gab er seinem Bedauern darüber Ausdruck, dass diese Lösung unbefriedigend sei, aber er war überzeugt, dass es keine andere Lösung gebe.

Der erste deutsche Vertreter unterstützte den Vorschlag Borels.[2])

Der Delegierte Norwegens erklärte, dass er für den englischen Vorschlag gestimmt habe, weil dieser das Gesetz seines Landes geschützt habe.[3])

Der Präsident wies nochmals auf den Vorschlag van den Heuvels hin, und meinte, dass nichts anderes übrig bleibe, als zur Abstimmung zu schreiten.[4])

Van den Heuvel zog seinen Vorschlag, der nur als ein vorübergehender Ausgleichsvorschlag gelten sollte, zurück.[5])

Lord Reay wünschte, dass im Protokoll seine Bereitwilligkeit konstatiert werde, über den ganzen deutschen Entwurf mit Ausnahme der Art. 67 und 68 abzustimmen.[6])

Eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Art. 61, 62 und 63 bereits von der Konferenz angenommen seien, wurde von Nelidow, dem Präsidenten der letzten Plenarsitzung, durch die Bemerkung beseitigt, dass diese Artikel tatsächlich bereits angenommen seien.[7])

Marschall betonte nochmals, dass die Art. 61, 62 und 63 keine Existenzberechtigung hätten, wenn das zweite Kapitel unterdrückt werde.[8])

---

[1]) S. Act. et Doc. I, S. 94.
[2]) S. Act. et Doc. I, a. a. O.
[3]) S. Act. et Doc. I, a. a. O.
[4]) S. Act. et Doc. III, S. 94.
[5]) S. Act. et Doc. III, S. 95.
[6]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.
[7]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.
[8]) S. Act. et Doc. III, S. 96.

Der Berichterstatter und Nelidow traten jedoch für die Beibehaltung der Art. 61—63 ein, einmal weil hier vollständige Einigkeit herrsche, da man es mit anerkannten Lehren des Völkerrechts zu tun habe, dann aber könnten diese Artikel, wie Nelidow hervorhob, die Grundlage für spätere Verhandlungen bilden.

Die Art. 61, 62 und 63 gelangten dann nochmals zur Abstimmung und wurden mit 39 Stimmen angenommen. Sodann folgte die Abstimmung über das zweite Kapitel, ausgenommen Art. 66. Es stimmten 39 Delegationen für die Streichung, ausgenommen Art. 66.[1])

Am Schlusse der Sitzung schlug der Luxemburgische Vertreter Eyschen vor, den einzelnen Regierungen die Tatsache anzukündigen, dass durch die innere Gesetzgebung und durch internationale Verträge eine nützliche Weiterentwicklung und ein wünschenswerter Fortschritt in der Festlegung des Völkerrechts erreicht werden könne.[2])

Nelidow schloss sich der Anregung des Luxemburgischen Vertreters an[3]) und sagte, wenn der ausgesprochene Wunsch auch nicht Gegenstand einer internationalen Vereinbarung sein könne, so werde er sicher den Weg ebnen für die Zukunft. Er schlug vor, noch den Wunsch hinzuzufügen, dass die erörterte Frage nicht der Aufmerksamkeit der Regierungen entgehen möge.

Auf eine Bitte des Präsidenten, ihm den Text eines Wunsches vorzuschlagen, unterbreitete Eyschen ihm den Text eines Luxemburgischen Subsidiärantrages zu Art. 70 des ursprünglichen deutschen Entwurfes.[4]) Alsdann wurde die Sitzung geschlossen.

---

[1]) Dagegen haben gestimmt: Belgien, Bulgarien, Domingo, Luxemburg, Norwegen, Rumänien, Schweden.

[2]) S. Act. et Doc. III, S. 97 u. 98.

[3]) S. Act. et Doc. III. S. 98.

[4]) Siehe den der Konferenz vorgelegten Entwurf. Act. et Doc. I, S. 179, Annexe C. Voeux 1 (s. Anhang, 12).

Diese Sitzung war die bedeutendste für die Frage der Behandlung neutraler Personen im Gebiete kriegführender Staaten. Endgültig liess man das zweite Kapitel, abgesehen von Art. 66, fallen.

In der jetzigen Fassung,[1]) also mit den Art. 61, 62 und 63, die sich mit der Definition und dem Verlust der Neutralität beschäftigen, und mit Art. 66 gelangte der Entwurf in einer neuen Ordnung und Nummerierung der Artikel an die Konferenz. Zugleich wurde der Konferenz der von Eyschen und ein zweiter von Nelidow abgefasster Wunsch[2]) und ferner ein Bericht Borels vorgelegt.

Borel gab in seinem Bericht[3]) eine kurze Darstellung der Verhandlungen in der II. Kommission und empfahl die übrig gebliebenen Artikel und die beiden Wünsche der Annahme der Konferenz.

Diese nahm die Artikel mit einer Enthaltung[4]) und die Wünsche einstimmig in ihrer sechsten Plenarsitzung vom 21. Dezember an.[5])

§ 27.

Kritische Stellungnahme zur Frage der Kriegsdienste neutraler Personen.

Es erübrigt noch, zu den deutschen Anträgen und ihren Gegenanträgen Stellung zu nehmen. Wie dargelegt, haben die deutschen Anträge betreffend die Kriegsdienste neutraler Personen keinen positiven Erfolg gehabt. Sie können aber als Anknüpfungspunkte für die künftige Rechtsentwicklung dienen;[6]) denn hier ist zum erstenmale das exterritoriale Neu-

[1]) Siehe den Wortlaut des Entwurfs im Anhang, 12.

[2]) Siehe den der Konferenz vorgelegten Entwurf. Act. et Doc. I, S. 179, Annexe C. Voeux 2 (s. Anhang, 12).

[3]) S. Act. et Doc. I, S. 176 ff.

[4]) Drago, der Vertreter Argentiniens, enthielt sich der Abstimmung, s. Act. et Doc. I, S. 164.

[5]) S. Act. et Doc. I, S. 162 ff.

[6]) Vergl. Huber, S. 588.

tralitätsrecht fast erschöpfend behandelt worden.[1]) Es war gut, dass diese Rechtsfragen im Haag überhaupt Gegenstand eingehender Diskussionen gewesen sind, dass das Interesse der Staaten auf diese noch ungelösten Probleme gelenkt worden ist.[2]) Bis zu einem praktischen Erfolg in der Kodifizierung der Rechte und Pflichten neutraler Personen scheint noch ein weiter Weg zu sein. Ein besonders grosses Stück Arbeit ist noch zu leisten für die Präzisierung der Frage, wie die neutralen Personen hinsichtlich der Kriegsdienste zu behandeln sind. Gar manche Meinungsverschiedenheiten sind hier noch zu beseitigen.

Die Begründung der deutschen Anträge stützt sich auf Momente, die an sich durchaus nicht zu verwerfen sind. Die Befürchtung Marschalls, dass hauptsächlich Abenteurer von dem Rechte Gebrauch machen, in fremde Kriegsdienste zu treten,[3]) bewahrheitet sich tagtäglich gerade in der Fremdenlegion, die sich ja zum grossen Teile aus Abenteurern rekrutiert, und in den Kolonialtruppen anderer Staaten sieht es in dieser Hinsicht nicht viel anders aus. Es ist richtig, dass der Drang, in ferne Länder zu gelangen und dort unter gänzlich anderen klimatischen Verhältnissen etwas zu erleben, viele Abenteurer in die Kolonialtruppen treibt. Daraus resultiert in sehr vielen Fällen für solche Personen die Unmöglichkeit, die gesetzliche Militärpflicht in ihrem Vaterlande zu erfüllen. Freilich ist dies, wie oben gezeigt wurde, eine reine innere staatsrechtliche Frage. Aber man wird Marschall zustimmen müssen,[4]) dass durch die Aufnahme von Abteurern die völkerrechtlichen, humanen Bestimmungen in ihrer Anwendung wesentlich gefährdet werden.

Die Fremdenlegionäre haben sich öfter eine grausame Behandlung ihres Feindes zuschulden kommen lassen. Es sei nur erinnert an die Eroberung von Konstantine, wo die

---

[1]) Vergl. die Rede Marschalls. Act. et Doc. I, S. 125 u. 126.
[2]) Vergl. Nippold, S. 63.
[3]) Vergl. Act. et Doc. III, S. 192.
[4]) Siehe die Rede Marschalls. Act. et Doc. III, S. 192.

Fremdenlegion Araber in eine Höhle einschloss, diese ausräucherte und so den Feind dem Erstickungstode preisgab. Auch heute noch liegt die Gefahr nahe, dass in der Praxis das geschriebene Recht von Kolonialtruppen ähnlicher Zusammensetzung ignoriert wird.[1]) Anderseits muss man gerade die in der Fremdenlegion herrschende strenge militärische Zucht anerkennen. Gewiss sind es manchmal drakonische Strafen, mit denen man die Zucht aufrecht hält, aber es lässt sich sehr wohl auch in einer aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzten Truppe mit strengen, aber gerechten Strafen die Ordnung und die Beobachtung der rechtlichen Regeln der Kriegsführung wahren. Wo Verstösse gegen diese Regeln vorkommen, sind sie nicht schwerer zu werten, als anderswo begangene Verstösse. Ging doch erst vor wenigen Tagen ein offizieller Bericht des italienischen Geschäftsträgers in München durch die Presse, in dem Beschwerde geführt wurde, wegen der Verwendung sog. Dum-Dum-Geschosse seitens der Türken in Tripolis. Jedenfalls scheint die blosse Möglichkeit der Verstösse gegen das Völkerrecht seitens einer gemischt zusammengesetzten Truppe nicht so gross zu sein, dass sie einen ausschlaggebenden Grund bilden könnte für die Forderung, den Staaten selbst die Annahme fremder Kriegsdienste zu verbieten.

Stichhaltiger scheint ein anderes, juristisches Bedenken zu sein, das der erste deutsche Delegierte anführte; die Gefahr, dass es zwischen der Regierung des kriegführenden Staates, der fremde Dienste annimmt, und der Regierung des durch seine Angehörigen beteiligten neutralen Staates zu Konflikten kommt.[2]) Die Gefahr einer Einmischung des letzteren liegt in der Tat nahe. Solche Fälle können leicht eintreten, wenn z. B. der Angehörige des neutralen Staates von der feindlichen Partei schlechter behandelt wird, wie ein Angehöriger der

[1]) Es ist hier besonders zu denken an Verstösse gegen die Bestimmungen, betreffend die Mittel zur Schädigung des Feindes. S. Act. et Doc. I, S. 632 u. 633, Acte finale, Art. 22 ff. des Landkriegsrechtsabkommens.

[2]) S. Act. et Doc. III, S. 192.

unterstützten Kriegspartei. Durch die II. Haager Konferenz ist eine gleiche Behandlung der neutralen Personen resp. der seit dem Eintritt in fremde Kriegsdienste nicht mehr neutralen Personen und der Angehörigen der Kriegspartei vorgesehen.[1]) Aus solchen und ähnlichen Gründen können durch die Teilnahme fremder Staatsangehörigen am Kriege ernste Verwicklungen entstehen. Aber auch eine solche Befürchtung reicht nicht zur Begründung des deutschen Entwurfs aus.

Ausschlaggebend ist folgendes.

Man beabsichtigte deutscherseits die hinsichtlich der exterritorialen Neutralität bestehende Unsicherheit zu beseitigen.[2]) Man wollte neben dem territorialen Neutralitätsrecht ein exterritoriales schaffen und den Begriff der exterritorialen Neutralität weiter ausbauen.[3]) So kam man zu einer Sonderstellung der Neutralen, durch die vor allem jede Möglichkeit einer Teilnahme an einem fremden Kriege verhindert werden sollte. So sagte Marschall in seiner Rede vom 7. September[4]):

> «Le projet partait de l'idée que les neutres sur le territoire des belligérants doivent demeurer, autant que possible, en dehors de la guerre. Ils n'y prendront pas part, ils n'en subiront les effets que dans la mesure de ce qui ne peut être évité.»

Er sprach ferner von einem projet, qui tendait ainsi à créer „une situation spéciale" aux personnes qui par le lien de l'indigénat sont liés à un Etat neutre . . . . . " Deutscherseits war also der Nachdruck auf die fremde Staatsangehörigkeit gelegt.

Wir werden im folgenden sehen, wie weit eine „situation spéciale" gerechtfertigt erscheinen kann.

Unterstützung fanden die deutschen Vorschläge nur von Österreich-Ungarn und von den Vereinigten Staaten.

---

[1]) S. Act. et Doc. I, S. 601, Acte finale, Art. 17 des Neutralitätsabkommens; s. auch den schweizerischen Antrag im Anhang, Annexe 38.

[2]) S. Act. et Doc. III, S. 192.

[3]) Vergl. hierzu Huber, S. 588.

[4]) S. Act. et Doc. I, S. 126.

Österreich-Ungarn erklärte grundsätzlich und ausdrücklich seine Unterstützung, ohne selbst eine nähere Begründung vorzubringen.[1])

Amerika hatte sogar ein besonderes Interesse an der Regelung des Neutralitätsrechtes. Die Vereinigten Staaten hatten in einem Rundschreiben betont,[2]) dass eine Regelung der Rechte und Pflichten der Neutralen allgemeine Bedeutung habe und diese Frage das Interesse und Wohlergehen aller Nationen berühre, dass der Neutrale mehr sei, wie ein Zuschauer im Kriege, dass sein Eingreifen einen fühlbaren Einfluss auf die Gestaltung des Krieges haben könne. Amerika hatte das Interesse für die Regelung des Neutralitätsrechtes geweckt und sich für seine Kodifizierung besonders eingesetzt. Die Unterstützung Amerikas war deshalb begreiflich. Aber der Vertreter Amerikas brachte auch während der Verhandlungen sachliche Gründe für die Haltung seiner Regierung vor. Der Amerikaner ist ein Mann des praktischen Lebens. Er denkt an eine Beeinträchtigung des Handels des neutralen Staates;[3]) und hierin ist ihm beizupflichten. Die Handelsbeziehungen erstrecken sich in unserer Zeit des Welthandels auch auf andere Staaten. Durch einen Krieg können sie nur zu leicht geschädigt werden. Dies nicht nur durch eine Zerstörung oder Enteignung neutraler Güter, die in einem kriegführenden Staate gelegen sind, sondern es liegt auch auf der Hand, dass manche Handelsbeziehungen, die sonst würden aufrecht erhalten werden können, durch die Verwendung neutraler Personen im Kriege abgebrochen werden. Zweifellos kann hier dem neutralen Staat ein finanzieller Schaden erwachsen, der sich durch eine Ausnahme der neutralen Personen vom Kriegsdienste vermeiden lässt. Mit Recht bezeichnete der Delegierte Amerikas den deutschen Entwurf aber auch als einen Fortschritt im Sinne der Humanität.[4]) Die ganze

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 203.
[2]) Vergl. hierüber Frankenbach, S. 29.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 194.
[4]) S. Act. et Doc. III, S. 194.

moderne Entwicklung des Völkerrechts und auch die Arbeiten der Haager Konferenz sind von humanen Ideen getragen. War doch gerade die Humanisierung und Einengung des Krieges durch rechtliche Bestimmungen eine Hauptaufgabe der Haager Konferenz. Mit solchen Ideen würde allerdings eine Stärkung der Kriegsparteien durch Gewinnung neutraler Personen nicht im Einklang stehen.[1])

Zwei Hauptfragen treten aus den Erörterungen der Konferenz scharf hervor. Soll man das absolute Verbot, also auch das Verbot der Annahme, von Kriegsdiensten gut heissen, oder soll man nur die Heranziehung auf Grund der Landesgesetzgebung verbieten? Es handelt sich also um ein weitergehendes und um ein engeres Verbot.

Deutschland fand für seine weitergehenden Anträge ausser an den obengenannten Staaten im ersten Stadium der Verhandlungen zum Teil eine Unterstützung an Japan und an der Türkei und weiter eine konsequentere Unterstützung an der Schweiz.

Der Vertreter Japans bezeichnete die Annahme von Kriegsdiensten als wenig wünschenswert.[2]) Doch erklärte er ausdrücklich, noch keine bestimmte Stellung einnehmen zu können, und wir werden sehen, dass Japan ganz auf die Seite der Gegner Deutschlands übertrat.

Eine unklare Haltung nahm ferner die Türkei ein. Über ein an die kriegführenden Staaten gerichtetes Annahmeverbot sprach sich der Delegierte der Türkei nicht aus. Wohl hielt er eine den neutralen Staaten aufzuerlegende Verpflichtung, ihren Untertanen den Übertritt in fremde Kriegsdienste zu verbieten für dem Zwecke der Konferenz entsprechend, die ja eine Minderung des Krieges beabsichtige.[3]) Er schien ähnlich zu denken, wie der Vertreter Amerikas, der die deutschen Anträge als einen Fortschritt im Sinne der Humanität bezeichnet hatte. Aber es fragt sich, ob eine in Frage stehende

[1]) Vergl. hierüber Frankenbach, S. 29.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 202.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 203.

Verpflichtung der neutralen Staaten ein geeignetes Mittel ist, die Übernahme von Kriegsdiensten seitens neutraler Personen zu verhindern und damit einer Stärkung der Kriegsparteien vorzubeugen.

Borel, der Vertreter der Schweiz, war hier anderer Ansicht, wie der Delegierte der Türkei. Er erkannte mit Recht an, dass man die Kriegsdienste neutraler Personen, selbst die angebotenen, nur verhindern könne, wenn man ein entsprechendes Annahmeverbot den kriegführenden Staaten auferlege.[1]) Borel schien wenigstens für die Tendenz der deutschen Anträge einzutreten;[2]) wenn er auch in der Wahl der Mittel, die zu dem gemeinsamen Ziele führen sollten, zum Teil von den deutschen Vorschlägen abwich. Er wandte sich nämlich gegen die den neutralen Staaten zugedachte Verpflichtung; er hielt es mit Recht für unvereinbar mit dem Ansehen eines Staates, Strafgesetze zu erlassen, deren Durchführung einem Staate nicht möglich ist. Die Übernahme von Kriegsdiensten seitens neutraler Personen wird in der Tat meist auf dem Gebiete des kriegführenden Staates erfolgen. Das Delikt kommt also erst dort zustande, wo der Täter für die verfolgende Staatsgewalt unerreichbar ist.[3]) Strafrechtliche Gesetze würden hier in den meisten Fällen ihren Zweck verfehlen. Borel schien es ferner für richtig zu halten, dass ein neutraler Staat nicht ausdrücklich seinen Untertanen eine Genehmigung zur Übernahme von Kriegsdiensten bei der einen oder der anderen Partei erteilt.[4]) Zwar ist diese Idee nicht weiter Gegenstand einer Diskussion gewesen und es existiert keine diesbezügliche völkerrechtliche Bestimmung. Aber es dürfte ein differentes Verhalten eines neutralen Staates zu Gunsten der einen oder der anderen Kriegspartei kaum der Neutralität entsprechen, weil es eine Begünstigung der einen Kriegspartei bedeutet. Im ganzen wird man sich den Äusserungen Borels anschliessen können. Zweifellos

[1]) S. Act. et Doc. III. S. 201.
[2]) Vergl. hierüber Nippold, S. 44.
[3]) Vergl. hierüber Huber, S. 604 u. 606.
[4]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.

hat er darin Recht, dass nur ein den kriegführenden Staaten selbst auferlegtes Annahmeverbot von Kriegsdiensten neutraler Personen die Idee der exterritorialen Neutralität hinsichtlich der Kriegsdienste zur Durchführung bringen kann.

Aber auch die anderen Gegner rechtfertigten ihre ablehnende Haltung in der Frage der Verpflichtung der neutralen Staaten mit Gründen. Die französischen Vertreter stützten sich auf rechtliche Momente, die im Wesen der Neutralität liegen. Gerade sie umschreiben klar den Inhalt der Pflichten, die sich für die neutralen Staaten aus dem Wesen der Neutralität ergeben. Bourgeois sprach von einer «obligation de ne pas faire» und von einer «obligation de faire.»[1]) Der neutrale Staat hat eine obligatio ad non faciendum, aber nicht eine obligatio ad faciendum. Er hat darauf zu achten, dass auf seinem Territorium nichts geschieht, was eine Unterstützung der einen Kriegspartei und mithin eine Benachteiligung der anderen bedeutet. Er ist verpflichtet die Bildung von Korps und die Eröffnung von Werbebureaus zu untersagen und zu verhindern, aber er muss nicht einzelne vom Übertritte zu einer Kriegspartei abhalten.[2]) Für eine solche Betätigung seiner Angehörigen ist der neutrale Staat nicht verantwortlich.[3]) Er ist selbst dann nicht verantwortlich, wenn seine Angehörigen zu Tausenden die Grenze überschreiten, ohne organisiert zu sein, und ohne dass sich also diese Bewegung im grossen vor den Augen der Öffentlichkeit vollzieht. Zwar wird eine solche «levée en masse», wie Bourgeois sagte, nicht ohne Mitwissen des neutralen Staates möglich sein; finden aber die Übertritte im einzelnen statt, so ist der neutrale Staat nicht zum Einschreiten verpflichtet.[4]) Hinsichtlich der neutralen Staaten streitet die Vermutung stets für ihre Freiheit.[5]) So erklärte auch Bourgeois, dass das Recht der neutralen Staaten das

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 204.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 199.
[3]) S. Frankenbach, S. 64.
[4]) S. Act. et Doc. III, a. a. O.
[5]) Vergl. Huber, S. 586.

ursprüngliche sei und über dem Rechte der kriegführenden Staaten stehe.[1]) Die Pflicht eines neutralen Staates, durch strafrechtliche Bestimmungen den Untertanen die Teilnahme am Kriege zu verbieten, würde nicht im Einklang stehen mit der sich aus dem Wesen der Neutralität ergebenden Forderung, dass sich der neutrale Staat vom Kriege nach Möglichkeit fernhalten solle. Mit Recht sind die französischen Vertreter Gegner des Versuches, den neutralen Staaten eine solche Verpflichtung aufzuerlegen. Ob übrigens Frankreich gegen eine Beseitigung aller Kriegsdienste neutraler Personen ist, lässt sich auf Grund der Protokolle nicht mit Sicherheit feststellen, es hat den Art. 65 des deutschen Entwurfes aus berechtigten Gründen bekämpft. Zu der Frage des an die kriegführenden Staaten gerichteten Annahmeverbotes haben die französischen Delegierten keine Stellung eingenommen. Sie haben hier den Vortritt Holland überlassen, das aus praktischen Gründen gegen ein solches Annahmeverbot war und aus seiner Gegnerschaft durchaus keinen Hehl machte.

Renault hatte zugegeben, dass der Staat auf Grund seiner Souveränität wenigstens das Recht habe, seinen Angehörigen die Übernahme von Kriegsdiensten zu verbieten.[2]) Diesen Gedanken nahm Lord Reay im Laufe der Verhandlungen wieder auf und er verfolgte ihn weiter. Er betonte, dass zwar in England ein Gesetz bestehe, das den Untertanen und allen auf englischem Territorium Ansässigen die Übernahme von Kriegsdiensten der fremden Staaten bei Strafe verbietet. Aber nach seiner Meinung müsse ein solches Gesetz immer dem Ermessen des einzelnen Staates überlassen bleiben.[3]) Dieser Gedanke ist nicht berechtigt. Gar manche völkerrechtliche Bestimmungen stellen eine Einengung der an sich uneingeschränkten Souveränität der Staaten dar. So heisst es in Art. 1 des Abkommens betreffend die Gesetze

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 204.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 199.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 202.

und Gebräuche des Landkrieges der Konferenz von 1907,[1]) dass die einzelnen Staaten ihren Landheeren Verhaltungsmassregeln geben werden, welche den Bestimmungen des Landkriegsabkommens entsprechen. Es ist nicht einzusehen, inwiefern eine Verpflichtung, den Untertanen die Teilnahme an einem fremden Kriege zu verbieten, die Souveränität der Staaten wesentlich beeinträchtigen könnte. Das Recht der Selbständigkeit würde nicht eingeengt, denn die Staaten würden eine solche Verpflichtung doch nur freiwillig übernehmen, indem sie vorher einer entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarung freiwillig zugestimmt haben.

Auch in Amerika besteht ein ähnliches Gesetz. Der Vertreter Amerikas wies darauf hin, dass sich keine Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Gesetzes ergeben hätten. Wohl habe es sich als eine Stütze zur Aufrechterhaltung der Neutralität erwiesen.[2])

Im einzelnen Falle kann die angedrohte Strafe allerdings neutrale Personen von der Übernahme von Kriegsdiensten abhalten. Aber man muss bedenken, dass ein solches Gesetz auf dem Personalitätsprinzip beruht, dass aber im Strafrecht in der Hauptsache das Territorialitätsprinzip gilt und damit die Durchführung des Gesetzes im allgemeinen sehr zweifelhaft ist. Ferner ist nicht zu leugnen, dass jene den neutralen Staaten zugedachte Verpflichtung dem Wesen der Neutralität nicht entspricht. Dieses Moment ist für die rechtliche Beurteilung der Frage des Art. 65 ausschlaggebend. Dieser Artikel wird sich nur schwer verteidigen lassen.

Dagegen wird der Art. 64 anders zu beurteilen sein. Ausser den Staaten, die grundsätzlich den deutschen Entwurf billigten, sprach sich, wie bereits oben erwähnt, Japan für eine solche Verpflichtung aus. Und der Vertreter der Schweiz billigte wenigstens die Tendenz dieses deutschen Antrages.[3]) Doch erregte andererseits gerade der Vorschlag des

[1]) S. Act. et Doc. I, S. 627, Acte finale, Art. 1 der IV. Konvention.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 203.
[3]) Vergl. hierüber Nippold, S. 44.

Art. 64 nicht nur heftige, sondern entscheidende Einwendungen von Belgien und besonders von Holland.

Der Vertreter Belgiens bezeichnete zwar die zwangsweise Heranziehung von neutralen Personen zu Kriegsdiensten als ungerecht, aber die Forderung, dass ein kriegführender Staat auch die ihm von neutralen Personen angebotenen Dienste nicht annehmen dürfe, ging ihm zu weit.[1])

Eine solche Verpflichtung würde nach seiner Ansicht eine willkürliche Einschränkung der Machtvollkommenheit, also der Souveränität der Staaten bedeuten. Dem kann aus den bereits erwähnten Gründen nicht beigepflichtet werden. Zudem würde eine solche Verpflichtung der kriegführenden Staaten nicht willkürlich die Machtvollkommenheit der Staaten beschränken, sondern vielmehr ihre Begründung finden in der Tatsache, dass es sich immer um Angehörige neutraler Staaten handelt; eine Rechtsentwicklung, die zu Gunsten der exterritorialen Neutralität die Machtvollkommenheit der Staaten einengt, wäre aber nur zu begrüssen.

Sodann erblickte der Delegierte Belgiens in der Zurückweisung der von neutralen Personen angebotenen Kriegsdienste eine Verletzung der Freiheit des Individuums. Er war für das Prinzip der Freiheit des Einzelnen.[2]) Dieser Einwand richtet sich aber nicht gegen das Völkerrecht. Der von der deutschen Delegation gemachte und hier in Frage stehende Vorschlag wollte nur die Staaten verpflichten und richtete sich nur an sie. Allerdings würde den Staaten aus der Annahme des deutschen Antrages die Verpflichtung erwachsen sein, eine Rechtsnorm zu schaffen, welche ihre Behörde verpflichtet, die dem Staate von neutralen Personen angebotenen Kriegsdienste auf Grund dieser Rechtsnorm auszuschlagen. Es widerspräche eine solche Norm allerdings der absoluten Freiheit des Einzelnen. Wie diese Folgen der nach innen hin wirksam werdenden völkerrechtlichen Vereinbarung zu werten ist, ist keine völker-

---

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 200.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 201.

rechtliche Frage mehr. Das Völkerrecht wird durch den Einwand des belgischen Vertreters nicht getroffen.

Der Vertreter Hollands hatte juristische und praktische Einwände gegen den Art. 64. Er verurteilte es, dass eine Person, die sich (auf bestimmte Zeit) hat anwerben lassen, bei Ausbruch eines Krieges während dieser Zeit den Dienst verlassen könne. Es hiess: Man nimmt die Soldaten, um sie zur Zeit eines Krieges zu haben, aber nicht, um beim Ausbruch eines Krieges auf sie zu verzichten.[1]) Aber eine Rechtslage, die denselben Einwand hervorrufen könnte, ist bereits heute durch die II. Haager Friedenskonferenz geschaffen. Nach Art. 23 b des Landkriegsrechtsabkommens darf niemand zur Teilnahme am Kriege gegen sein eigenes Vaterland gezwungen werden, auch nicht eine vor dem Kriege angeworbene Person.[2]) Auch solche Soldaten hat man vor dem Kriege genommen und doch darf man sie nicht im Kriege verwenden. Ein für bestimmte Zeit erworbener Anspruch, ein subjektives Recht eines Staates, kann sehr wohl während dieser Zeit unter bestimmten Umständen durch eine Rechtsnorm eingeschränkt werden. Es widerspricht eine Rechtsnorm, die ein Recht in seiner Wirksamkeit unterbindet, keineswegs dem Charakter des Rechts. Die Beantwortung der Frage, was aus allem Recht werden solle,[3]) wenn man eine völkerrechtliche Norm im Sinne des Art. 64 des Deutschen Entwurfes schaffe, bietet keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Die Staaten sind souverän und sie haben durchaus das Recht, eine völkerrechtliche Norm zu schaffen, durch die (mit ihrem Einverständnis) unter gewissen Voraussetzungen (Ausbruch eines Krieges) ein vorher erworbener Anspruch unwirksam wird.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob die Staaten eine solche Bestimmung vereinbaren wollen. Der holländische Delegierte sagte, wenn man Soldaten ernährt, gekleidet und ausgebildet hat, so kann man sie nicht beim Ausbruch des

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 206.

[2]) S. Act. et Doc. I, S. 633. Acte finale, Art. 23 Abs. b der IV. Konvention.

[3]) S. Act. et Doc., S. 206.

Krieges entlassen. Angenommen, es bestände das Verbot, neutrale Personen im Kriege zu verwenden, so bleibt es jedem Staate überlassen, ob er im Frieden fremde Soldaten anwerben will; das Recht hat er dazu. Ausserdem ist hier immerhin zu bedenken, dass, wie schon oben erwähnt, solche Kolonialtruppen während eines Krieges im Mutterlande zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur inneren Sicherheit einer Kolonie verwendet werden können. Eine Anwerbung im Frieden und das Verbot der Verwendung im Kriege sind nicht so unlogisch, wie es der Vertreter Hollands hinstellte.

Ganz abgesehen hiervon ist die Frage, ob den kriegführenden Staaten die Annahme von Kriegsdiensten neutraler Personen verboten werden soll in allererster Linie eine Frage der inneren Politik, besonders der Bevölkerungspolitik, welche die Haltung der Staaten mehr beeinflussen wird, als rechtliche Erwägungen. Besonders solche Staaten, die eine nicht so grosse Bevölkerung haben, dass sie in ihrem Kolonialreich ausreichende Kolonialtruppen aus Einheimischen aufstellen können, werden aus realen politischen Gründen gegen den deutschen Vorschlag des Art. 64 sein und gerade ihre tüchtigen, geschulten Kolonialfremdentruppen im Kriege verwenden wollen.

Gerade die von dem holländischen Delegierten geäusserten Gründe brachten den weitergehenden deutschen Vorschlag zum Scheitern. Hinsichtlich dieses Vorschlages aber wird zu sagen sein; dass die auf der Konferenz vorgebrachten Einwände rechtlicher Art, die gegen eine den neutralen Staaten aufzuerlegende Verpflichtung gerichtet waren, stichhaltig sind. Im übrigen aber lassen sich gegen den deutschen Antrag keine unwiderleglichen rechtlichen Bedenken vorbringen. Es wäre im Gegenteil ein Ausbau der Idee der exterritorialen Neutralität nur wünschenswert.[1])

Nachdem der erste deutsche Delegierte die Worte „même consentis“ zurückgezogen hatte,[2]) sollte nach dem so modi-

[1]) S. hierüber Frankenbach, S. 126.

[2]) Act. et Doc. III, S. 207.

fizierten Entwurf den Kriegführenden nur noch die zwangsweise Heranziehung neutraler Personen zum Kriegsdienste verboten werden. Zwar würden entsprechende Beschlüsse keine Bedeutung für die Fremdenlegion gehabt haben, weil Frankreich niemandem zum Eintritt in die Fremdenlegion zwingt. Doch sei hier kurz auf die Stellungnahme der einzelnen Länder eingegangen.

Norwegen war selbst gegen dieses engere Verbot, weil es auf Grund seiner Landesgesetzgebung auch die auf seinem Territorium ansässigen Fremden zum Militärdienst zwingt.[1])

Aus dem gleichen Grund sprach sich Dänemark gegen das Verbot aus.[2])

Hierauf wird zu entgegnen sein, dass nach den allgemein geltenden völkerrechtlichen Lehren die kriegführenden Staaten nicht das Recht haben, Angehörige anderer Staaten zum Militär- oder Kriegsdienst heranzuziehen.[3])

England war von vornherein Gegner einer Sonderstellung der neutralen Personen im Gebiete kriegführender Staaten. Lord Reay sagte,[4]) weil die Ausländer in einem fremden Staate Vorteile suchten und ihre Anwesenheit ein Grund zu Unannehmlichkeiten für den Aufenthaltsstaat sein könne, müsse man die Fremden vollständig den Einwohnern gleichstellen. Aber wenn die Ausländer einem Staate Schwierigkeiten bereiten, so hat er ja das Recht sie auszuweisen. Im übrigen aber sind die Vorteile nicht so gross, dass eine zwangsweise Verwendung zum Militär- oder Kriegsdienste als ein Entgelt hiefür gerechtfertigt erscheinen könnte. Zunächst entsprechen den mancherlei Vorteilen auch Aufenthaltserschwerungen, wie dies z. B. bei dem Erwerb von Grundstücken durch Aus-

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 207. (Die Äusserung des Norwegischen Delegierten Hagerup.

[2]) Act. et Doc. III, S. 44. (Die Erklärung des Dänischen Delegierten Brun.)

[3]) Vergl. v. Liszt, S. 77; Bluntschli § 391; Bonfils 236; ebenfalls Renault, Act. et Doc. III, S. 209; Lord Reay, Act. et Doc. III, S. 193; van den Heuvel, Act. et Doc. III, S. 200.

[4]) S. Act. et Doc. III, S. 193.

länder, die im Deutschen Reiche ansässig sind, der Fall ist.[1]) Sodann werden ja auch die Ausländer zum Teil zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben herangezogen. Aber die schwerste Pflicht, die man gegen einen Staat haben kann, die Güter der Nation zu verteidigen, und das Recht, sie verteidigen zu dürfen, können nur einem Staatsangehörigen zustehen. Solche Pflichten und Rechte sind untrennbar von dem Charakter der Staatsangehörigkeit,[2]) der entweder garnicht oder ganz erworben wird; dann aber auch mit allen Rechten und besonders dem wichtigsten der iura publica, dem Wahlrecht. Es geht zu weit, um der gemeinsamen Vorteile willen die Ausländer auch hinsichtlich des Kriegsdienstes den Angehörigen eines kriegführenden Staates gleichzustellen.

Zwar hatte Lord Reay in seiner ersten Rede[3]) seinen Ausführungen die Anerkennung des Grundsatzes vorangestellt, dass das Völkerrecht es den Staaten verbiete, die auf seinem Territorium ansässigen neutralen Personen zu den Waffen zu zwingen. Aber im Laufe der Verhandlungen schloss sich die englische Delegation ausdrücklich der Ansicht der norwegischen Delegation an. Sie trat dafür ein, dass ein Staat die auf seinem Gebiete Wohnenden zum Kriegsdienste heranziehen könne. Durch die Annahme dieses englischen Antrages[4]) in der II. Kommission[5]) war der von Marschall konstatierte Widerspruch geschaffen worden.[6]) Der englische Vorschlag war nämlich absolut gefasst. Aber anscheinend war er nur mit Rücksicht auf die Kolonien eingebracht worden. Hier sollte nach englischer Auffassung die Heranziehung neutraler Personen zum Kriegsdienste zur Verteidigung des eigenen Herdes gestattet sein. Ferner wurde die Verpflichtung neutraler Personen zum Kringsdienste als ein Entgelt angesehen,

[1]) S. B.G.B. E.G. Art. 88.
[2]) Marschalls Rede vom 7. September, Act. et Doc. I, S. 126.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 193.
[4]) S. Act. et Doc. III, S. 284, Annexe 45 (s. Anhang).
[5]) S. Act. et Doc. III, S. 77.
[6]) S. Act. et Doc. I, S. 127.

der billigerweise dem Rechte dieser Personen auf Entchädigung für Zerstörung ihrer Güter entspreche.[1]) Zur Verteidigung des eigenen Herdes und der eigenen Interessen würde eine zwangsweise Heranziehung zum Kriegsdienste in den Kolonien allerdings umso eher in Betracht kommen, weil hier leicht Aufstände ausbrechen und ein Staat nicht immer soviele Truppen in den Kolonien haben kann, als es bei plötzlichen Aufständen erforderlich ist. Im Falle der Kriegsnotwendigkeit könnte immerhin die Heranziehung von Ausländern, die in den Kolonien wohnen, als berechtigt anerkannt werden, selbst wenn die deutschen Anträge angenommen worden wären.

Der Vertreter Belgiens bezeichnete zwar das Verbot neutrale Personen zum Kriegsdienste zu zwingen als gerecht.[2]) Aber der spätere belgische Antrag[3]) steht nicht im Einklang mit dieser Äusserung. Demnach sollte die zwangsweise Heranziehung solcher Personen erlaubt sein, die auf dem fremden Territorium ansässig sind und entweder keine Staatsangehörigkeit haben oder in ihrem Vaterlande ihrer gesetzlichen Dienstpflicht nicht nachkommen.[4]) Für den ersten Fall folgt aus dem Fehlen jeder Staatsangehörigkeit keineswegs das Recht, solche Personen zum Militärdienst heranzuziehen. Auf Grund der Territorialgewalt ist ein Staat nur gegenüber seinen Angehörigen hierzu berechtigt, und die Staatsangehörigkeit erwirbt man vor allem durch Geburt oder Naturalisation. Noch weniger kann ein Staat das Recht haben, diejenigen auf seinem Territorium ansässigen neutralen Personen zum Kriegsdienste zu zwingen, die ihre Dienstpflicht in ihrem Heimatsstaate nicht erfüllen. Dafür ist die Person der Staatsgewalt ihrer Heimat verantwortlich. Aber es ist nicht die Aufgabe der Staaten, darauf zu achten, dass die Staatsfremde in ihrer Heimat ihrer Militärpflicht nachkommen, und es ist vor allem nicht ihre Aufgabe, solche Personen bei Nichterfüllung ihrerseits

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 141.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 200.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 284, Annexe 46 (s. Anhang).
[4]) S. Act. et Doc. III, S. 44 u. 45.

zum Militärdienste (im Wohnstaate) heranzuziehen. Schaffen könnten freilich die Staaten eine völkerrechtliche Norm, aber sie würde vielleicht nur zu neuen Verwicklungen führen. Wenn es ferner Staaten gibt, die, wie der belgische Delegierte behauptete,[1]) den auf ihrem Territorium Ansässigen die Staatsangehörigkeit auferlegen, falls diese Personen keine Staatsangehörigkeit besitzen oder in ihrem Heimatstaate nicht ihre Militärpflicht erfüllen, so ist zu sagen, dass auch diese Staatsangehörigkeit nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte, besonders das wichtigste öffentliche Recht, das Wahlrecht, nach sich ziehen müsste; denn eine teilweise Staatsangehörigkeit gibt es nicht.

Wie bereits erwähnt, war die Haltung Japans und der Türkei wenig konsquent.

Japan war, ohne sich allerdings auf eine bestimmte Ansicht festzulegen, zunächst für den Art. 64 in seiner weiteren Fassung. Der Vertreter Japans bezeichnete die Annahme von Kriegsdiensten neutraler Personen als wenig wünschenswert.[2]) Später stimmte er jedoch sogar für den englischen Antrag.[3])

Die Türkei war anfangs für eine den neutralen Staaten aufzuerlegende Verpflichtung eingetreten, den Untertanen die Übernahme von Kriegsdiensten zu verbieten. Der Vertreter der Türkei sprach selbst aus, dass es der Zweck der Konferenz sei, die Kriegsaussichten zu mindern.[4]) Damit ist es allerdings unvereinbar, wenn er später für den englischen Vorschlag, also letzten Endes für die absolute Freiheit der Staaten in der Verwendung der neutralen Personen zu Kriegsdiensten, eintrat.[5])

Frankreich sprach sich, wie schon erwähnt, ausdrücklich gegen die zwangsweise Heranziehung aus und bezeichnete sie als dem gemeinen Recht zuwiderlaufend.[6]) Bei der Abstimmung

---

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 45.
[2]) S. Act. et Doc. III, S. 202.
[3]) S. Act. et Doc. III, S. 77.
[4]) S. Act. et Doc. III, S. 203.
[5]) S. Act. et Doc. III, S. 77.
[6]) S. Act. et Doc. III, S. 209.

über den englischen Antrag enthielt es sich gleichwohl der Abgabe der Stimme.[1])

Russland gab erst am Schlusse der letzten Kommissionssitzung seine Stellung zu erkennen. Nach der Ansicht des russischen Delegierten sollten die im Gebiete des vom Feinde besetzten Staates ansässigen neutralen Personen den Staatsangehörigen gleichzuachten sein, die im Gebiete des nichtbesetzten Staates von Kriegsdiensten ausgenommen sein.[2]) Bei der Abstimmung enthielt sich die russische Delegation ebenfalls der Stimme.

Italien hatte ein Bedenken, das allerdings bald durch Renault zerstreut wurde. Der italienische Delegierte wies auf die Schwierigkeit hinsichtlich der Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit hin.[3]) Doch darauf entgegnete ihm Renault mit Recht, dass hier die Staatsangehörigkeit des Wohnstaates prävaliere.[4]) Bei der Abstimmung war Italien für das Verbot der zwangsweisen Heranziehung.[5])

Der Vertreter der Schweiz stand auf demselben Standpunkt und stimmte gegen denselben Antrag.[6]) Nachdem dieser angenommen war, machte der Vertreter der Schweiz als einzigster sofort einen Vorbehalt gegen den neuen Beschluss.[7])

Der englische Antrag war überhaupt der Prüfstein gewesen für die prinzipielle Haltung der Staaten. Bei der Abstimmung ergab sich folgendes Resultat. Es stimmten für den Antrag 12 Staaten,[8]) dagegen 9,[9]) und 13 enthielten sich der Ab-

---

[1]) S. Act. et Doc. III, S. 77.

[2]) S. Act. et Doc. III, S. 92.

[3]) S. Act. et Doc. III, S. 208.

[4]) S. Act. et Doc. III, S. 209.
Vergl. hierzu Huber, S. 603 und Nippold, S. 47.

[5]) S. Act. et Doc. III, S. 77.

[6]) S Act. et Doc. III, a. a. O.

[7]) S. Act. et Doc. III, S. 28.

[8]) Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Grossbritannien, Haïti, Japan, Norwegen, Paraguay, Niederlande, Persien, Türkei.

[9]) Deutsches Reich, die Vereinigten Staaten, Österreich-Ungarn, Kuba, Griechenland, Italien, Panama, Schweden, Schweiz.

stimmung.[1]) Dieses Resultat steht, wie auch Marschall feststellte[2]) und wie der Berichterstatter anerkennen musste,[3]) im Widerspruch mit dem allgemeinen Verbot der Heranziehung neutraler Personen zum Kriegsdienste, das der Art. 64 enthielt. Die Kommission konnte der Schwierigkeiten nicht Herr werden[4]), und so blieben die Arbeiten der Konferenz in dieser Hinsicht ohne Erfolg.

Der deutsche Entwurf scheiterte an der Uneinigkeit über die Frage, ob es erlaubt sein soll, neutrale Personen zum Kriegsdienste heranzuziehen und vor allem an dem Widerspruch, in dem die einzelnen Landesgesetzgebungen zueinander stehen.[5]) Über die zwangsweise Heranziehung war man sich auf der Konferenz nicht einig, und Huber sagt mit Recht, dass man nach den Verhandlungen nicht behaupten kann, dass die „Forderung von Kriegsdiensten" völkerrechtswidrig ist.[6]) Anderseits ist aber gerade während der Verhandlungen auch von namhaften Vertretern anerkannt worden, das das Verbot der zwangsweisen Heranziehung ein völkerrechtlicher Grundsatz ist.[7])

Über die deutschen Anträge im ganzen wird man sagen können, dass als Ziel der künftigen Rechtsentwicklung ein Ausbau der exterritorialen Neutralität und damit die Beseitigung jeglicher Verwendung neutraler Personen im Kriegsdienste — und zwar durch ein den kriegführenden Staaten auferlegtes Annahmeverbot — anzustreben ist. Angesichts

---

[1]) Chile, China, Domingo, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Montenegro, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, Venezuela.

[2]) S. Act. et Doc. I, S. 127.

[3]) S. Act. et Doc. III, S. 93.

[4]) In der sechsten Sitzung vom 9. September, S. 90ff. (Vorschlag des Berichterstatters auf Verzicht auf Art. 64 u. 65. S. Act. et Doc. III, S. 94.),

[5]) Vergl. hierzu Huber, S. 588 u. Frankenbach, S. 126.

[6]) Vergl. Huber, S. 607.

[7]) Act. et Doc. III, S. 193 (Lord Reay); (Renault) 209; (van den Heuvel) 200; übereinstimmend hiermit die Literatur von Liszt, S. 76, Bluntschli § 391, Bonfils 236.

der grossen Widersprüche in dieser Frage muss aber zunächst einmal die allgemeine Anerkennung des Verbots der zwangsweisen Verwendung neutraler Personen zum Kriegsdienste zu allgemeiner Anerkennung gelangen, damit hier zunächst einmal Theorie und Praxis übereinstimmen; denn die Erzwingung von Kriegsdiensten steht in unlösbarem Widerspruch mit der Idee der exterritorialen Neutralität.[1])

Kapitel IV.

Die Anwendung des Auslieferungsrechtes auf die Fremdenlegion.

§ 28.

Die Entwicklung des Auslieferungsrechtes.

Die Literatur über die Fremdenlegion spricht die allgemein bekannte Tatsache häufig aus, dass wohl keine Truppe der Welt so eigenartig zusammengesetzt ist, wie diese.

Wie schon erwähnt, sind die Fremdenlegionäre teils halberwachsene Burschen, die in ihrer Abenteuerlust das Elternhaus verlassen haben, oder es sind Leute, die aus persönlichen Gründen ihrer Heimat den Rücken gekehrt haben und ein neues Leben anfangen wollen; dazu Delinquenten, hauptsächlich Deserteure, also Leute, die sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen. Darin haben sie Erfolg; denn die Fremdenlegion liefert nur in den seltensten Fällen aus, nämlich nur dann, wenn es sich um sehr schwere Verbrecher, wie um Mörder, handelt.[2])

Die Literatur ist sich über die Rechtswidrigkeit, die in einer solchen Verweigerung der Rechtshilfe liegt, einig.

---

[1]) cfr. Huber, S. 606.

[2]) Im Widerspruch mit Rosen (S. 313), der nur eine Auslieferung von Mördern kennt, findet sich in den Preussischen Jahrbüchern (Maiheft 1912, S. 291) die oben wiedergegebene weitergehende Behauptung.

So sagt Lammasch:

„Auch Verpflichtungsverhältnisse, in welchen das requirierte Individuum zu dem um Auslieferung ersuchten Staates steht, vermögen die Auslieferung desselben nicht aufzuhalten.

Wenn nur die sonstigen Bedingungen eines Auslieferungsbegehrens zutreffen, muss daher auch derjenige Ausländer ausgeliefert werden, welcher als Freiwilliger in die Armee des ersuchten Staates eingetreten ist.“ [1])

Damit stimmt Grosch überein:

„Auch der Umstand, dass der Auszuliefernde im Heere des ersuchten Staates freiwillig Dienste tut, hindert die Auslieferung nicht.“ [2])

Der Fremdenlegionär tritt freiwillig in die Legion ein; niemand zwingt ihn zur Unterzeichnung des Anwerbevertrages.

Auch ist in keinem der zwischen Frankreich und einem deutschen Bundesstaate oder einem anderen Staate abgeschlossenen Auslieferungsvertrage die Verweigerung der Rechtshilfe vorgesehen, wenn sich der Verfolgte für die Legion verpflichtet hat.

Es ist also hinsichtlich der Fremdenlegion eine Ausnahmestellung rechtlich keineswegs begründet und die Praxis steht hier durchaus im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht.

Nicht immer wäre die heute nach den Verträgen zu fordernde Praxis möglich gewesen; denn auch das Auslieferungsrecht hat seine Entwicklung.

In früheren Jahrhunderten kam es nur selten zu Auslieferungen. Einmal war die Flucht in ein anderes Territorium wegen der mangelhaften Ausbildung des Verkehrswesens sehr schwierig, sodass eine Auslieferung nicht allzuhäufig in Frage kam, dann fehlte es im allgemeinen aber auch an dem Interesse, die Auslieferung eines Verbrechers durchzusetzen; es fehlte an der Kultur- und Interessengemeinschaft, und

[1]) cfr. Lammasch, S. 489.

[2]) cfr. Grosch, S. 33; ebenfalls Delius, S. 18.

jeder Staat suchte seine idealen Aufgaben nur innerhalb seines Territoriums zu verwirklichen. Es wurde fast in allen Fällen ein Asylrecht gewährt.

Doch auch schon in früheren Jahrhunderten zeigten sich manche Ansätze zur Begründung einer rechtlichen Auslieferungspflicht und vor allem hat die Wissenschaft diese rechtliche Pflicht schon lange gefordert.

Im Anschluss an Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, wie Bodenius und Albericus Gentilis, hat Hugo Grotius, der Vater der Völkerrechtswissenschaft, auch hier die Grundlage für das Völkerrecht geschaffen, indem er hinsichtlich der schweren Verbrechen zuerst den Grundsatz einer alternativen Pflicht ad dandum aut ad puniendum ausgesprochen hat.[1]) Doch diese Forderung fand für die nächste Zeit nicht die Anerkennung der Staaten. Die Praxis war beherrscht von der Willkür der Souveräne und ihrer Staatsmänner. Die Auslieferung erfolgte nur vereinzelt aus politischen oder religiösen Erwägungen des Zufluchtsstaates.

Gleichwohl wurden in der nächsten Zeit mehrfach Verträge abgeschlossen,[2]) in denen eine Auslieferungspflicht wegen bestimmter schwerer Verbrechen vereinbart wurde. Da aber nun solche Verträge doch relativ selten waren und in der Folgezeit die Überzeugung rechtlicher und kultureller Gemeinschaft allmählich erwachte, so stieg das Bedürfnis nach Anerkennung einer allgemeinen Auslieferungspflicht immer mehr und besonders vom 18. Jahrhundert an trat die Forderung des Hugo Grotius wieder auf; sie wurde in der Theorie allgemein aufgestellt und in der Praxis immer mehr befolgt. Dies war besonders dann der Fall, wenn der Richter des forum delicti commissi durch die Vornahme der ersten Untersuchungshandlung vor der Flucht des Verbrechers ins Ausland eine Prävention für das forum delicti commissi geschaffen hatte.

---

[1]) cfr. Lammasch, S. 4.

[2]) cfr. Lammasch, S. 16.

Neben dieser Entwicklung des Auslieferungswesens, das noch keine allgemein anerkannte Rechtsinstitution im Sinne positiven Rechts darstellte, finden sich im Verlaufe des 18. Jahrhunderts auch immer mehr Verträge, in denen ausdrücklich das Auslieferungswesen rechtlich geordnet ist;[1]) ja man lieferte sogar häufig auch noch in Fällen aus, die in den Verträgen gar nicht vorgesehen waren.

Grossbritannien schloss sich als letzter der grösseren Staaten dieser Richtung des Auslieferungswesens, erst durch den Vertrag mit den Vereinigten Staaten von 1794, an, nachdem es bis dahin regelmässig Asylrecht gewährt hatte.

Die allgemeinen Grundsätze des Auslieferungswesens, wie sie heute auf Grund von Verträgen bestehen, haben sich erst infolge der Ausgestaltung des Verkehrs um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts als eine gebieterische Notwendigkeit zur Bekämpfung des Verbrechertums entwickelt, zumal der Grundsatz der Beschränkung auf nichtpolitische Delikte und auf Staatsfremde die Anerkennung der Auslieferungspflicht erleichterte. Was die politischen Delikte anbelangt, so bestimmte das belgische Gesetz vom 11. Oktober 1833 in Art. 6: „il sera expressement stipulé, que l'étranger ne pourra être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradiction, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit." Dieser Grundsatz ist dann in andere Verträge übergegangen und zu allgemeiner Anerkennung gelangt.[2])

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sind auch die meisten der heute noch geltenden Auslieferungsverträge der deutschen Bundesstaaten mit anderen Staaten abgeschlossen.

Das hier in Betracht kommende Verhältnis zu Frankreich ist noch durch solche Verträge geregelt,[3]) während im übrigen

[1]) cfr. Lammasch, S. 23.

[2]) cfr. Lammasch, S. 207.

[3]) Z. B. Vertrag zwischen Preussen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, vom 21. Juni 1845 (Preuss. Ges.-Sammlung von 1845, S. 579); Auslieferungsvertrag Bayerns mit Frankreich vom 29. November 1869 (Reg.Bl. f. Bayern v. 1869, S. 2281).

nur noch mit Russland, Österreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten solche Verträge bestehen.[1]) Das Bestreben geht heute dahin, das Auslieferungsrecht zwischen dem Deutschen Reiche und dem Auslande zu regeln, da ja das Reich für das Ausland grundsätzlich einen Staat bildet. Für solche Verträge hat das Reich fakultative Gesetzgebungskompetenz, es ist zum Abschluss solcher Verträge grundsätzlich befugt;[2]) solange es aber das Verhältnis zu einem anderen Staate noch nicht vertraglich geregelt hat, steht dieses Recht den Einzelstaaten zu.[3])

§ 29.

Die Grundsätze des Auslieferungsrechts in ihrer Anwendung auf die Fremdenlegion.

Was das Geltungsgebiet der Auslieferungsverträge anbelangt, so gilt das Territorialitätsprinzip.[4]) Unter Territorium ist jedesmal das gesamte Gebiet zu verstehen, innerhalb dessen ein kontrahierender Staat die Gebietshoheit ausübt.

Es ist also eine Auslieferung aus den Kolonien grundsätzlich, d. h. mangels besonderer Auslieferungsbedingungen für die Kolonien, in derselben Weise zu bewirken, wie aus dem Mutterlande.[5])

Interessant ist es, dass gerade Frankreich eine strenge Befolgung dieses allgemeinen Grundsatzes fordert und auch konsequent durchführt, wenn um die Auslieferung eines Verbrechers nachgesucht wird.[6]) So ist vor allem das Verhältnis Frankreichs zu den deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der Auslieferung aus den Kolonien nicht durch besondere Verträge geregelt, so dass also hier der allgemeine Auslieferungsvertrag in Anwendung kommen muss. Wenn es sich aber um die

---

[1]) cfr. Delius, S. 11.
[2]) cfr. Delius, a. a. O.
[3]) cfr. Grosch, S. 5; Laband, Bd. I, S. 667.
[4]) cfr. Lammasch, S. 91.
[5]) cfr. Lammasch, a. a. O.; Grosch, S. 8; Delius, a. a. O.
[6]) cfr. Lammasch, S. 92; Delius, a. a. O. u. Billot, p. 140.

Fremdenlegion handelt, so wird dieser sonst so streng befolgte Grundsatz schroff durchbrochen und mit Ausnahme beim Mord jede Rechtshilfe verweigert.

Wenn ein Teil eines Staates oder ein bis dahin selbständiger Staat an einen andern angegliedert wird, so erlöschen in letzterem Falle die bestehenden Verträge und an ihre Stelle treten diejenigen des erwerbenden Staates; so gelten z. B. zwischen Frankreich und dem ehemaligen Königreich Hannover die preussisch-französischen Auslieferungsbestimmungen.[1]) Im ersten Falle tritt eine gleiche Ausdehnung des Geltungsgebietes der Verträge des vergrösserten Staates ein.[2]) Im Jahre 1871 wurde die hier zu lösende Frage, die wegen des gliedstaatlichen Charakters des Reiches und der Stellung Elsass-Lothringens als Reichslande Schwierigkeiten machte, dahin entschieden, dass durch Art. 18 der zum Friedensvertrage von Frankfurt vereinbarten Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 die zwischen Preussen und Frankreich geltenden Bestimmungen auf die Reichslande ausgedehnt wurden. Danach ist also die Auslieferung eines Fremdenlegionärs mit der Landesangehörigkeit für Elsass-Lothringen genau so zu fordern, wie die eines preussischen Staatsangehörigen.

Die Schiffe, Kriegs- und Handelsschiffe, auf hoher See gelten als schwimmende Teile der Heimat, Kriegsschiffe sogar in den Häfen und Küstenmeeren fremder Staaten; Kriegsschiffe gelten also in fremden Häfen als exterritorial und dürfen ein Asyl gewähren, Handelsschiffe dagegen nicht.[3])

Flieht also z. B. ein italienischer Staatsangehöriger, der sich für die Fremdenlegion verpflichtet hat, auf ein französisches in einem italienischen Hafen liegendes Kriegs- oder Handelsschiff, um sich nach Algier einzuschiffen, so ist er der Verfolgung der italienischen Behörde entzogen, sobald sich das Schiff auf hoher See befindet, d. h. das italienische Küsten-

[1]) cfr. Delius, S. 11 u. 12.
[2]) cfr. Delius, a. a O.
[3]) cfr. Lammasch, a. a. O.; Delius, S. 3 ff. und 11.

meer verlassen hat. Es muss dann ein Auslieferungsverfahren eingeleitet werden, dem aber, auch wenn ein Auslieferungsdelikt vorliegt, nicht stattgegeben wird, weil es sich um einen Fremdenlegionär handelt.

Solange das Schiff jedoch im Hafen liegt, sind die italienischen Behörden berechtigt, die Herausgabe des Flüchtlings zu fordern, oder wenn es nötig ist, mit Gewalt durchzusetzen,[1]) falls der Flüchtling sich auf einem französischen Handelsschiff aufhält. Handelt es sich aber um ein Kriegsschiff, so steht ihnen das Recht nicht zu. Hier hat vielmehr wiederum ein Auslieferungsverfahren in Anwendung zu kommen.

Legt ferner ein französisches Handelsschiff, das z. B. einen Truppentransport nach Tokin an Bord hat, auf seiner Fahrt dorthin in den Häfen fremder Gebiete, z. B. englischer Kolonien, an, so sind die zuständigen Behörden dieses Gebietes jedesmal berechtigt, die Herausgabe flüchtiger Staatsangehöriger zu fordern, die sich durch den Eintritt in die Fremdenlegion vor der Strafverfolgung in ihrer Heimat zu entziehen suchen; nötigenfalls ist auch hier die Anwendung von Gewalt erlaubt.[2])

Ist aber das Schiff ein Kriegsschiff, so steht den Behörden des Gebietes, in dessen Hafen das Schiff liegt, diese Berechtigung wiederum nicht zu.

Wegen welcher Delikte kann nun eine Auslieferung von Fremdenlegionären gefordert werden?

Es lassen sich hier einige allgemeine Grundsätze aufstellen, die fast in allen Verträgen wiederkehren.

Vor allem findet wegen politischer Verbrechen und Vergehen grundsätzlich keine Auslieferung statt. So nehmen die zwischen Frankreich und den deutschen Einzelstaaten abgeschlossenen Verträge die politischen Verbrechen und Vergehen ausdrücklich aus.[3])

---

[1]) cfr. Delius, besonders S. 4.

[2]) cfr. Delius, a. a. O, Anm. 1.

[3]) So der preussisch-französische Auslieferungsvertrag Art. 8 (Preuss. Ges.-Sammlung von 1845, S. 579); der bayerisch-französische Auslieferungsvertrag Art. 3 Abs. I (Reg.Bl. f. Bayern v. 1889, S. 2281); der badisch-

Unter politischen Delikten sind nicht nur die absolut-politischen, sondern auch die komplex-, konnex- und relativ-politischen Delikte zu verstehen. Wenn auch die Verträge, wie die unten angeführten, nur von politischen Delikten sprechen, so geht der Begriff doch weiter.[1])

Was nun aber politische Delikte im Sinne des Auslieferungsrechts sind, ist nicht allgemein verbindlich durch einen völkerrechtlichen Grundsatz festgestellt.

Hinsichtlich der absolut-politischen Delikte wird man sich der von Liszt aufgestellten Definition anschliessen können. „Absolut-politische Verbrechen sind alle vorsätzlich gegen den Bestand und die Sicherheit des eigenen und fremden Staates, sowie gegen das Staatsoberhaupt und gegen die politischen Rechte der Staatsbürger gerichteten Verbrechen".[2]) Komplex-politische Delikte sind solche, die sowohl den Tatbestand eines gemeinen, als auch den eines politischen Deliktes begründen.[3]) Konnex-politische Delikte sind solche, die, ohne selbst den Tatbestand eines politischen Deliktes zu enthalten, mit einem solchen in Zusammenhang stehen.[4]) Der Begriff der relativ-politischen Delikte ist in der Literatur sehr umstritten. Lamasch erblickt nach eingehenden kritischen Untersuchungen das Charakteristikum des relativ-politischen Delikts darin, „dass der Täter desselben den Tatbestand eines gemeinen

französische Auslieferungsvertrag Art. 6 (Bad. Reg.Bl. von 1844, S. 169). — Daraus, dass die politischen Übertretungen nicht ausdrücklich von der Auslieferung ausgenommen sind, folgt nicht, dass wegen solcher Delikte ausgeliefert wird. cfr. Grosch, S. 27, 28; anders Delius, S. 42 Anm. 1.

[1]) cfr. Delius, S 21; Grosch, S. 22 und Lammasch, S. 281.

[2]) cfr. von Liszt, Lehrb. des Strafrechts, S. 92.

[3]) cfr. Grosch, S. 21; Delius, S. 42 u. 43. — Hinsichtlich der komplex-politischen Delikte soll nach von Martitz (II, S. 206) massgebend sein, ob der Tatbestand des gemeinen oder des politischen Deliktes ausschlaggebend ist.

[4]) cfr. Grosch, S. 21 und Delius, a. a. O. — Hinsichtlich der konnex-politischen Delikte ist es eine nicht entschiedene Frage, wann ein solcher Zusammenhang vorliegt. Die Schweiz verweigerte die Auslieferung eines wegen Meineids Verfolgten, der von einem wegen Majestätsbeleidigung Angeklagten in dessen Interesse zum Meineid angestiftet war, weil hier ein konnex-politisches Verbrechen vorliege. cfr. Grosch, a. a O.

Deliktes, welchen seine Tat ausser dem eines politischen Verbrechens[1]) noch mitenthält, nicht um seiner selbst willen und auch nicht um des für dieses gemeine Delikt charakteristischen Erfolges willen verwirklicht, ... sondern, dass der Zweck, den er bei seiner Tat verfolgt, über den ihre Beurteilung als gemeines Delikt entscheidenden Erfolg hinausreicht und in der Verwirklichung oder Vorbereitung eines gegen die politische Existenz oder Organisation eines Staates gerichteten rechtswidrigen Angriffes besteht."[2])

Wegen all dieser Delikte wird keine Auslieferung gewährt.[3])

Dagegen wird wegen eines gemeinen Deliktes auch dann ausgeliefert, wenn der Täter daneben ein politisches Delikt verübt hat, das aber nicht mit dem gemeinen Delikt in Zusammenhang steht. Es darf jedoch in einem solchen Falle keine Bestrafung wegen des politischen Deliktes erfolgen.[4])

Es ist nun aber in dieser Tendenz eine Einschränkung der Auslieferung wegen politischer Delikte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Reaktion eingetreten, die ihren ersten Ausdruck gefunden hat in der belgischen Attentatsklausel, die dem Art. 6 des belgischen Auslieferungsgesetzes durch ein Zusatzgesetz vom 22. März 1856 angefügt wurde.[5]) Hier heisst es:

> «Ne sera pas réputé délit politique, ni fait connexe à un semblable délit, l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle d'un membre de sa famille, lorsque cet attentat constitue le fait soit de meutre, soit d'assassinat, soit d'empoissonement.»

---

[1]) Lammasch stellt die Begriffe „Delikt" und „Verbrechen" gleich trotz des strafrechtlichen Unterschiedes dieser Begriffe.

[2]) cfr. Lammasch, S. 294. Andere Definitionen siehe: von Liszt, S. 243; Delius, a. a. O. Nach der von Grosch vertretenen Ansicht (S. 21) umfasst der von Lammasch aufgestellte Begriff der relativ-politischen Delikte die komplex- und konnex-politischen Delkite.

[3]) cfr. Lammasch, besonders S. 247 u. 285; Delius, S. 41; Grosch, S. 22; von Liszt, S. 243.

[4]) cfr. Delius, a. a. O.

[5]) cfr. Grosch, S. 23 und Lammasch, S. 246.

Diese Klausel wurde in die Verträge der meisten Staaten übernommen, Grossbritannien, die Schweiz, Niederlande und Italien machen allerdings eine Ausnahme.[1])

Was die Fremdenlegion anbetrifft, so kommen Besonderheiten für die Auslieferung wegen politischer Verbrechen nicht in Frage, und es ist jedenfalls nicht anzunehmen, dass die Auslieferung wegen eines Attentats verweigert wird, da sie, wie schon erwähnt, wegen Mord erfolgt.

Wegen militärischer Delikte wird grundsätzlich keine Auslieferung gewährt.[2]) Die Verträge folgen mit sehr seltenen Ausnahmen[3]) der Enumerationsmethode und zählen die militärischen Delikte nicht auf. Die Auslieferung wird nicht nur wegen militärischer Verbrechen und Vergehen, sondern auch wegen militärischer Übertretungen verweigert.[4])

Man unterscheidet nun rein-militärische und gemischt-militärisch-gemeine Delikte.

Erstere sind solche, die nur in der Verletzung militärischer Vorschriften bestehen. Es kommt hier vor allem die Desertion im engeren Sinne in Betracht, d. h. die eigenmächtige Entfernung von der Truppe.[5]) Daneben gehören hierhin aber auch die unerlaubte Entfernung aus dem Lande in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienste zu entziehen und jede unerlaubte Entfernung oder Auswanderung von Wehrpflichtigen.[6]) Wegen solcher Delikte wird abgesehen von einigen älteren noch rechtsgültigen Deserteurkartellen keine Rechtshilfe gewährt. Dieser Grundsatz ist in neuerer Zeit überall befolgt.[7])

---

[1]) cfr. Lammasch, a. a. O.

[2]) cfr. Lammasch, S. 364; Grosch, S. 23; Delius, S. 45.

[3]) Z. B. der Bundesbeschluss von 1854, welcher nach der Eliminationsmethode grundsätzlich Auslieferungspflicht festsetzt und die Delikte ausnimmt, wegen welcher die Auslieferung unterbleibt.

[4]) Z. B. wegen Desertion (Strafgesetzbuch § 140).

[5]) S. Mil. Str. G. B § 64.

[6]) S. Mil. Str. G. B. §§ 65, 68, 69; St. G. B. §§ 140 u. 360, Z. 3.

[7]) cfr. Lammasch, a. a. O.

Frankreich gewährt seit 1830 keine Auslieferung wegen Desertion und ähnlicher Delikte. Die älteren Sonderverträge sind seitdem stillschwelgend, also ohne Kündigung, erloschen.[1])

Ob diese Verweigerung der Auslieferung irgendwelchen Zusammenhang hat mit der Gründung der Fremdenlegion, ist nicht festzustellen.

Am 11. August 1830 wurden die Schweizer Truppen entlassen und die 8 Schweizer Regimenter wurden am 21. Januar 1831 in das französische Heer eingereiht, indem ihre Soldaten naturalisiert wurden. Am 10. März 1831 erfolgte die Gründung der Fremdenlegion und es ist wohl denkbar, dass die Erwägung über ihre Gründung die Durchführung des Grundsatzes, wegen Desertion nicht mehr auszuliefern veranlasst haben. Man war vielleicht bestrebt, die Gründung dadurch sicher zu stellen, dass man schon vorher jede Auslieferung von Deserteuren verweigerte. Es ist immerhin auffallend, dass Frankreich gerade seit jener Zeit die Auslieferung von Deserteuren verweigert, da damals die Verweigerung der Auslieferung von Deserteuren noch keineswegs als eine völkerrechtliche Norm galt. 1831 schloss Preussen mit Österreich-Ungarn das noch geltende Deserteurkartell ab, wonach die Auslieferung von Deserteuren gewährt wird. Ein gleiches, das ebenfalls noch in Geltung ist, war mit Dänemark im Jahre 1820 abgeschlossen worden, und 1857 wurde zwischen Preussen und Russland eine heute nicht mehr rechtskräftige Konvention gleichen Inhalts vereinbart.[2]) Doch wie gesagt, ein Zusammenhang zwischen der Gründung der Fremdenlegion und der Verweigerung der Auslieferung wegen Desertion seitens Frankreich lässt sich nicht nachweisen.

Während nun die rein-militärischen Delikte eine Auslieferungspflicht nicht begründen und also in dieser Hinsicht eine Völkerrechtsverletzung mit Rücksicht auf die Fremden-

---

[1]) cfr. Lammasch, a. a. O.

[2]) cfr. Lammasch, S. 365.

legion nicht vorliegt, ist dies zum Teil der Fall, soweit es sich um gemischt-militärisch-gemeine Delikte handelt.[1])

Solche rechtswidrige Handlungen stellen den Tatbestand eines Deliktes nach gemeinem Strafrecht und nach Militärstrafrecht dar. In solchen Fällen muss die Auslieferung erfolgen, wenn der nachsuchende Staat sich verpflichtet, das militärische Delikt bei der Bestrafung nicht in Betracht zu ziehen und wenn das Delikt ein Auslieferungsdelikt ist. Auch darf eine Bestrafung wegen der daneben noch vorliegenden Desertion nicht erfolgen.[2])

Umstritten ist bei dieser Art von Delikten, ob bei rechtswidrigen Handlungen, die nur nach Militärstrafrecht den Tatbestand eines Auslieferungsdeliktes darstellen, ausgeliefert werden soll oder nicht, ob also zur Beurteilung der Frage eines Auslieferungsdeliktes das gemeine Strafrecht oder das Militärstrafrecht herangezogen werden soll.

Lammasch meint, es müsse die Auslieferung auch dann erfolgen, wenn das Delikt, z. B. Diebstahl eines Deserteurs, nur nach Militärstrafrecht ein Auslieferungsdelikt darstellt. Nehmen wir einmal einen Vertrag an, nach dem nur wegen Verbrechen ausgeliefert wird. Wird nun ein Diebstahl einer nicht so bedeutenden Summe begangen, dass auch nach gemeinem Strafrecht der Tatbestand eines Verbrechens vorliegt, so müsste nach Lammasch auch in diesem Falle, in dem eine Zivilperson nicht ausgeliefert werden würde, die Auslieferung erfolgen.[3])

Delius vertritt die Ansicht, dass ein solches Delikt nach gemeinem Strafrecht den Tatbestand eines Auslieferungsdeliktes darstellen müsse, damit die Rechtshilfe begründet sei.[4])

Diese Ansicht scheint die richtige zu sein. Wegen militärischer Delikte erfolgt ja grundsätzlich keine Auslieferung und wie sollte dann bei gemischt-militärisch-gemeinen Delikten

[1]) cfr. Delius, S. 50.

[2]) cfr. Grosch, S. 24; Lammasch, S. 367 und Delius a. a. O.

[3]) cfr. Lammasch, S. 366.

[4]) cfr. Delius, S. 51; ebenfalls Granichstaedten, S. 161.

der Tatbestand eines Auslieferungsdeliktes nach Militärstrafrecht massgebend und ausreichend sein können. Das wäre direkt gegen den Grundsatz, dass wegen militärischer Delikte keine Auslieferung gewährt wird. Es darf also in der Straftat keine Militärstrafrechtshandlung gesehen werden, sondern vielmehr eine solche nach gemeinem Strafrecht; das militärische Delikt darf nicht einmal bei der Bestrafung in Betracht gezogen werden.

An dritter Stelle stehen die rein gemeinen Delikte, die also nur nach gemeinem Strafrecht strafbar sind. Hier hat die Auslieferung von Militärpersonen unter denselben Bedingungen zu erfolgen, wie bei Zivilpersonen; jedoch muss auch hier die neben dem gemeinen Delikt vorliegende Desertion bei der Bestrafung unberücksichtigt bleiben.[1]) Die Verträge erwähnen die Auslieferungsverpflichtung wegen rein gemeiner Delikte zwar nicht ausdrücklich. Eine solche ist auch durchaus nicht notwendig. Die Verträge zählen die Auslieferungsdelikte auf und lassen dabei ganz ausser acht, ob der Täter eine Zivil- oder Militärperson ist. Auf dem durch Verfassung und Gesetz bestimmten Wege erlangen die Auslieferungsverträge Rechtskraft nach innen und Gültigkeit für alle Staatsangehörigen, also auch für Militärpersonen.[2])

Dagegen wird auch bei gemischt-militärisch-gemeinen Delikten und bei gemeinen Delikten die Rechtshilfe in den meisten Fällen verweigert, wenn es sich um Fremdenlegionäre handelt.

Welche Delikte im übrigen eine Auslieferung begründen, entscheidet sich nach den Verträgen, die aber in der Aufzählung der Auslieferungsdelikte sehr voneinander abweichen.

Abgesehen davon, dass wegen gemeiner Verbrechen stets und wegen Übertretungen nie Rechtshilfe gewährt wird, lassen sich keine allgemein gültigen Grundsätze aufstellen; die Frage, ob in einem kontreten Falle Auslieferung zu erfolgen hat,

[1]) cfr. Delius, S. 50 und Grosch a. a. O.

[2]) cfr. Delius, a. a. O.

lässt sich nur an Hand des in Betracht kommenden Vertrages lösen. Die Auslieferungspflicht wegen der vereinbarten Auslieferungsdelikte erfährt nun innerhalb des nach oben durch die Auslieferung aller gemeiner Verbrechen und nach unten durch die Nichtauslieferung wegen Übertretungen abgegrenzten Spielraums weiter verschiedenartige Einschränkungen. Bald begründen nur die gemeinen Verbrechen eine Auslieferung,[1]) bald auch die Vergehen, wenn sie nach dem Rechte beider Staaten mit einer bestimmten Strafe bedroht sind,[2]) und schliesslich ist nach anderen Verträgen nur ein bestimmter Strafsatz nach dem Rechte des nachsuchenden Staates erforderlich.[3])

Nach diesem Inhalt der Verträge ist die grundsätzliche Verweigerung der Auslieferung von Fremdenlegionären durchaus nicht begründet, vielmehr müsste diese, nicht nur wegen aller gemeinen Verbrechen, sondern auch wegen zahlreicher Vergehen erfolgen.[4])

---

[1]) Diese Vereinbarung, die wegen der verschiedenen Auffassung der Begriffe „Verbrechen“ und „Vergehen“ ungenau ist, findet sich in älteren Verträgen, so in dem preussisch-französischen von 1845 Art. 1 und besonders Art. 8 Abs. II (Preuss. Ges.-Sammlung von 1845, S. 579). Jedoch wird auf Grund neuerer Gegenseitigkeitserklärungen wegen vieler Vergehen, so wegen Diebstahls und Unterschlagung ausgeliefert (Preuss. Just. Minist. Bl. von 1889, S. 18 und von 1899, S. 273); ebenso der bad.-französ. Vertrag von 1844 (Bad. Reg. Bl. von 1844, S. 169) ebenfalls erweitert durch Gegenseitigkeitserklärungen (cfr. Grosch, S. 378).

[2]) So der bayerisch-französische Vertrag von 1869, Art. 2 Abs. II u. III (Reg. Bl. f. Bayern von 1869, S. 2281); hiernach ist bei Vergehen erforderlich, dass die Tat nach dem Rechte beider Staaten mit einer Maximalgefängnisstrafe von zwei Jahren bedroht ist.

[3]) Dies ist nach dem italienisch-französischen Auslieferungsvertrag der Fall, nach dem es genügt, wenn die Tat nach dem Rechte des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht ist und nach dem Rechte des ersuchten Staates überhaupt strafbar ist. cfr. Lammasch, S. 124.

[4]) Eine ausführliche Darlegung des Auslieferungsrechtes, das auf die Auslieferung von Fremdenlegionären in derselben Weise zur Anwendung kommen muss, wie in jedem anderen Falle, würde hier wegen des zu behandelnden Stoffes zu weit führen.

Von den weiteren rechtlichen Voraussetzungen der Auslieferung soll hier noch eine berührt werden, da sie im Rahmen dieser Abhandlung von besonderer Bedeutung ist.

Es ist nämlich ein Erfordernis für die sofortige Auslieferung, dass das gesuchte Individuum nicht auch in dem Zufluchtsstaate eine strafbare Handlung begangen hat und dort verfolgt wird oder sich in Untersuchung befindet oder bereits verurteilt ist.[1]) In solchen Fällen ist der Staat, bei dem die Auslieferung nachgesucht wird, zwar nicht zur Verweigerung, wohl aber zum Aufschub der Auslieferung bis nach der Verbüssung der von seinen Gerichten erkannten Strafe berechtigt. Auch hierüber enthalten die Verträge nähere voneinander abweichende Bestimmungen. So findet nach den meisten Verträgen ein Aufschub der Auslieferung nicht bei allen in dem Zufluchtsstaate begangenen rechtswidrigen Handlungen, sondern nur bei Verbrechen und Vergehen statt;[2]) Voraussetzung ist meist die Einleitung der Untersuchung oder die Verurteilung.[3]) Es sind also sehr wohl Fälle möglich, in denen Frankreich zu einer vorläufigen Verweigerung der Auslieferung von Fremdenlegionären berechtigt ist, aber Frankreich gewährt auch keine Rechtshilfe nach der Verbüssung der Strafe, solange der Legionär zum Dienste in der Fremdenlegion verpflichtet ist und dabei wird eine Strafe, die er zu verbüssen hat, nicht auf die fünfjährige Dienstzeit angerechnet.

[1]) cfr. Lammasch, S. 483 ff.; Grosch, S. 32; Delius, S. 18.

[2]) So in dem preussisch- und badisch-französischen Vertrag Art. 5, im Gegensatz zu dem bayerisch-französischen Vertrag, der nach Art. 7 wegen jeder im Zufluchtsstaate begangenen strafbaren Handlung Aufschub der Auslieferung vorsieht.

[3]) So ebenfalls in dem preussisch- und badisch-französischen Vertrag Art. 5, im Gegensatz zu dem bayerisch-französischen Vertrag, nach dessen Art. 7 schon die Verfolgung ausreicht, um den Aufschub der Auslieferung zu begründen.

Anhang.

1.

Auszug aus der Königl. Ordonnanz vom 10. März 1831.[1])

„Art. 1. Il sera formé une legion composée d'étrangers. Cette légion prendra la dénomination de légion étrangère.

„Art. 1. Es soll eine aus Fremden zusammengesetzte Legion gebildet werden. Diese Legion wird den Namen Fremdenlegion führen.

Art. 2. Les bataillons de la légion étrangère auront la même formation que les bataillons d'infanterie de ligne française, excepté qu'ils n'auront point de compagnie d'élite.

Art. 2. Die Bataillone dieser Fremdenlegion sollen dieselbe Formation erhalten, wie die Bataillone der französischen Linien-Infanterie, nur mit Ausnahme, dass sie keine Elitekompagnien erhalten.

Chaque compagnie sera, autant que possible, composée d'hommes de même nation et parlant la même langue.

Jede Kompagnie wird, soviel wie möglich, aus Leuten derselben Nation und derselben Sprache zusammengesetzt werden.

Art. 3. Pour la solde, les masses et son administration, la légion étrangère sera assimilée aux régiments français.

Art. 3. Sold, Monturgebühren und Administration wird bei der Fremdenlegion gleich mit den französischen Regimentern gehalten.

L'Uniforme sera bleu, avec le simple passe-poil garance, et le pantalon de même couleur; les boutons seront jaunes et porteront les mots: Légion étrangère.

Die Uniform ist blau, mit einfachen krapproten Vorstössen, Pantalon von gleicher Farbe; die Knöpfe gelb mit der Aufschrift Fremdenlegion.

Art. 4. Tout étranger qui voudra faire partie de la légion étrangère ne pourra y être admis qu'après avoir contracté, devant un sous-intendant militaire, un engagement volontaire.

Art. 4. Jeder Fremde, der in die Fremdenlegion eintreten will, kann erst darin aufgenommen werden, wenn er vor einem Militär-Unter-Intendanten ein freiwilliges Engagement kontraktmässig eingegangen hat.

Art. 5. La durée de l'engagement sera de trois ans au moins et de cinq ans au plus."

Art. 5. Die Dauer der Anwerbung wird mindestens auf drei und höchstens auf fünf Jahre festgesetzt."

[1]) cfr. Fieffé, Historie des troupes étrangeres. II. p. 383.
Derselbe, Geschichte der Fremdentruppen. II. S. 481.

2.

Dekret vom 17. Januar 1855.[1])

Napoleon von Gottes Gnaden und nach dem Willen der Nation Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Kommenden meinen Gruss.

In Ansehung des Gesetzes vom 9. März 1831 und der Ordonnanzen vom 10. März 1831 und 16. März 1838, und

Auf Vortrag unseres Minister-Staats-Sekretärs des Kriegsdepartements,

Haben Wir dekretiert und dekretieren was folgt:

Art. 1. Es soll eine zweite Fremdenlegion errichtet werden.

Art. 2. Diese Legion soll aus zwei Regimentern bestehen. Die Zahl der Bataillone ist vorläufig auf zwei festgesetzt, kann jedoch nach Bedarf vermehrt werden.

Art. 3. Die Zusammensetzung der Cadres hat in beiden Regimentern nach dem, gegenwärtigem Dekret beifolgenden Tableau zu geschehen.

Art. 4. Sold-, Montur-Vergütungen, Administration, Dienstleistungen etc. sind bei der zweiten Fremdenlegion, ebenso wie bei der ersten, ganz den der französischen Linientruppen gleichgestellt.

Art. 5. Die Offizierschargen werden durchgehends an fremde Offiziere verliehen.

Art. 6. Die Anwerbung der Soldaten geschieht nach den für die erste Legion gegebenen Bestimmungen sub Art. 4, 5, 6, 7 und 8 der ausgefertigten Ordonnanz vom 10. März 1831.

Art. 7. Sobald die erste Formation einmal vollendet ist, so geschehen die Beförderungen nach den hierüber bestehenden Reglements.

Art. 8. Landabtretungen können in Algerien oder in anderen französischen Kolonien an solche Militärs der ersten und zweiten Fremdenlegion verliehen werden, die sich im Dienste Frankreichs durch Tapferkeit und gute Conduite ausgezeichnet haben.

Art. 9. Unser Minister-Staats-Sekretär des Kriegsdepartements ist mit der Ausführung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben im Palaste der Tuillerien am 17. Jänner 1855.

gezeichnet: Napoleon.

3.

Dekret vom 16. April 1856.[2])

Napoleon etc.

Das Gesetz vom 9. Mai 1831, dann die Dekrete vom 10. März 1854 und vom 17. Jänner 1855 betr.

---

[1]) Siehe den Abdruck der Übersetzung: Fieffé, Geschichte der Fremdentruppen. II. S. 558 u. 559.

[2]) Siehe den Abdruck der Übersetzung: Fieffé, Geschichte der Fremdentruppen. II. S. 262 ff.

Auf Antrag unseres Minister-Staats-Sekretärs des Kriegsdepartements,
Haben wir dekretiert und dekretieren was folgt:

Art. 1. Die erste und zweite Fremdenlegion ist aufgelöst.

Art. 2. Die Militäre aller Grade der ersten Fremdenlegion, die darin als Fremde dienten, sind befähigt mit ihren gegenwärtigen Graden in die französischen Cadres überzutreten, um darin von heute an unter nachfolgenden Bedingungen zu stehen:

a) dass sie geborene Franzosen seien oder das Indigenat erhalten, oder um dasselbe nachgesucht, oder endlich, dass sie zu diesem Behufe unmittelbar die gesetzlich geforderten Erklärungen abgegeben haben,

b) dass sie in Algerien oder (sinngemäss: und; vergl. unten Art. 5, Abs. 2) im Oriente gedient haben.

Art. 3. Die Militäre der verschiedenen Grade der ersten Fremdenlegion, welche als Franzosen dienen, oder das Recht erlangt haben, zukünftig unter diesem Titel zu dienen, werden möglichst gleichheitlich unter alle Infanteriekorps der französischen Armee verteilt werden.

Art. 4. Es werden neuerdings zwei Fremdenregimenter gebildet, welche in Beziehung auf Sold, Monturvergütungen, Administration, Dienstleistungen und Organisation den französischen Linien-Infanterieregimentern gleichgestellt sein sollen.

Jedes Regiment wird vorerst nur provisorisch in zwei Bataillone à acht Kompagnien geteilt und es wird dem Ermessen unseres Kriegsministers anheimgestellt, zu bestimmen, wann die dritten Bataillone formiert werden sollen.

Art. 5. Das 1. Fremdenregiment erhält die Uniform der Ex-2. Fremdenlegion und soll ausschliesslich aus Schweizern gebildet werden, und wird sich nach den für besagte Legion bestimmten Bedingungen rekrutieren.

Die Militäre aller Grade, welche die zweite Legion bildeten, werden dem 1. Regiment einverleibt und jene, welche dem Ex-Tirailleursbataillon angehörten, sind speziell bestimmt, zwei Tirailleurskompagnien zu bilden und werden unter Beibehaltung ihrer bisherigen Bekleidung und Bewaffnung, einem jeden der beiden Bataillone, ausser den sie bildenden acht Kompagnien beigegeben.

Art. 6. Das 2. Fremdenregiment erhält die Uniform der Ex-1. Fremdenlegion und soll ausschliesslich aus solchen Fremden bestehen, die keine Schweizer sind und sich nach den für diese Legion gegeben gewesenen Bedingungen rekrutieren.

Die Militäre aller Grade, die darin eingereiht waren, und teils wegen Nichterfüllung der durch Art. 2 gegenwärtigen Dekrets ausgesprochenen Bedingungen, teils weil sie die Beibehaltung ihrer Nationalität vorzogen, nicht in die französischen Cadres aufgenommen worden sind, treten zur Fortsetzung ihrer Dienste in das 2. Fremdenregiment ein.

Art. 7. Die Offiziere der beiden aufgelösten Fremdenlegionen, welche ohne Verwendung sind, werden infolge dieser Auflösung in Nichtaktivität versetzt und nach dem durch die Art. 45, 159, 160, 161, 162 und 165 der Ordonnanz vom 16. März 1838 festgesetzten Modus wieder angestellt; dies jedoch nur in dem Falle, dass sie als Franzosen dienen, oder das Recht erworben haben, unter diesem Titel für die Zukunft zu dienen. Im entgegengesetzten Falle werden sie abgedankt und erhalten eine Entschädigung.

Art. 8. Unser Minister-Staats-Sekretär im Kriegsdepartement ist mit der Ausführung gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Gegeben im Palaste der Tuillerien am 16. April 1856.

gezeichnet: Napoleon.

4.

Annexe 36.

Proposition de la Délégation d'Allemagne.

Du traitement des personnes neutres dans les territoires des Parties belligérantes.

Chapitre I.

Définition de la personne neutre.

Art. 61. Seront considérés comme personnes neutres tous les ressortissants d'un Etat qui ne prend pas part à la guerre.

Art. 62. La violation de la neutralité entraîne la perte de la qualité de personne neutre vis-à-vis de l'une et de l'autre Partie belligérante. Il y a violation de la neutralité,

a) si la personne neutre commet des actes hostiles contre une des Parties belligérantes;

b) si elle commet des actes qui soient en faveur d'une des Parties belligérantes, notamment si elle prend volontairement du service dans les rangs de la force armée de l'une les Parties (Article 64 alinéa 2).

Art. 63. Ne seront pas considérés comme actes commis en faveur d'une des Parties belligérantes dans le sens de l'article 62 numéro b):

a) les fournitures faites ou les emprunts consentis à une des Parties belligérantes pour autant que ces fournitures ou ces emprunts ne proviennent pas du territoire ennemi ou occupé par l'ennemi;

Antrag der deutschen Delegation.

Betreffend die Behandlung neutraler Personen im Gebiete kriegführender Parteien.[1])

Kapitel I.

Definition der neutralen Personen.

Als neutrale Personen sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Art. 62. Die Verletzung der Neutralität zieht den Verlust der Eigenschaft einer neutralen Person gegenüber beiden kriegführenden Parteien nach sich. Als Verletzung der Neutralität gilt,

a) wenn die neutrale Person feindliche Handlungen gegen eine der kriegführenden Parteien unternimmt;

b) wenn sie Handlungen zu Gunsten einer der kriegführenden Parteien unternimmt, insbesondere wenn sie freiwillig Dienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt. (Art. 64 Abs. 2.)

Art. 63. Als zu Gunsten einer der kriegführenden Parteien unternommene Handlungen im Sinne des Art. 62 Abs. b werden nicht angesehen:

a) einer der kriegführenden Parteien gemachte Lieferungen oder bewilligte Darlehen, vorausgesetzt dass diese Lieferungen oder Darlehen nicht aus dem dem Feinde gehörigen oder von ihm besetzten Gebiete herrühren;

[1]) Siehe die Übersetzung des deutschen Entwurfs bei Frankenberch, S. 133, ff.

b) les services rendus en matière de police ou d'administration civile.

Chapitre II.

Des services rendus par les personnes neutres.

Art. 64. Les Parties belligérantes ne pourront requérir les personnes neutres de leur rendre des services de guerre, même consentis.

Sont considérés comme services de guerre tous les services rendus par un neutre dans la force armée d'une des Parties belligérantes en qualité de combattant de conseil et, en tant qu'il est placé sous les lois, reglements et ordres en vigueur pour cette force armée, à d'autres titres encore, par exemple comme secrétaire, homme de métier, cuisinier. Sont exceptés les services rendus à titre ecclésiastique et sanitaire.

Art. 65. Les Puissances neutres sont tenues d'interdire à leurs ressortissants de s'engager à faire un service de guerre dans la force armée d'une des Parties belligérantes.

Art. 66. Les personnes neutres ne pourront être non plus requises, contre leur gré, de rendre à la force armée d'un des Parties belligérantes des services non considérés comme services de guerre.

Il sera toutefois permis de les requérir, en dehors du combat, en vue de services sanitaires ou de police sanitaire. Ces services devront, autant que possible, être payés au comptant. Dans le cas de non-paiement au comptant, il sera délivré des bons de réquisition.

Chapitre III.

De la propriété des personnes neutres.

Art. 67. Aucune contribution de guerre ne pourra être levée sur des personnes

b) zu Zweken der Polizei oder Zivilverwaltung geleistete Dienste.

Kapitel II.

Betreffend die von neutralen Personen geleisteten Dienste.

Art. 64. Die kriegführenden Parteien dürfen die neutralen Personen selbst mit ihrer Einwilligung nicht zur Leistung von Kriegsdiensten heranziehen.

Als Kriegsdienste werden alle von einem Neutralen in der bewaffneten Macht einer der kriegführenden Parteien als Soldat, als Berater und, soweit es auf Gesetzen, Verordnungen und Befehlen für diese Macht beruht, auch in anderer Eigenschaft, z. B. als Sekretär, Handwerker oder Koch geleisteten Dienste angesehen. Ausgenommen sind die zu Gunsten der Kirche oder von Kranken geleisteten Dienste.

Art. 65. Die neutralen Mächte sind verpflichtet, ihren Staatsangehörigen die Annahme von Kriegsdiensten in der bewaffneten Macht einer der kriegführenden Parteien zu untersagen.

Art. 66. Die neutralen Personen können gegen ihren Willen nicht gezwungen werden, andere, nicht als Kriegsdienste angesehene Dienste in der bewaffneten Macht einer der kriegführenden Parteien zu leisten.

Es ist jedoch erlaubt, sie ausserhalb des Kampfes zu polizeilichen und gesundheitspolizeilichen Diensten heranzuziehen. Solche Dienste müssen, soviel wie möglich, sofort bezahlt werden, andernfalls müssen Empfangsbescheinigungen darüber ausgestellt werden.

Kapitel III.

Betreffend das Eigentum der neutralen Personen.

Art. 67. Den neutralen Personen darf keine Kriegskontribution auferlegt werden.

neutres. Par contribution de guerre on entend toutes les contributions levées expressément dans un but de guerre.

Ne sont pas considérées comme contributions de guerre les impôts, droits et péages existants ou les contributions spécialement imposées, par une des Parties belligérantes, dans le territoire ennemi occupé par elle, pour les besoins de l'administration de ce territoire.

Art. 68. Il est interdit de détruire, de détériorer ou d'endommager la propriété neutre à moins que les exigences de la guerre n'en imposent la nécessité. En ce cas, la Partie belligérante n'est tenue à l'indemmisation, dans son propre pays comme dans le pays ennemi, que si les ressortissants d'un autre pays neutre ou les propres nationaux jouissent également de l'indemnisation et que la réciprocité soit garantie.

Art. 69. Les Parties belligérantes accorderont pour l'utilisation d'immeubles neutres en pays ennemi la même indemnité que dans leur propre pays, pour autant que la réciprocité est garantie dans l'état neutre. En aucun cas cette indemnité ne pourra toutefois être supérieure à celle prévue en pays enemi pour le cas de guerre par la législation de ce pays.

Art. 70. Les Parties belligérantes sont autorisées à exproprier ou à utiliser, contre paiement immédiat et en expèces, dans un but militaire quelconque, tous les biens meubles neutres qui se trouvent dans leur pays.

Elles sont autorisées à agir de même en pays ennemi, dans les limites et aux conditions prévues à l'article 52.[1])

Art. 71. Les bateaux neutres et leur chargement ne peuvent être expropriés ou

Unter einer solchen sind alle ausdrücklich zu Kriegszwecken auferlegte Kontributionen zu verstehen.

Als Kriegskontributionen sind nicht anzusehen die laufenden Steuern, Abgaben und Auflagen, oder die für den einzelnen Fall durch eine der kriegführenden Parteien im besetzten feindlichen Gebiete zur Deckung der Bedürfnisse der Verwaltung des Landes auferlegten Kontributionen.

Art. 68. Es ist verboten, neutrales Eigentum zu zerstören, zu verschlechtern, oder zu beschädigen, es sei denn, dass die Kriegsnot dies erfordert. In diesem Falle ist die kriegführende Macht — im eigenen wie im feindlichen Gebiete — zur Entschädigung nur verpflichtet, wenn die Angehörigen eines anderen neutralen Landes oder die eigenen Staatsangehörigen sich gleicherweise der Entschädigung erfreuen und die Reciprocität zugesichert ist.

Art. 69. Die kriegführenden Parteien haben für die Benutzung von neutralen Grundstücken dieselbe Entschädigung wie im eigenen Lande zu gewähren, vorausgesetzt, dass in dem neutralen Staate die Gegenseitigkeit zugesichert ist. Jedoch soll die Entschädigung nicht mehr als die im feindlichen Gebiet für den Kriegsfall gesetzlich vorgesehene Entschädigung betragen.

Art. 70. Die kriegführenden Parteien sind bei sofortiger barer Bezahlung befugt, alle beweglichen neutralen Güter, die sich in ihrem Lande befinden, zu jeglichem Kriegszwecke zu enteignen und zu benutzen.

Im feindlichen Gebiete steht ihnen die gleiche Befugnis in den gleichen Grenzen und unter den Bedingungen des Art. 52 zu.

Art. 71. Die neutralen Schiffe und ihre Ladungen dürfen durch eine kriegführende

[1]) s. Act. et Doc. I, S. 637.

employés par une Partie belligérante que si ces bateaux servent à la navigation fluviale dans son territoire ou dans le territoire ennemi.

En cas d'expropriation l'indemnité équivaudra à la valeur intégrale du bateau ou du chargement, majorée de dix pour-cent. En cas d'emploi elle répondra à l'affretement ordinaire augmenté de dix pour-cent. Ces indemnités seront payées immédiatement et en espèces.

Art. 72. L'indemnisation pour la destruction ou la détérioration de biens meubles neutres causée uniquement par l'emploi qui en aura été fait dans un but de guerre sera reglée également d'après les principes établis aux articles 70 et 71.

Partei nur dann enteignet oder benutzt werden, wenn die Schiffe der Flusschiffahrt im eigenen oder feindlichen Gebiete dienen.

Im Falle der Enteignung muss die Entschädigung dem gemeinen Werte des Schiffes oder der Ladung, vermehrt um 10%, im Falle des Gebrauchs der gewöhnlichen Fracht, vermehrt um 10% entsprechen. Diese Entschädigungen müssen sofort und in bar bezahlt werden.

Art. 72. Die Entschädigung für die Zerstörung oder die Verschlechterung der neutralen beweglichen Güter, die lediglich durch den Gebrauch im Kriege hervorgerufen sind, wird in gleicher Weise entsprechend den Bestimmungen der Art. 70 und 71 geregelt werden.

5.

Annexe 37.

Proposition de la Délégation d'Autriche-Hongrie.

Art. 64. La dernière phrase du deuxième alinéa serait concue en ces termes:

Sont exceptés les services d'une nature religieuse ou sanitaire, ceux qui relèveraient du domaine de la police sanitaire, ainsi que tous les services rendus par les neutres dans l'intérêt de l'ordre intérieur.

Art. 65. Insérer entre les mots «tenues» et «d'interdire» à la première ligne:

dès le moment que l'état de guerre aura été notifié.

Abänderungsantrag der österreichisch-ungarischen Delegation.

Art. 64. Der erste Satz des zweiten Absatzes ist folgendermassen zu fassen:

Ausgenommen sind die Dienste religiöser oder sanitärer Art, diejenigen, welche zur Ablösung auf dem Gebiete der Sanitätspolizei dienen, wie alle die von neutralen Personen im Interesse der inneren Ordnung geleisteten Dienste.

Art. 65. In der ersten Zeile ist nach dem Worte „verpflichtet" einzufügen:

Sobald ihnen der Kriegszustand angezeigt worden ist.

6.

Annexe 38.

Proposition de la Délégation de Suisse.

Art. 62. Rédiger l'article comme suit:

Une personne neutre ne peut plus se prévaloire de sa neutralité et des avantages

Abänderungsantrag der schweizerischen Delegation.

Art. 62. Der Artikel ist so zu fassen:

Eine neutrale Person kann sich nicht auf ihre Neutralität berufen und auf die

particuliers qui en découlent aux termes des art. 64—72:

a) Si elle commet des actes hostiles contre une partie belligérante;

b) Si elle commet des actes qui soient en favaur d'une Partie belligérante, notamment si elle prend volontairement du service dans les rangs de la force armée de l'une des Parties (art. 64, alinéa 2).

En pareil cas, la personne neutre ne sera pas traitée plus rigoureusement par l'Etat belligérant contre lequel elle s'est départie de la neutralité que ne pourait l'être, à raison du même fait, un ressortissant de l'autre Etat belligérant.

Art. 65. Supprimer l'article.

Art. 66. Rédiger le deuxième alinéa comme suit:

Il sera toutefois permis de les requérir, en dehors du combat, en vue de services sanitaires ou de police sanitaire impérieusement commandés par les circonstances. Ces services devront, autant que possible, être payés au comptant. En cas de non-paiement au comptant, il sera délivré des bons de réquisition.

besonderen Vorteile, die sich daraus nach dem Wortlaut der Art. 64—72 ergeben:

a) Wenn sie Handlungen gegen eine Kriegspartei begeht;

b) Wenn sie Handlungen zu Gunsten einer Kriegspartei begeht, insbesondere wenn sie freiwillig Dienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt. (Art. 64, Abs. 2.)

In einem solchen Falle darf die neutrale Person von dem kriegführenden Staate, demgegenüber sie sich ihrer Neutralität begeben hat, nicht schlechter behandelt werden, als wegen derselben Tat ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates behandelt werden könnte.

Art. 65. Der Artikel ist zu streichen.

Art. 66. Der zweite Absatz ist so zu fassen.

Es ist jedoch erlaubt, sie ausserhalb des Kampfes zu polizeilichen und gesundheitspolizeilichen Diensten heranzuziehen, wenn die Umstände dies gebieterisch erfordern. Solche Dienste müssen, soviel wie möglich, sofort bezahlt werden. Andernfalls müssen Empfangsbescheinigungen darüber ausgestellt werden.

7.

Annexe 42.

Proposition de la Délégation des Pays-Bas.

Art. 64. Ajouter après le 1ère alinéa un autre, ainsi conçu:

Ne sont pas compris dans cette règle les ressortissants d'un Etat neutre qui, au moment qu'une guerre éclate, se trouvent, par un engagement volontaire antérieure dans les rangs de l'armée d'un belligérant.

Abänderungsantrag der Niederländischen Delegation.

Art. 64. Dem ersten Absatz ist ein zweiter in folgender Fassung anzufügen:

Diese Bestimmung betrifft nicht die Angehörigen eines neutralen Staates, die im Zeitpunkt des Kriegsausbruches sich auf Grund eines freiwilligen vorhergegangenen Engagements im Heere eines Kriegführenden befinden.

8.

Annexe 44.

Projet élaboré par le Comité d'Examen.

Chapitre II.

Art. 64. Les Parties belligérantes ne pourront requérir de neutres des services ayant trait directement à la guerre.

Sont exceptés les services sanitaires ou de police sanitaire impérieusement commandés par les circonstances. Ces services seront, autant que possible, payés au comptant, sinon, ils seront constatés par des reçus, dont le paiement sera réglé le plus tôt possible.

Art. 65. La disposition de l'article 64, alinéa 1er, n'est pas applicable aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant par le fait d'un engagement volontaire.

Chapitre III.

(Art. 66.)

Art. 67. Il est interdit de détruire, de détériorer ou de saisir la propriété de neutres, à moins que les exigences de la guerre n'en imposent impérieusement la nécessité. En cas de destruction ou de détérioration, la Partie belligérante n'est tenue à indemnité, dans son propre pays comme en pays ennemi, que si les ressortissants d'un autre pays neutre ou les propres nationaux sont mis également au bénéfice d'une indemnité et que la réciprocité soit garantie.

(Art. 68.)

Art. 69. Les biens meubles appartenant à un neutre sur le territoire d'une Partie belligérante ne pourront être expropriés ou utilisés par elle, dans un but militaire, que contre indemnité payée au comptant et en espèces.

Entwurf des Prüfungskomitees.

Kapitel II.

Art. 64. Die Kriegsparteien dürfen von Neutralen keine Dienste fordern, die direkt auf den Krieg Bezug haben.

Ausgenommen sind die sanitären und sanitätspolizeilichen Dienste, welche die Umstände gebieterisch fordern. Solche Dienste sind, soviel wie möglich, in bar zu zahlen; andernfalls sind sie in Empfangsbescheinigungen zu bestätigen, deren Bezahlung sobald als möglich zu erledigen ist.

Art. 65. Die Bestimmung des Art. 64 Abs. 1 ist nicht anwendbar auf Personen, die auf Grund eines freiwilligen Engagements zum Heere eines kriegführenden Staates gehören.

Kapitel III.

(Art. 66.)

Art. 67. Es ist verboten, neutrales Eigentum zu zerstören, zu verschlechtern oder in Besitz zu nehmen. Es sei denn, dass die Kriegsnotwendigkeit dies gebieterisch fordert. Im Falle der Zerstörung oder Verschlechterung ist die kriegführende Partei — im eigenen wie im feindlichen Gebiete — nur zur Entschädigung verpflichtet, wenn die Angehörigen eines anderen neutralen Landes oder die eigenen Staatsangehörigen in gleicher Weise die Rechtswohltat einer Entschädigung geniessen, und wenn die Reciprocität zugesichert ist.

(Art. 68.)

Art. 69. Die beweglichen Güter, die einer im Gebiete einer Kriegspartei befindlichen neutralen Person gehören, können von der Kriegspartei zu einem militärischen Zwecke nur enteignet oder benutzt werden gegen eine Entschädigung in barem Geld.

9.

Annexe 45.

Proposition de la Délégation de Grând-Bretagne.

Art. 65. Après les mots »d'un Etat belligérant« insérer les mots »soit en vertu de la législation de cet Etat, soit.....

Abänderungsantrag der grossbritannischen Delegation.

Art. 65. Nach den Worten „eines kriegführenden Staates«, sind die Worte einzufügen „sei es auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates, sei es.....“

10.

Annexe 46.

Proposition de la Délégation de Belgique.

Art. 65. La disposition alinéa 1er de l'article précédent n'est applicable ni aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant par le fait d'un engagement volontaire, ni à celles qui y ont été incorporées en vertu de la législation de cet Etat et qui ne justifient d'aucune nationalité déterminée ou n'ont pas satisfait aux obligations imposées par les lois de recrutement dans leur pays.

Abänderungsantrag der belgischen Delegation.

Art. 65. Die Bestimmung des Abs. I des vorhergehenden Artikels ist anwendbar weder auf Personen, die dem Heere eines kriegführenden Staates auf Grund eines freiwilligen Engagements angehören, noch auf diejenigen, die darin eingereiht sind auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates und nicht den Nachweis einer bestimmten Nationalität bringen oder den Verpflichtungen der Aushebungsgesetze ihres Landes nicht nachkommen.

11.

Annexe G.

Texte soumis à la Conférence.

Chapitre I.

Définition du neutre.

Art. 61. Seront considérés comme neutres les nationaux d'un Etat qui ne prend pas part à la guerre.

Art. 62. Un neutre ne peut plus se prévaloir de sa neutralité:

a) S'il commet des actes hostiles contre une Partie belligérante;

b) S'il commet des actes en faveur d'une Partie belligérante, notamment s'il prend

Der der Konferenz unterbreitete Text.

Kapitel I.

Definition der neutralen Person.

Art. 61. Als neutrale Personen sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Art. 62. Eine neutrale Person kann sich nicht mehr auf ihre Neutralität berufen:

a) Wenn sie feindliche Handlungen gegen eine Kriegspartei begeht;

b) Wenn sie Handlungen zu Gunsten einer Kriegspartei begeht, insbesondere

volontairement du service dans les rangs de la force armée de l'une des Parties.

En pareil cas le neutre ne sera pas traité plus rigoureusement par l'Etat belligérant contre lequelle il s'est départie de la neutralité que ne pourrait l'être, à raison du même fait, un ressortissant de l'autre Etat belligérant.

Art. 63. Ne Seront pas considérés comme actes commis en faveur d'une des Parties belligérantes dans le sens de l'article 62, lettre b:

a) les fournitures faites ou les emprunts consentis à l'une des Parties belligérantes, pourvu que le fournisseur ou le prêteur n'habite ni le territoire de l'autre Partie ni le territoire occupé par elle et que les fournitures ne proviennent pas de l'un de ces territoires;

b) les services rendus en matière de police ou d'administration civile.

Chapitre II.

Des services rendus par les neutres.

Art. 64. Les Parties belligérantes ne pourront requérier de neutres des services ayant trait directement à la guerre.

Sont exceptés les services sanitaires ou de police sanitaire impérieusement commandés par les circonstances. Ces services seront, autant que possible, payés au comptant; sinon, ils seront constantés par des reçus dont le paiement sera réglé le plus tôt possible.

Art. 65. La disposition de l'article 64, alinéa 1er, n'est pas applicable aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat belligérant par le fait d'un engagement volontaire.

Elle n'est pas applicable, non plus, aux personnes appartenant à l'armée d'un Etat

wenn sie freiwillig Dienste nimmt in der bewaffneten Macht einer Kriegspartei.

In einem solchen Falle darf die neutrale Person von dem kriegführenden Staate, demgegenüber sie sich ihrer Neutralität begeben hat, nicht schlechter behandelt werden, als wegen derselben Tat ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates behandelt werden könnte.

Art. 63. Als zu Gunsten einer der kriegführenden Parteien unternommene Handlungen im Sinne des Art. 62 Abs. b werden nicht angesehen:

a) einer der kriegführenden Parteien gemachte Lieferungen oder bewilligte Darlehen, vorausgesetzt, dass der Lieferer oder der Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnen und die Lieferungen nicht aus einem dieser Gebiete herrühren;

b) zu Zwecken der Polizei- oder Zivilverwaltung geleistete Dienste.

Kapitel II.

Betreffend die von neutralen Personen geleisteten Dienste.

Art. 64. Die kriegführenden Parteien können von neutralen Personen keine Dienste fordern, die direkt auf den Krieg Bezug haben.

Ausgenommen sind die sanitären und sanitätspolizeilichen Dienste, welche die Umstände gebieterisch fordern. Solche Dienste sind, soviel wie möglich, in bar zu zahlen; andernfalls sind sie in Empfangsbescheinigungen zu bestätigen, deren Bezahlung, sobald als möglich, zu erledigen ist.

Art. 65. Die Bestimmung des Art. 64, Abs. 1 ist nicht anwendbar auf Personen, die auf Grund eines freiwilligen Engagements zum Heere eines kriegführenden Staates gehören.

Sie ist auch nicht anwendbar auf Personen, die auf Grund der Gesetzgebung

belligérant en vertu de la législation de cet Etat.

Art. 66. Le matériel de chemins de fer appartenant à des Etats neutres ou à des sociétés ou personnes privées et reconaissable comme tel, ne pourra être requisitionné et utilisé par un belligérant que dans le cas et la mesure où l'exige une impérieuse nécessité. Il sera renvoyé aussitôt que possible dans son pays d'origine.

L'Etat neutre pourra de même, en cas de nécessité, retenir et utiliser, jusqu'à due concurrence, le matérial de l'Etat belligérant qui se trouve sur son territoire.

Une indemnité sera payée, de part et d'autre, en proportion du matériel utilisé et de la durée de l'utilisation.

Art. 67. Les bateaux neutres et leur chargement peuvent être expropriés ou utilisés par une Partie belligérante, s'ils servent à la navigation fluviale dans son territoire ou dans le territoire ennemi. Sont exceptés les bateaux faisant régulièrement un service maritime.

En cas d'expropriation, l'indemnité équivaudra à la valeur intégrale du bateau ou du chargement, majorée de dix pour-cent. En cas d'utilisation, elle sera le prix ordinaire du frêt, augmenté de dix pour-cent. Ces indemnités seront payées au comptant et en espèces.

Art. 68. Lorsque du matériel de chemins de fer ou des bateaux appartenant à des neutres et utilisés en application des articles 66 et 67 auront subi, par le fait exclusif de leur emploi dans un but de guerre, une détérioration dépassant l'usure ordinaire, la Partie belligérante paiera pour cette détérioration une indemnité spéciale,

eines Staates zu dem Heer dieses kriegführenden Staates gehören.

Art. 66. Das Eisenbahnmaterial, welches neutralen Staaten oder Gesellschaften oder Personen gehört, und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur angefordert und benutzt werden in dem Falle und in dem Masse, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es erfordert. Es muss möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann der neutrale Staat im Falle der Not das auf seinem Gebiet befindliche Material des kriegführenden Staates bis zu einem entsprechenden Umfange zurückhalten und benutzen.

Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden.

Art. 67. Die neutralen Schiffe und ihre Ladung können von einer Kriegspartei enteignet oder benutzt werden, wenn sie der Flusschiffahrt im eigenen oder im feindlichen Gebiete dienen. Ausgenommen sind die Schiffe, die regelmässig Seedienst tun.

Im Falle der Enteignung muss die Entschädigung dem gemeinen Werte des Schiffes oder der Ladung, vermehrt um 10 %, entsprechen. Im Falle des Gebrauchs soll sie sich auf den gewöhnlichen Frachtpreis, vermehrt um 10 %, belaufen. Diese Entschädigungen müssen in barem Geld gezahlt werden.

Art. 68. Wenn Eisenbahnmaterial oder Schiffe, die neutralen Personen gehören und durch Anwendung der Art. 66 und 67, ausschliesslich durch ihre Benutzung zu einem Kriegszwecke, eine Verschlechterung erlitten haben, welche die des gewöhnlichen Gebrauches überschreitet, so soll die Kriegspartei für diese Verschlechterung

en sus de celle qui est due pour l'utilisation.

L'indemnité pour ces biens détruits dans les mêmes conditions sera, au total, celle qui eût été payée pour leur expropriation.

eine besondere Entschädigung zahlen, zuzüglich der für die Benutzung geschuldeten.

Die Entschädigung für diese unter denselben Bedingungon zerstörten Güter soll sich im ganzen auf die für ihre Enteignung zu zahlende Entschädigung belaufen.

12.

Annexe C.

Propositions définitives de la Commission

concernant le traitement des personnes neutres dans le territoire des Parties belligérantes.[1])

I.

Sont considérés comme neutres des nationaux d'un Etat qui ne prend pas part à la guerre.

II.

Un neutre ne peut plus se prévaloir de sa neutralité:

a) S'il commet des actes hostiles contre une partie belligérante;

b) s'il commet des actes en faveur d'une Partie belligérante, notamment s'il prend volontairement du service dans les rangs de la force armée de l'une des Parties.

En pareil cas le neutre ne sera pas traité plus rigoureusement par l'Etat belligérant contre lequel il s'est départ de la neutralité que ne pourrait l'être à raison du même fait, un ressortissant de l'autre Etat belligérant.

III.

Ne seront pas considérés comme actes commis en faveur d'une des Parties belligérantes, dans le sens de l'article II lettre b:

a) les fournitures faites ou les emprunts consentis à l'une des Parties belligérantes,

Endgültige Vorschläge der Kommission

betreffend die Behandlung der neutralen Personen im Gebiete kriegführender Parteien.[2])

I.

Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

II.

Eine neutrale Person kann sich auf ihre Neutralität nicht berufen:

a) Wenn sie feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;

b) wenn sie Handlungen zu Gunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere wenn sie freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf die neutrale Person von dem kriegführenden Staate, demgegenüber sie sich ihrer Neutralität begeben hat, nicht schlechter behandelt werden, als wegen derselben Tat ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates behandelt werden könnte.

III.

Als zu Gunsten einer der kriegführenden Parteien unternommene Handlungen im Sinne des Art. II b werden nicht angesehen:

a) Einer der kriegführenden Parteien gemachte Lieferungen oder bewilligte Dar-

[1]) Siehe auch Act. et Doc. I (Acte finale) S. 640 u. 641. Mit diesen Vorschlägen stimmt der Text des 3. Kapitels des V. Abkommens der II. Haager Konferenz überein.

[2]) Siehe die Übersetzung bei Frankenbach S. 138 ff.

pourvu que le fournisseur ou le prêteur n'habite ni le territoire de l'autre Partie, ni le territoire occupé par elle, et que les fournitures ne proviennent pas de l'un de ces territoires;

b) les services rendus en matière de police ou d'administration civile.

IV.

Le matériel de chemins de fer appartenant à des Etats neutres ou à des sociétés ou personnes privées, et reconnaissable comme tel, ne pourra être requisitionné et utilisé par un belligérant que dans le cas et la mesure où l'exige une impérieuse nécessité. Il sera renvoyé aussitôt que possible dans son pays d'origine.

L'Etat neutre pourra de même, en cas de nécessité, retenir et utiliser, jusqu'à due concurrence, le matériel de l'Etat belligérant qui se trouve sur son territoire.

Une indemnité sera payée, de part et d'autre, en proportion du matériel utilisé et de la durée de l'utilisation.

Voeux.

La Conférence exprime le voeu:

1. qu'en cas de guerre des autorités compétentes civiles et militaires, se fassent un devoir tout spécial d'assurer et de protéger le maintien des rapports pacifiques et notamment des relations commerciales et industrielles entre les habitants des Puissances belligérantes et les Etats neutres

2. que les hautes Puissances veuillent bien chercher à établir, par des accords entre Elles, des prescriptions contractuelles uniformes déterminant, quant aux charges militaires, les rapports de chaque Etat avec les étrangers établis sur son territoire.

lehen, vorausgesetzt, dass der Lieferer oder der Darleiher weder im Gebiete der anderen Kriegspartei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnen und die Lieferungen nicht aus einem dieser Gebiete herrühren;

b) zu Zwecken der Polizei oder Zivilverwaltung geleistete Dienste.

IV.

Das Eisenbahnmaterial, welches neutralen Staaten oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur angefordert und benutzt werden in dem Falle und in dem Masse, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es erfordert. Es muss möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann der neutrale Staat im Falle der Not das auf seinem Gebiete befindliche Material des kriegführenden Staates bis zu einem entsprechenden Umfange zurückhalten und benützen.

Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und Dauer der Benutzung gezahlt werden.

Wünsche.

Die Konferenz spricht den Wunsch aus:

1. dass im Kriegsfalle die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen;

2. dass die Mächte durch besondere Abkommen die Lage der auf ihren Gebieten ansässigen Ausländer in Ansehung der Militärlasten regeln.